

# Die Grundherrschaft der Gerresheimer Frauengemeinschaft

---

## I. Einleitung<sup>1</sup>

Mit seiner Frauengemeinschaft (dem späteren Frauen- oder Damenstift) tritt Gerresheim erstmals ans Licht der Geschichte. Mag auch die archäologische Forschung so manchen Sachüberrest aus der Frühgeschichte zusammengetragen haben und eine Notiz aus dem 17. Jahrhundert eine Gerresheimer Kirchengründung in das Jahr 690 setzen, es bringt dennoch die erst zu Beginn des 10. Jahrhunderts einsetzende schriftliche Überlieferung größere Klarheit über den Ort und seine Geschichte.<sup>2</sup> Die entsprechenden Urkunden mögen dabei nur schlaglicht-artig die frühe Entwicklung Gerresheims beleuchten, doch ist damals eine geistliche Institution und eine Siedlung entstanden, deren Kontinuität bis ins 19. Jahrhundert bzw. bis heute gewahrt geblieben ist.

Die Geschichte Gerresheims reicht ins 9. Jahrhundert zurück, die Gerresheimer Frauengemeinschaft ist eine Stiftung des letzten Drittels des 9. Jahrhunderts. Neben dem Frauenstift, begabt mit Markt und Zoll (977), entstand der Ort Gerresheim, der sich im 13./14. Jahrhundert zur Stadt entwickeln sollte (Stadterhebung 1368). Im späten Mittelalter war Gerresheim, Stift und Stadt, Teil des Territoriums der Grafen und Herzöge von Berg.

Bedeutende Äbtissinnen des Gerresheimer Frauenstifts waren: Theophanu (1039-1058, auch Äbtissin von Essen), Hadwig von Wied (1150/51 und später, auch Äbtissin von Essen), Guda (ca.1212-1232), unter der ein Heberegister der geistlichen Grundherrschaft angelegt wurde, Kunigunde von Berg (1311-ca.1325, danach Äbtissin von Essen), Anna von Tecklenburg (1472-1522). Die hoch- und spätmittelalterliche Geschichte der Gerresheimer Frauengemeinschaft umfasste dann die Blütezeit der Kommunität, erkennbar u.a. an den Diplomen deutscher Herrscher für das Stift (977, 1019, 1292) oder an den Papstbriefen zum 1. und 2. Gerresheimer Äbtissinnenstreit (1200/02 und 1327/32). Doch machten sich grundlegende Veränderungen im Hochmittelalter bemerkbar. Diese beziehen sich auf die Verhältnisse in

---

<sup>1</sup> An grundlegender Literatur zur Geschichte der Frauengemeinschaft Gerresheim geben wir an: KESSEL, J.H., Der selige Gerrich (Stifter der Abtei Gerresheim). Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Christentums im Bergischen Lande, Düsseldorf 1877; Rheinischer Städteatlas Gerresheim [= RS Gerresheim], bearb. v. H. WEIDENHAUPT, Köln-Bonn 1995; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: WEIDENHAUPT, H., Aus Düsseldorfs Vergangenheit. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Düsseldorf 1988, S.17-33; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca.700-1614). Gerresheim, in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.350-382.

<sup>2</sup> RS Gerresheim, S.10. – Zu den Gerresheimer Urkunden des 9./10. und 11. Jahrhunderts vgl. die Edition bei: WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= PublGesRhGkde LVII), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, Düsseldorf 1994, S.68-80, RhUB II 178-184 sowie, das Kölner Stift St. Ursula betreffend, S.335-376, RhUB II 316-332. – Zu Gerresheimer Urkunden s. weiter: LACOMBLET, T. (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins [= NrhUB], 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960.

der stiftischen Grundherrschaft und auf die Entwicklung des Ortes Gerresheim hin zur spätmittelalterlichen Stadt. Seit dem 14./15. Jahrhundert dominierte dann in der Gerresheimer Geschichte die Stadt gegenüber der geistlichen Kommunität, wie die Streitigkeiten hinsichtlich der Stadtbefestigung (1392) zeigen. Das späte Mittelalter offenbart schließlich die Topografie Gerresheims: die „Kirchenlandschaft“ (Stifts- und Pfarrkirche, Beginnenkonvent, Katharinenkloster), Häuser und Gebäude (Häuserliste von kurz nach 1336), Straßen und Wege (Neusser, Kölner, Viehstraße, Steinweg), Stadtbefestigung, Gerichtslöwe.<sup>3</sup>

Im Folgenden sollen Besitz, Rechte und Grundherrschaft der Gerresheimer Frauengemeinschaft vorzugsweise im Mittelalter untersucht werden. Wie jede geistliche Gemeinschaft benötigte auch das Gerresheimer Stift zu seiner Existenz wirtschaftliche Einkünfte, die durch die Jahrhunderte den Unterhalt nicht nur der Stiftsfrauen und Stiftskanoniker sicherte. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. eine Frauengemeinschaft, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Man unterscheidet – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des frühen und hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft. Die soziale Dynamik des hohen Mittelalters brachte den Wandel weg von der klassischen Grundherrschaft. Das Villikationssystem wurde aufgelöst, eigenbewirtschaftetes Land an Bauern verpachtet. Die Rentengrundherrschaft des späten Mittelalters lebte bis auf geringe Reste der Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern, die nun nicht mehr nur in grundherrschaftliche, sondern auch in dörfliche Strukturen eingebunden waren (Ortsherrschaft des Grundherrn). Zur Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“, Dreifelderwirtschaft) und Viehzucht stützte, gehörten Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht. Die Mühle im Dorf sicherte dem Grundherrn weitere Einnahmen, ebenso das Patronat über die Dorfkirche.<sup>4</sup>

Zeitlich einzuordnen ist das Phänomen „Grundherrschaft“ in die Epochen des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Das Mittelalter umfasst dabei das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhundert mit ein; es ist die Zeit des Investiturestreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung

<sup>3</sup> RS Gerresheim; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift; WISPLINGHOFF, Gerresheim.

<sup>4</sup> BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, TI.1: A-M, TI.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, <sup>2</sup>2006, <sup>3</sup>2007, TI.1, S.35; KUCHENBUCH, L., Grundherrschaft im früheren Mittelalter (= Historisches Seminar NF 1), Idstein 1991; RÖSENER, W., Bauern im Mittelalter, München <sup>2</sup>1986; RÖSENER, W., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (= MPIG 102), Göttingen 1991.

orientiert sich an den ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung. Auf das Mittelalter folgt die frühe Neuzeit vom 16. bis 18. Jahrhundert.<sup>5</sup>

Noch ein Wort zum Begriff „Frauengemeinschaft“ oder „Stift“: Die frühen Gerresheimer Urkunden bezeichnen die dort beheimatete Kommunität lateinisch mit *cenobium*, *ecclesia* und *monasterium*.<sup>6</sup> Nun lässt sich z.B. nicht einfach *monasterium* mit „Kloster“ übersetzen, da dieser Begriff vormals allgemein eine geistliche Gemeinschaft, also auch ein Stift, umschrieben hat. Wenn die frühe Gerresheimer Überlieferung also von einem *monasterium* u.ä. spricht, so meint sie nichts anderes als die Frauengemeinschaft,<sup>7</sup> d.h. eine Gemeinschaft von Konventualinnen (*moniales canonicae*, *ancillae dei*), die zum regelmäßigen täglichen gemeinsamen Stundengebet verpflichtet waren, aber auch über Besitz und eigene Einkünfte verfügen und die Kommunität (bei Heirat) wieder verlassen konnten.<sup>8</sup>

## II. Gründung, Besitzausstattung, Neuerwerb

Der Ortsname „Gerresheim“ – überliefert als *Ger(r)ichesheim*, *Gerinshe(i)m* oder *Gerisheym*, also als ein mit dem Personennamen „Gerrich“ verbundener -heim-Name – passt gut in die Tradition der Gründung der Frauengemeinschaft durch einen Adligen mit Namen Gerrich und weist auf ein beträchtliches, aber letztlich kaum bestimmbares Alter des Ortes hin. Siedlungsnamen, die als Grundwort -heim enthalten, gehören nämlich zu einer der ältesten Namensschichten am Niederrhein, und wir dürfen daher die Entstehung des Ortes auf das 8. oder beginnende 9. Jahrhundert datieren.<sup>9</sup> Wahrscheinlich ist also, dass es eine kleinere Ansiedlung, wohl einen Hof gegenüber dem Areal der späteren Frauengemeinschaft, schon vor der Gründung gegeben haben muss.<sup>10</sup> Vielleicht weist der Name „Gerresheim“ auf einen gleichnamigen Vorfahren des Stifters Gerrich hin.<sup>11</sup> Immerhin meint die spätere Überlieferung am Frauenstift die Stifterfamilie zu kennen; in einem Gerresheimer Nekrolog aus dem 14. Jahrhundert z.B. werden neben der Äbtissin Regenbiurg Gerrichs Ehefrau Segeha sowie der Söhne Ripin, Konrad (dem Älteren) und Konrad (dem Jüngeren) gedacht.<sup>12</sup> Auch auf das Gericus-Patrozinium der Pfarrkirche – 1107 bzw. 1143 (1142) zum ersten Mal genannt – sei in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.<sup>13</sup>

Dabei kann die Gerresheimer Tradition, die die Gründung der Frauengemeinschaft einem Gerrich zuschreibt und als erste Äbtissin Regenbiurg (9. Jahrhundert, 3. Drittel), die Tochter

<sup>5</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Tl.1, S.56.

<sup>6</sup> RhUB II 178, 179f, 317.

<sup>7</sup> DERKS, P., Gerswid und Altfred. Zur Überlieferung der Gründung des Stiftes Essen (= BeitrGEssen 107), Essen 1995, S.7f. Damit erweist sich auch die von WEIDENHAUPT, Kanonissenstift Gerresheim, S.9-13 gestellte Frage nach dem Damenstift Gerresheim als Nonnenkloster oder „Kanonissenstift“ als illusorisch. Auch sollte der Ausdruck „Kanonissen“ für die Stiftsfrauen vermieden werden.

<sup>8</sup> WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.368f.

<sup>9</sup> DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1956, S.295. Die von DITTMAYER vorgeschlagene Datierung Gerresheims in das 7. Jahrhundert, der auch WEIDENHAUPT in RS Gerresheim, S.5 folgt, erscheint dagegen viel zu früh. Vgl. WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.168, 351.

<sup>10</sup> RS Gerresheim, S.2.

<sup>11</sup> Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an den recht seltenen Namen „Gerrich“ als Leitnamen einer Adelsfamilie.

<sup>12</sup> Memorialien des Stiftes Gerresheim, hg. v. A. DRESEN, in: DJb 34 (1928), S.155-179, hier: S.166, 177.

<sup>13</sup> RS Gerresheim, S.10.

Gerrichs, nennt, als zuverlässig gelten. Die Gründung erfolgte im letzten Drittel oder gegen Ende des 9. Jahrhunderts an einem Ort, der – wie gesehen – nach Ausweis des Ortsnamens wohl schon vorher bestanden haben wird und an dem eine Adelsfamilie mit dem Leitnamen Gerrich über umfangreichen Besitz verfügte. Schließlich kann in Zusammenhang mit der Gründung der geistlichen Gemeinschaft in Gerresheim von einem Eigenstift Gerrichs gesprochen werden. Die sog. Stiftungsurkunde von angeblich 870/76 erweist sich indes als Ausfluss der hochmittelalterlichen Gerrich-Tradition an der Frauengemeinschaft.<sup>14</sup>

Eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann I. (889/90-924) vom 11. August 922<sup>15</sup> informiert uns dann über die durch einen Ungarneinfall (ca.919) bewirkte Flucht der Gerresheimer Sanktimonialen nach Köln und der teilweisen Übersiedlung der Frauen in das Stift St. Ursula vor den Toren Kölns bei Unterstellung der Kommunität unter den Kölner Erzbischof. Letzterer bestätigte bzw. wies den nunmehr zwei Frauengemeinschaften Besitz an Nieder- und Mittelrhein zu, auch unter Hinweis auf Besitz „aus dem Erbe oder der Schenkung des Gerrich“, also auf die Anfangsausstattung der Gerresheimer Kommunität. Diese ist aber letztlich weder aus der sog. Gründungsurkunde noch aus der erz-bischöflichen Urkunde zu ermitteln. Zu vermuten ist indes, dass Gerrich seine geistliche Gemeinschaft insbesondere mit Gütern im Gerresheimer und Düsseldorfer Raum ausgestattet hatte. Hinzu kamen wohl die Pfarrkirchen von Linz (am Mittelrhein), (Duisburg-) Meiderich und (Mülheim-) Mintard. Da auch das Stift St. Ursula Güter in der näheren und weiteren Umgebung von Gerresheim besaß, ist eine Entfremdung dieses Besitzes von der Gerresheimer Kommunität durch die Kölner Frauengemeinschaft nicht auszuschließen. Schon die Urkunde von 922 mit dem gemeinsam aufgeführten Besitz beider Kommunitäten deutet ja in diese Richtung.<sup>16</sup>

Die 922 erfolgte Unterstellung unter die Kölner Kirche bedeutete das Ende der Gerresheimer Gemeinschaft als adliges Eigenstift. Spätestens seit diesen Geschehnissen prägten enge Beziehungen zwischen den Kölner Erzbischöfen, dem Stift St. Ursula und der Frauengemeinschaft in Gerresheim das Bild. Offensichtlich blieben die Erzbischöfe am Wiederaufbau des Gerresheimer Stifts interessiert. Dieses war mit der Kölner Gemeinschaft zumindest zeitweise in Personalunion verbunden – bei weitgehender Selbständigkeit beider Kommunitäten bzw. der Erlangung der Selbstständigkeit des Gerresheimer Stifts noch im 10. Jahrhundert. Äbtissin Lantswind (905/06, 922 und später) stand nach 922 sowohl St. Ursula in Köln als auch dem Stift in Gerresheim vor,<sup>17</sup> und Erzbischof Wichfrid (924-953) übertrug den Gemeinschaften an beiden Orten den wohl gerade durch Rodung gewonnenen Ort (Düsseldorf-) Hubbelrath. Eine entsprechende Urkunde datiert vom 29. Mai 950<sup>18</sup> und bezeichnet Gerresheim als die Gemeinschaft, „wo die Armut größer ist“:

#### **Quelle: Schenkung des Hofes Hubbelrath (950 Mai 29)**

Weil nämlich die Abläufe eines schwankenden Zeitalters kurz und augenblickshaft sind und von Tag zu Tag alles ins Schlechtere gestürzt wird, ist es für jeden, der nach dem höheren Sinn des Lebens strebt, sehr dringlich, unter Wahrnehmung der Weisheit seine Vorsorge zu treffen – damit er sich nicht unvorbereitet plötzlich dem Tod gegenüber sieht – und weiter durch die eifrige Ausübung der guten Werke die letzte, gleichsam schon überschrittene Anwesenheit der Seele zum Glück zu führen, auf dass er deshalb nach dem trachtet, was er ersehnt, nämlich in jene bleiben-

<sup>14</sup> RhUB II 178 (870 September-876 August 28); Fälschung des endenden 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts; RS Gerresheim, S.11; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.367f.

<sup>15</sup> RhUB II 317 (922 August 11). Verfälschende Nachzeichnung des späten 11. Jahrhunderts nach Vorlagen aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts; in Latein.

<sup>16</sup> RhUB II 317; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.19.

<sup>17</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.41.

<sup>18</sup> RhUB II 327 (950 Mai 29). Lateinische Originalurkunde.

de [*jenseitige*] Zufluchtsstätte zu gelangen. Im Namen Gottes schenke und übergebe deshalb ich, Wichfrid, durch seine Gnade Erzbischof, wegen des Heils meiner Seele den Ort mit Namen Hubbelrath, gelegen im Wagneswald und in der Grafschaft des Grafen Erenfrid, [und zwar] die eine Hälfte außer dem, was unten angeführt ist, an die Kirche der heiligen [11000] Jungfrauen, errichtet am nördlichen Teil der Stadtmauer Kölns, die andere Hälfte aber an die Kirche des heiligen Hippolyt in Gerresheim in der Weise, dass nach meinem Tod der Salhof mit der Dotalhufe der dort erbauten Kapelle einzig dorthin geht, wo die Armut größer ist – das ist zum Nutzen der am genannten Ort Gerresheim anwesenden Stiftsfrauen –, dass aber die Stiftsfrauen jener, schon oben erwähnter Gemeinschaften ganz und gar das Salland mit wie immer beschaffenen Einkünften unter sich in gleiche Teile aufteilen und sie dies zur Mehrung ihres Nutzens im Herrn so umgestalten, wie es ihnen gefällt. Deshalb übertrage ich heute – zum Zwecke der ewigen Verehrung der Erinnerung an mich bei den vorbezeichneten Gemeinschaften – derartig und mit so großer Zurückhaltung dies Bezeichnete, insofern so der Unterhalt, den ich den Dienerinnen Gottes mit Ergötzen zugewiesen habe, vorteilhafter in der Verheißung und durch die Unterstützung dessen gültig bleibe, der das Starke durcheinander bringt, damit er das Schwächere erwählt. Wenn irgendjemand aber meiner Nachfolger im Bischofsamt, was fern sei, es wagt, gegen diese Schenkungsurkunde und das, was oben zusammengefasst steht, anzugehen, oder dies verletzt, so soll er dem Zorn des allmächtigen Gottes und des heiligen Hippolyt verfallen und nicht zuletzt auch dem Hass der heiligen Jungfrauen, und das, was er fordert, sei unwirksam; aber die vorliegende Urkunde inständiger Übereinkunft möge in der ganzen Zeit fest und unerschütterlich bestehen bleiben.

Geschehen ist dies öffentlich in der Kirche der schon erwähnten heiligen Jungfrauen am Tag der 4. Kalenden des Juni, im Jahr nach Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 950, auch im 15. Jahr des unüberwindlichsten Königs Otto [I.], Indiktion 8.

Zeichen des Erzbischofs Wichfrid, der befohlen hat, diese Schenkungsurkunde auszustellen. Zeichen des Priesters Liutbert. Zeichen des Priesters Meginher. Zeichen des Priesters Alberich. Zeichen des Priesters Wichard. Zeichen des Diakons Adalger. Zeichen des Diakons Wichfrid. Zeichen des Diakons Everger. Zeichen des Amtsherrn Hillin. Zeichen des Vogtes Guntram. Zeichen des Laien Reginbold. Zeichen des Werinbold. Zeichen des Alban. Zeichen des Gerbert. Zeichen des Sigizo. Zeichen des Gebhard. Zeichen des Adalhard. Zeichen des Wiching. Zeichen des Franco. Zeichen des Ruotpold. (SI.D.)

Ich, Adalbert, habe statt des Kanzlers Meginher dies geschrieben.

Edition: RhUB II 327; Übersetzung: BUHLMANN.

Die eine Hälfte des Hubbelrather Besitzes ging laut Urkunde an die Gerresheimer, die andere an die Kölner Frauengemeinschaft St. Ursula. Später muss wohl die ganze Schenkung an die Gerresheimer Religiösen gefallen sein, und Hubbelrath wurde zu einem Haupthof der stiftischen Grundherrschaft.

Der Kölner Erzbischof Gero (969-976) unterstützte die Frauengemeinschaft Gerresheim durch Schenkungen im Bonn- und Auelgau anlässlich der Weihe des wiederhergestellten Gerresheimer Gotteshauses. Die diesbezügliche (lateinische) Urkunde vom 2. Januar 970 lautet:<sup>19</sup>

#### **Quelle: Schenkung von Gütern im Bonn- und Auelgau (970 Januar 2)**

(C.) Wenn etwas in der katholischen Kirche geschieht, würdig der Erinnerung, muss die Erkenntnis der Zukünftigen an das Bauwerk der Gegenwärtigen glauben und diesem beistimmen, damit dieses für immer unerschüttert bleibe. Und daher mögen alle, die Gegenwärtigen wie die Zukünftigen, erfahren, dass im Namen des Herrn ich, Gero, durch Gottes Gnade Erzbischof des kölnischen Bischofssitzes, zu dem Ort unseres Bistums, Gerresheim genannt, wo die Stiftsinsassen Gottes Dankbarkeit kanonisch und fromm erleben, gekommen bin und zum von früh an [bestehenden,] wiederaufgebauten Stift, das wir nicht geweiht vorfinden. Wir erkennen die treue und im Dienste Gottes glühende Seele [*der Stiftsinsassen*] und haben auf Aufforderung dieser den Ort und die Kirche, in der sie göttliche Feiern zelebrieren, geweiht. An jenem Tag der Weihe zur Unterstützung gegeben, haben wir gewisse Dinge zu deren Nutzen bestimmt: Im Bonngau, in der Grafschaft des Grafen Hermann, im Ort oder in der Mark Gimmersdorf ein Grundstück und 1 Arpenne [Weinberge] und 5 Morgen [Land]; auch im Auelgau, in der Grafschaft des Grafen Gottfried, im Ort oder in der Mark Rhöndorf ein Grundstück mit 5 Arpennen [Weinbergen] und 12

<sup>19</sup> RhUB II 181 (970 Januar 2). Lateinische Originalurkunde.

Morgen [Land] und was der Propst Ruotger in diesen Gauen nach Lehnrecht besitzt. Und damit dieser Beschluss treuer von unseren Nachfolgern eingehalten wird, haben wir das Schriftstück unserer Zustimmung aufgezeichnet. Wenn irgend jemand dies, was wir mit gutem Geist und dem Rat unserer Getreuen beschlossen haben, zu verändern wünscht und dadurch den [Kirchen-] Oberen ein sehr neues Übel entsteht, fordert die Überlegung der Vernünftigen dennoch, dies fest einzuhalten, und erlaubt nicht, dass ein Mensch ungesunden Geistes [dies] verändert.

Geschehen am vorgenannten Ort, an den 4. Nonen des Januar, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 970, Indiktion 13, im 35. Regierungsjahr des frommen [Kaisers] Otto [I.], im 9. seines Kaisertums; im Namen des Herrn.

Zeichen des Herrn Gero, des Erzbischofs, der das Gegebene durch dieses Schreiben versichert hat und der den, der wagt, dies zu verändern, mit lebendiger Stimme verflucht. Zeichen des Propstes Werin. Zeichen des Adalhelm. Zeichen des Liuther. Zeichen des Reginhard. Zeichen des Dudo. Zeichen des Vothilric. Zeichen des Wizzo. Zeichen des Helmrich. Zeichen des Adalbert. Zeichen des Eppo. Zeichen des Wizzo. Zeichen des Rigdag. Zeichen des Gereon. Zeichen des Everwin. Zeichen des Dudo. Zeichen des Ico.

Ich, der unwürdige Ruotbe[r]t, habe statt des Kanzlers Meginher diese Urkunde geschrieben und (SR.) (SI.).

Edition: RhUB II 181; Übersetzung: BUHLMANN.

### III. Hochmittelalterliche Grundherrschaft

Erst Zeugnisse aus dem beginnenden 13. Jahrhundert zeigen die Struktur der Gerresheimer Grundherrschaft auf, insofern ein Heberegister aus der Zeit der Gerresheimer Äbtissin Guda (ca.1212-1232) detailliert Güter und Abgaben aufzeichnete; unter den Besitzungen befanden sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch einige Stiftungsgüter Ger-richs.<sup>20</sup> Guda ist als Organisatorin bekannt, und das wirtschaftliche Gedeihen der Gerresheimer Kirche zu ihrer Zeit führte auch dazu, dass in ihrer Amtszeit mit Bau einer neuen, spätromanischen Stiftskirche begonnen werden konnte; die Kirche wurde – einer unbestätigten Überlieferung zufolge – im Jahre 1236 geweiht. Das (weitgehend lateinische) Heberegister aus der Zeit der Äbtissin Guda verzeichnet die Güter, Rechte und Einnahmen des Stifts wie folgt:

#### Quelle: Gerresheimer Heberegister (ca.1220)

[1.] Es sei der gesamten Bruderschaft unseres Konvents in Gerresheim bekannt gemacht, dass die Herrin Guda, die ehrwürdige Äbtissin, veranlasst hat, die Abgaben unserer Kirche aufzuschreiben, damit sie nicht der Vergessenheit anheimfallen. Vier Leistungen im Jahr dienen den Klerikern und den Stiftsfrauen, [und zwar] am Geburtstag des Herrn [25.12.], am Tag der Weihe unseres Stifts [29.9.], am heiligen Tag des Osterfestes, am Tag des heiligen Märtyrers Hippolyt [13.8.]. Erstens werden am Tag des heiligen Märtyrers Hippolyt für den Dienst von Erkrath gegeben vier Hammel, zwei von [Solingen-] Burg, zwei von der Brücke, zwei von [Wuppertal-] Sonnborn, fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch nach dem Maß, das *heindelinch* [*hendelink*; ein Gefäß für Flüssigkeiten] genannt wird. Der Hof [Ratingen-] Hösel [gibt] ein Schaf und fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Hof *Mickelenscheit* [*unbekannt bei Mettmann*] [gibt] ein Schaf und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Hof Eppinghoven [*linksrheinisch, südlich von Neuss*] [gibt] ein Schaf und ein gutes Schwein – dieses wird „Dienstschwein“ genannt – und fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch und 12 Pfennige für das Met. [*Düsseldorf-*] Hubbelrath [gibt] fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Meier von Dern [*ehe-mals Dernerhof bei Gerresheim*] [gibt] zwei große Schweine am Fest des Hippolyt, von denen *halvenherkten* [?] gegeben wird, und fünf Schafe und fünf Hühner sowie fünfzehn Eier und zwei Maß Milch und alles Notwendige wie Eier, Pfeffer, Zimt und zu jedem beliebigen Dienst eine Metzen [Maß] Salz und dem Bäcker für das Brot eine halbe Metze. Alle, die am zuvor erwähnten Fest Hühner, Eier und Milch geben, geben dasselbe an den anderen drei Festtagen. An jedem jener drei Feste, d.h. am Geburtstag des Herrn, zu Kirchweih und zu Ostern, wird der Hof Sonnborn ein

<sup>20</sup> HARLESS, W., Heberegister des Stifts Gerresheim aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, in: LACOMBLET, T., Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd.6, hg. v. W. HARLESS, Düsseldorf 1868, S.111-144.

Schwein geben, das *hovetswin* heißt, und Hösel ein ebenso gutes [Schwein] bei jedem beliebigen Fest. Dern [gibt] fünf ebenso gute Schweine zu jedem [Fest]. Von diesen Schweinen wird an jedem Fest die *alincherde* [?] gegeben.

[2.] Zwölf Höfe sind es, die zu unserer Kirche gehören. Von diesen gehören drei der Äbtissin und neun dem Konvent. Oberhof ist Dern, [Haupthöfe sind] [*Düsseldorf-*] Hubbelrath, [*Wuppertal-*] Sonnborn, Hösel, Erkrath, Eppinghoven, Keldenich [*bei Köln-Wesseling*], [*Duisburg-*] Rheinheim, Gyffertheim [*bei Dinslaken*]. Diese neun Höfe gehören dem Konvent, aber sie dienen dennoch kurze Zeit hindurch der Äbtissin. Der Meier von Hubbelrath wird der Äbtissin Mitte Mai fünf Schillinge und drei Pfennige geben und am Fest des Lambertus [17.9.] ebensoviel. Die Hausgenossenschaft des Hofes zahlt diese Pfennige, und wenn etwas übrigbleibt, bekommt es der Meier. Der Meier in Hösel zahlt der Äbtissin vier Schillinge, der Meier in Sonnborn der Äbtissin zwei Schillinge. Von Rheinheim [gehen] fünf Schillinge an die Äbtissin. Der Hof in der Stadt [Gerresheim] [gibt] der Äbtissin fünf Schillinge. Diese Pfennige werden *wekelose* [*Abgaben statt der Dünung oder Abgaben für den Wochendienst*] genannt und Mitte Februar bezahlt. Der Hof, der Viehhof heißt, Mintard und Rheinheim gehören alle drei jeweils der Äbtissin. Von diesen gibt die Äbtissin zum Jahrgedächtnis des heiligen Gerrich [5.11.] dem Konvent sechs Metzen besten Weizens, woraus sechsendreißig Brote gemacht werden. Darüber hinaus gibt dann die Äbtissin sechsendreißig Schoppen Wein und drei Schillinge und über dem Grab [des Gerrich] eine Kerze von einem halben Talent [Gewicht] – diese Kerze brennt von den Vigilien an und wird nicht gelöscht bis nach der Seelenmesse – und einen Pfennig für das Messopfer. Am selben Tag gibt die Äbtissin auch als Almosen für die Armen vier Metzen Getreide gemäß dem Maß des Hofes, zwei Metzen Erbsen und zehn Metzen Bier. Der Meier von Dern gibt am selben Tag zwei Metzen Getreide, eine Metze Erbsen und sechs Metzen Bier. Zum Jahrgedächtnis der heiligen Äbtissin Lantswind geben die Äbtissin und der vorgenannte Meier [soviel] wie am Tag des heiligen Gerrich. Ihr sollt wissen, dass kein Meier nach seinem Ermessen dies festsetzen darf, es sei denn durch Wahl und Beschluss des ganzen Konvents. Wenn aber irgendein Meier kommt, der nach der Gewohnheit eine unbesetzte Verwaltung für sich erbittet, ruft die Äbtissin alle Meier und die Hausgenossenschaft aller Höfe zu sich, damit sie vor ihr und für sie untereinander einen wählen, der Bescheid weiß und dem Konvent hinreichend genügt und der auch eine entsprechende Beziehung zu Gemeinschaft und zu den Angelegenheiten der Kirche hat. Wenn aber ein solcher und so geeigneter Mann, der dem Konvent genügt, nicht gefunden werden kann, so ist zu wissen, dass jede Äbtissin, weil sie auf Grund der Wahl des ganzen Konvents und durch die Vorausschau Gottes das Stift und die lenkende Leitung verdient hat, sich nicht dem entziehen kann, was sie dem Besitz wie dem Rat der anderen Verständigen schuldet, so dass nur kraft ihres Könnens der Konvent bestehen kann.

[3.] In Düssel [*bei Erkrath*] drei Schillinge und einen Pfennig. In Vennhausen [*bei Düsseldorf-Eller*] drei Schillinge und einen Pfennig. In [*Düsseldorf-*] Eller fünfzehn Pfennige und einen Heller. In [*Düsseldorf-*] Wersten dreißig Pfennige Heller und eine Metze Hafer. In [*Düsseldorf-*] Holthausen sieben Schillinge und sechs Pfennige und drei Heller; vom Wald fünf Schillinge und einen Pfennig und zwei Metzen Hafer. Von einem in Bilk fünf Schillinge und einen Pfennig, einen Halbpfennig und zwei Metzen Hafer, von dem zweiten dort dreißig Pfennige, einen Heller und eine Metze Hafer, von dem dritten dort sieben Pfennige und einen Halbpfennig. Darüber hinaus zwei Pfennige. [In] *Muolenchouven* [*unbekannt bei Düsseldorf-Bilk*] dreißig Pfennige, einen Heller und eine Metze Hafer. Zum zweiten dort dasselbe. Zum dritten dort dreißig Pfennige und einen Heller. [In] Düsseldorf zwölf Pfennige. In [*Düsseldorf-*] Stockum dreißig Pfennige und einen Heller. Zum zweiten dort dasselbe. [In] [*Düsseldorf-*] Flingern dreißig Pfennige und einen Heller. [In] [*Düsseldorf-*] Derendorf zwei Schillinge und einen Heller. [In] Dellinghausen [*bei Gerresheim*] vier Schillinge. Darüber hinaus sechszehn Pfennige. Darüber hinaus drei Pfennige, zum zweiten dort zwölf Pfennige. [In] Püttdelle [*bei Haan*] fünf Schillinge und einen Pfennig. [In] Forst [*bei Gerresheim*] sieben Schillinge und fünf Heller. In Bruchhausen [*bei Erkrath*] dreißig Pfennige und einen Heller; zum zweiten dort zwei Schillinge, einen Heller und eine Metze Hafer. [In] [*Düsseldorf-*] Zeppenheim vier Schillinge, einen Pfennig und zwei Metzen Hafer; zum zweiten dort dreißig Pfennige, einen Heller und eine Metze Hafer. In [*Neuss-*] Holzheim zwei Schillinge. [In] [*Ratingen-*] Schwarzbach neun Pfennige; zum zweiten dort sechs Pfennige. [In] [*Ratingen-*] Lintorf sechs Pfennige. In *Batdenberch* [*unbekannt bei Mettmann oder Ratingen*] zwei Schillinge und einen Heller. [In] Buschhaus [*bei Ratingen*] zwei Schillinge, einen Pfennig und eine Metze Hafer. Zum zweiten dort zwanzig Pfennig, einen Heller und eine Metze Hafer. [In] Schellscheidt [*bei Ratingen*] sechs Pfennige. [In] Götzenberg [*bei Ratingen-Homberg*] dreißig Pfennige und einen Heller. [In] Thielbeke dreißig Pfennige und einen Heller. [In] Hasselbeck [*bei Ratingen*] fünfzehn Pfennige; zum zweiten dort drei Schillinge; zum dritten dort fünf Schillinge und einen Pfennig. Vom Straten(hof) [*bei Düsseldorf-Hubbelrath*] dreißig Pfennige und einen Heller; zum zweiten dort fünf Schillinge und einen Pfennig, zum dritten dort fünf Schillinge und einen Pfennig. [In] *Roylfrode* [*Moschenhof, Hexhof, Jünxkes-*

hof bei Gerresheim] zwölf Pfennige und einen Kreuzer, zum zweiten dort dreißig Pfennige, sieben Kreuzer und eine Metze Hafer. Darüber hinaus acht Pfennige und drei Heller; zum zweiten dort dreißig Pfennige, einen Heller und zwei Metzen Hafer. Dort acht Pfennige und drei Heller. Von den anderen Gütern fünfzehn Pfennige und einen Kreuzer. Zum zweiten dort drei Schillinge und einen Pfennig. [In] Ludenberg [bei Gerresheim] fünf Schillinge und einen Pfennig. Von der Herberge dreißig Pfennige und einen Heller. Von Dern sechs Schillinge und sechs Pfennige. [In] Bracht [Brachterhof bei Ratingen] dreißig Pfennige und einen Heller. Zum zweiten dort vier Schillinge, einen Heller und zwei Metzen Hafer. [In] Altenbracht [bei Ratingen] dreißig Pfennige, einen Heller und eine Metze Hafer. [In] Haan siebzehn Pfennige und einen Heller. [In] Dibretinchusen [unbekannt bei Ratingen] fünf Schillinge und einen Pfennig. [In] Anger [bei Ratingen] sechs Schillinge und einen Pfennig. [In] Bellscheidt [bei Ratingen] vierzehn Pfennige und einen Heller. [In] Hasselbeck acht Pfennige. [In] Selbeck [bei Ratingen-Homberg] fünfzehn Pfennige. [In] Hülsbeck [bei Heiligenhaus] acht Pfennige. [In] Woylfroyde achtzehn Pfennige, einen Halbpennig und eine Metze Hafer. Zum zweiten dort drei Pfennige und eine Metze Hafer. Von Anger fünf Schillinge. [In] Herbeck [bei Wülfrath-Flandersbach] fünf Schillinge. [In] Woylfroyde sechs Pfennige. Eine Familie [in] Dern [gibt] dreißig Pfennige. Ludwig, der Bruder des Arnold, vier Pfennige. Gerlach, der Bruder des Arnold, vier Pfennige. Gerlach zwei Pfennige. Heidenreich, Mathilde und Bertha sechs Pfennige. Der Bäcker Sybodo sechs Pfennige.

[4.] Vom Berg zahlt man am Fest der heiligen Margarethe sieben Schillinge und sechs Pfennige. Am Fest des Andreas [30.11.] zehn Pfennige und sechs Pfennige. Am Fest des Hippolyt einen Widder im Wert von sechs Pfennigen. An Weihnachten ein Huhn. Zu Ostern achtzehn Eier. Darüber hinaus fünf und ein halbes Ei. Ein anderer zu Ostern fünf Schillinge und sechs Pfennige und achtzehn Eier. Heinrich Snavel zu Ostern sieben Schillinge und sechs Pfennige und achtzehn Eier und am Fest des Hippolyt einen Widder. Ein anderer zu Ostern sechs Pfennige und achtzehn Eier. Am Fest des Hippolyt einen Widder. Am Fest des Andreas drei Schillinge und sechs Pfennige und an den Bußtagen [vor Christi Himmelfahrt] zwölf Pfennige. Zu Weihnachten ein Huhn. Ein anderer dasselbe. Einer von fünfzehn zahlt jährlich zwölf Scheffel Malz am Fest des Remigius. Darüber hinaus gibt einer [jeweils] im zweiten Jahr ein Schwein oder sechs Pfennige. Der Meier entscheidet dies. Am Fest des heiligen Andreas zahlen die folgenden: Gernand sechs Pfennige und ein Heller, Rabbod von Elpe dreißig und einen Pfennig, Eberhard von Millrath dasselbe, Tirricus dasselbe, Franco dasselbe, Gunther von Falkenburg zwölf Pfennige und einen Halbpennig, Gunther von Falkenberg dasselbe, Heinrich zwanzig Pfennige und einen Halbpennig. Hartlieb von Brachhausen zwei Schillinge und einen Halbpennig, Hartlieb dreißig und einen Pfennig, Eberhard von Feldhausen fünf Schillinge und einen Pfennig, Dietrich dort dasselbe, Wolbero von *Teychusen* vier Schillinge und einen Pfennig, Cratho drei Schillinge und sechs Pfennige, derselbe zwölf Pfennige. Im Tal achtzehn Pfennige. Jordan Crighusen fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig. Justacius von *Bracken* zwölf Pfennige. Am Fest des Martin zahlt Hartlieb von *Uterenbeke* fünf Schillinge, und er erhält einen Halbpennig zurück. Heinrich von *Ekenburc* achtzehn Pfennige. Diese schicken vier Wagenladungen mit jenen von Dern und transportieren den Wein des Konvents. Nachdem der Wein im Keller eingelagert worden ist, bekommen sie vom Meier und vom Kellner einundzwanzig Krüge Wein. Wenn aber der Wein angeliefert ist, benachrichtigt der Meier von Dern den Pächter von Hubbelrath. Der Pächter benachrichtigt Harlivus von *Selicheim*, Harlivus aber teilt dies der Hofgenossenschaft vom Berg mit, die mit der Hofgenossenschaft von Dern zusammenkommt und den Wein übernimmt.

[5.] Gerhard „vom Scheidt“ zahlt achtzehn Pfennige. Volkwin Gunrode dasselbe. Heithanreich von *Kicenberch* sieben Pfennige. Tirricus Scerping vom selben Hof achtzehn Pfennige. Sybod und Vromolt achtzehn Pfennige von *Widerode*. Hartmut vom *Unradesberge* zwölf Pfennige. Vom Acker, der bei der Linde ist, vier Pfennige. Vrowin von Lenne acht Pfennige. Gerhard „über dem Feld“ sechs Pfennige. Gottschalk „über der Heide“ sechs Pfennige. Walraf „vom Busch“ zwölf Pfennige. Walpreit „vom Holz“ zwölf Pfennige. Alebrand „über der Heide“ zwölf Pfennige. Christina „vom Scheidt“ achtzehn Pfennige. Wolbero von *Culbeke* sechs Pfennige. Hortwin „vom Holz“ sechs Pfennige. Hemelrich „vom Stock“ zwölf Pfennige. Gottschalk vom Steinbach achtzehn Pfennige. Hildegund „vom Holz“ sechs Pfennige. Konrad „vom Bach“ zwölf Pfennige. Bodelung „vom Holz“ dreizehn Pfennige. Eckbert „vom Tal“ zwölf Pfennige.

[6.] Werner von Wanbeck zahlt vier Schillinge weniger drei Pfennige. Werner und Ergis dort dasselbe. Ergis dort dreißig Pfennige. Johannes dort dreißig Pfennige. Elias dort dreißig Pfennige. Macharius von Monheim dreißig Pfennige und drei Heller. Eberhard von Monheim zehn Pfennige und ein Halbpennig. Johannes von *Ekenghoven* drei Schillinge und sechs Pfennige. Margarete von *Curtenbrog* siebzehn Pfennige. Sybod von Berghausen zwölf Pfennige. Bertram von Rheyndorf drei Schillinge. Ruprecht Megse drei Schillinge. Herbreit Wanbeke zwanzig Pfennige. Hermann Bugele zehn Pfennige. Sybod Mergse dreizehn Pfennige. Darüber hinaus zahlt Walther von Eckenhofen drei Schillinge und sechs Pfennige. Dies wird dem Vogt des Hofes gegeben.



[7.] Konrad von [Duisburg-] Rahm vier Schillinge. Albero von Einbrungen fünfundzwanzig Pfennige. Winrich dort fünfundzwanzig Pfennig. Heinrich [in] Angerhausen zwanzig Pfennige. Werner von Medenfurt vier Pfennige. Hermann von [Duisburg-] Huckingen fünf Schillinge. Wilhelm von [Duisburg-] Mündelheim fünf Schillinge. Wilhelm von Mündelheim sechs Pfennige.

[8.] Tirricus [von] Schwafheim fünf Schillinge. Lambertus dort vier Schillinge. Tirricus [von] [Düsseldorf-Ober-] Kassel vier Schillinge. Hubolt [von] [Düsseldorf-] Stockum dreißig Pfennige. Ludolf [von] [Duisburg-] Asterlagen dreißig Pfennige. Tirricus [von] Tuttilsheym acht Pfennige. Bern [von] Winkelhausen zwölf Pfennige. Peregrin [von] [Duisburg-] Werthausen dreißig Pfennige. Konrad [von] Bletzheim dreißig Pfennige. Margareta [von] Walsheim fünf Schillinge. Tirricus [von] Ordorp drei Schillinge und sechs Pfennige. Am Hof [Duisburg-] Rheinhausen zehn Schillinge. Arnold Dugerode drei Pfennige. Von diesen [Einnahmen] werden dem Vogt des Hofes 4 Schillinge gegeben und jenen, die dem Hof vorstehen, zwölf Pfennige. Die Namen derer, die Liten des oben genannten Hofes [Ober-] Kassel sind, sind diese: Godestus, [einer aus] Duisburg, Terricus, Heinrich, Christina, Alog.

[9.] Konrad von Stenhornen vierunddreißig Pfennige. Heinrich [von] Schmittberg genauso viel. Konrad dort genauso viel. Heinrich [von] Stenhornen genauso viel. Heinrich in der Straße genauso viel. Thomas genauso viel. Macharius genauso viel. Albert [von] Dorp genauso viel. Wolbero genauso viel. Amilius [von] Dorp dreißig Pfennige. Aleidis im Tal einundzwanzig Pfennige. Johannes [von] Bruchhausen vierzehn. Vridelif neun Pfennige. Darüber hinaus lösen zehn Männer und Aleidis im Tal einzelne Rechte ab. Jeder von diesen zahlt am Samstag nach dem Walburgisfest [1.5.] sechs Pfennige, die *wekelose* heißen, und dies der Äbtissin. Nach diesem Tag nach vierzehn Nächten gibt einer von diesen dem Meier vier Pfennige. Am Samstag nach dem Fest des heiligen Lambert [17.9.] gibt einer von diesen wiederum der Äbtissin sechs Pfennige. Am zweiten Samstag [nach dem Lambertusfest] [gibt] einer ein Schwein oder acht Pfennige; der Meier wählt aus. In [jedem] zweiten Jahr schaffen sie eine Wagenladung Getreide nach Pier, und der Unterhalt wird ihnen gegeben. In jedem Jahr gibt jeder von ihnen als Zehnt und zwei Maß Hafer. Jährlich pflügt jeder von diesen vier Joch des [Haupt-] Hofes. Bei der Ernte mähen sie das Getreide, am dritten Tag mit zwei Helfern, und sie wie die zwei [Helfer] erhalten als Frühstück einen Käse und genügend Brot; sie trinken, was sie wollen. Am letzten Tag gibt man ihnen ein Frühstück und ein Mittagessen. Die, die Hafer mähen, erhalten zum Schluss ein Schaf und einen Pfennig oder zehn Pfennige. In jedem Jahr erhält einer von diesen fünfzig Büschel Hafer, soviel er an Hafer binden kann, und derselbe gibt dem Meier zwanzig Pfennige. Jeder von ihnen gibt als Zehnt jährlich sechs Maß Malz. Wenn das Werk getan ist, dient jeder von diesen einen [Tag] im Herbst, um entweder die Scheuen zu säubern oder um zu dreschen.

[10.] Aus Eppinghoven sind acht Männer, von denen jeder zwei Schillinge für ein Schwein vor dem Andreasfest. Hertwig [von] Ebdissendorp zwei Schillinge. Wolbero ebendort zwei Schillinge. Gerhard zwei Schillinge. Reinbern von Weiler zwei Schillinge. Gerhard zwei Schillinge. Hermann Bos von Wittert zwei Schillinge und der Junge von Weddinghoven zwei Schillinge. Gerlach auf dem Berg zwei Schillinge. Giselbert zwei Schillinge. Diese acht zahlen auch sechs Schillinge, die eine Hälfte am Freitag nach dem Fest der heiligen Gertrud [17.3.], den anderen Teil nach dem Fest des heiligen Johannes des Täufers [24.6.]. Jeder von diesen [gibt] jährlich sechseinhalb Maß Malz zur Pfingstoktav. Einem wird ein Maß erlassen im ersten Jahr, dem zweiten im zweiten Jahr und so weiter. Jeder von diesen bringt zwei Malter mit, damit ihnen Fährgeld und den Pferden Futter gegeben wird, oder statt des Mitbringens drei Pfennige und einen Halbpennig. Darüber hinaus zahlt die Mühle [in] Hensuorde vierzehn Schillinge, sechs am Fest Johannes' des Täufers und acht nach Weihnachten. Die Mühle [in] Eppinghoven [zahlt] zwei Mark, eine am Fest des Remigius [1.10.], die andere am Fest Johannes' des Täufers. Dieselbe Mühle zahlt ein Schaf und ein Schwein am Fest des heiligen Hippolyt [13.8.] für den Dienst und zwölf Pfennige für den Metwein. Am Freitag nach dem Andreasfest zahlt Hadwig von Ginbrechtinghusen drei Schillinge. Berwin ebendort drei Schillinge. Reinhard [in] Nievenheim zwanzig Pfennige. Derselbe Reinhard drei Schillinge und einen Pfennig. Folkwin [in] Nuinhusen fünf Schillinge. Konrad [von] Danne zwei Schillinge. Derselbe Konrad Mitte Mai einunddreißig Pfennige. Franko [in] Glene vier Schillinge. Tirricus „im Dorf“ zwanzig Pfennige. Gottfried [in] [Neuss-] Büttgen zwanzig Pfennige. Erbtur Scremping dreißig Pfennige. Dietrich in Hamm dreißig Pfennige. Adam ebendort dreißig Pfennige. Heinrich [in] Elverich zwei Schillinge am Andreasfest und am Palmsonntag zwei Schillinge. Leonius [in] [Düsseldorf-Ober/Nieder-] Kassel zwei Schillinge. Gottfried ebendort zwei. Diploc von Oluisheim drei Schillinge am Martinsfest [11.11.]. Heinrich [in] Niehl dreieinhalb Schillinge. Gerhard zu Nieren fünf Schillinge und zwei Pfennige. [In] [Duisburg-] Wanheim fünfzehn Pfennige. Winemar von Catheim acht Schillinge am Sonntag nach Mariä Reinigung [2.2.]. Sibret [in] Volcrode achtzehn Pfennige. Nach Epiphania [6.1.] Ludolf Buscholt dreißig Pfennige. Zu Epiphania Lendrat Wateloe fünfzehn Pfennige und Gottfried [in] Volkerode zehn Pfennige. Marsilius [in] [Neuss-] Holzheim dreißig Pfennige.

[11.] Ein gewisser Gottfried zahlt siebzehn Pfennige. Albrecht dreißig Pfennige. Gernand dreißig Pfennige. Rether dasselbe. Heinrich dasselbe. Albert zwölf Pfennige. Heinrich fünf Schillinge. Gottfried vier Schillinge. Heinrich dreißig Pfennige. Cratho zwei Schillinge. Heinrich von einem Gut zwei Schillinge, von dem anderen achtzehn Pfennige. Heidenreich achtzehn Pfennige. Harlif dreißig Pfennige. Bazo dreiundzwanzig Pfennige. Heinrich fünf Schillinge. Folmar zwölf Pfennige. Rödinger sechzehn Pfennige. Harlif zwölf Pfennige. Wezelo achtzehn Pfennige. Hildegund zwölf Pfennige. Wolbero [in] [Solingen-] Barl vier Schillinge. [In] Duisburg dreißig Pfennige. Heinrich drei Pfennige. Friedrich zwei Pfennige. Macharius fünf Pfennige und einen Halbpennig. Eine Mühle acht Schillinge. Von der anderen Seite der Ruhr werden siebenundzwanzig Schillinge gezahlt. Darüber hinaus zahlen dreiundzwanzig Häuser den Hofzehnt, wovon der Meier das Dach der [Mülheim-] Mintarder Kirche decken muss.

[12.] Außerdem gibt es dort zwölf Männer, die nach individuellem Recht zahlen. Am Samstag nach dem Fest des heiligen Martin jeder zwei Schillinge für das Schwein. Jeder im Februar vier Pfennige als *wekelose* der Äbtissin. Jeder in einem vierten Jahr ein Ferkel oder vier Pfennige, zehn Ferkel an den Meier, eins an den Stellvertreter, eins an die Zensualen. Im vierten Jahr zahlen sie als *wingartscilling* sechs Schillinge, davon [gehören] zwölf Pfennige dem Meier des Hofes. Jeder von ihnen [entrichtet] jährlich sechseinhalb Maß Malz. In einem vierten Jahr schicken sie am Fest des Lambert oder der Walburgis zwei Wagen nach Pier für das Getreide, und es wird ihnen das Fährgeld und ein Frühstück nach der Rückkehr gegeben und jedem Pferd fünf Bündel Hafer. Jährlich führen sie eine Wagenladung Gurte für Weinfässer; diese schneiden drei Männer aus Lintorf. Die, die einen Wagen führen, erhalten einen Pfennig. Jeder von ihnen pflügt jährlich zwei Joch, und jedes Pferd erhält [dabei] zwei Maß Hafer und fünf Bündel. Ähnlich, wenn sie Mist vom [Fron-] Hof herausfahren oder Brot und Fleisch zum Kloster bringen mit Wagen und Gespannen des Hofes. Sie umzäunen den Hof, wenn es nötig ist, damit die Ernte nicht zerstört wird vom Vieh des Hofes. Jeder führt zur Ernte eine Wagenladung Getreide, wenn sie auf dem Feld zusammengebracht wurde.

[13.] Wasmut [in] Ravensberg zahlt zwei Schillinge und einen Halbpennig. Lubret *sconlere* drei Schillinge. Hildebrand [in] *Tutilshoven* sechs Pfennige und einen Halbpennig. Folkwin [in] [Wuppertal-] Kronenberg dreizehn Pfennige. Gottfried [in] *Wipperen* einundzwanzig Pfennige. Gernand [in] *Medebeke* fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig. Ruzlif ebendort fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig. Lupo [in] [Haan-] Gruitin fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig. Helwig ebendort zwölf Pfennige und einen Halbpennig. Tirricus [in] *Lunechenbeke* fünf Schillinge und einen Pfennig. Gerlach [in] *Kirbeke* fünf Schillinge und sieben Pfennige. Gertrud [in] *Crutscede* neunundzwanzig Pfennige. Der Acker [in] *Lodenbrag* gibt zwölf Pfennige. Vier [Leute, Mansen] sind es, die Dienst leisten; jeder [gibt] ein Schwein oder zwei Schillinge wie Harlif [in] *Medebeke* ein Schwein. Eberhard [in] *Lunechenbeke* ein Schwein. Harlif [in] *Crutscede* ein Schwein. Gernand [in] *Medebeke* und die vier anderen vorgenannten Mansen leisten jeweils in einem dritten Jahr für die Ferkel, die *gefsuin* genannt werden, vier Pfennige. Fünf Männer [leisten] in einem fünften Jahr jeweils zwölf Pfennige als *wekelose*. Für den *wingartscilling* zwölf Pfennige. Der [Fron-] Hof dreizehn Maß Malz. Jeder von den Fünf sechseinhalb Maß Malz. Jeder pflügt am Hof drei Tage, und jedem werden gegeben drei Brote und zwölf Heringe und den Pferden drei Maß Hafer. Die vorerwähnten fünf und zwei andere mähen am Hof jährlich sechs Tage innerhalb von drei Wochen, und sie bekommen ein Frühstück, je zweien einen Käse und genügend Brot und Getränke ähnlich. An einem Fleischtage erhalten die zwei zur Non ein Schafffleisch. Darüber hinaus werden ihnen gegeben Bündel Hafer, einen Malter [groß], und Gerste, einen halben [Malter groß]. Darüber hinaus gibt der Zehnt einer Manse von ihnen in dem Jahr, in dem einer der anderen ihn empfängt, zwei Pfennige. Der [Fron-] Hof und acht andere Mansen haben das Recht, Holz im Wald im Wechsel von drei Jahren zu schlagen und Schweine hineinzutreiben, aber dies mit Erlaubnis der Äbtissin und des Konvents. Der [Fron-] Hof kann vor den anderen [die Schweine in den Wald] für drei Tage hineintreiben. Darüber hinaus hat der Hof siebenunddreißig Häuserzehnte und den halben eines Hauses.

[14.] Wezelo [gibt] fünf Schillinge Xantener Währung an Weihnachten. Wiselo am Michaelsfest sechs Schillinge seiner Währung. [In] Buslo drei Schillinge. [In] Bislich zwölf Pfennige. [In] *Beche* vier Schillinge. [In] Barl fünf Schillinge. [In] Orsoy zwei Schillinge. [In] *Berche* zwölf Pfennige. Hermann [in] *Walaken* drei Schillinge.

[In] Hamm zwölf Pfennige. [In] Eppinghoven zwei Schillinge. [In] *Bissen* dreißig Pfennige für das Getreide. [In] Hückeshofen fünf Schillinge. [In] Nünninghoven [bei *Dinslaken*] fünf Schillinge. Nikolaus zwölf Pfennige [in] *Berke*. [Am Rand: Gyffertheim.]

[15.] Der Hof Viehhof zahlt zum Fest des Lambertus sechs Schillinge, die *pirnerlose* genannt werden. Die drei Höfe Mintard, Rheinheim und Viehhof zahlen in jedem Jahr fünf Schillinge, die *wingartscilling* heißen, nicht alle zugleich in jedem Jahr, sondern einzeln. Darüber hinaus werden in Kassel [Duisburg-Kasslerfeld] fünf Schillinge dem Meier gegeben. Außer diesen gibt die Äbtissin

zehn Schillinge ihrem Meier, vier Schillinge für die Kuh, fünf Malter Getreide, fünf [Malter] Hafer und einen [Malter] Weizen sowie sechs Gänse, dreißig Käse und ein Talent Wachs. Weil der Meier leere Fässer zu den höher gelegenen Gegenden [zum *mittelrheinischen Linz*] führt und diese, damit gefüllt, wieder zurücknimmt, ernährt jener den Kaplan der Äbtissin oder einen Ritter mit zwei Pferden und seinen zwei Knechten. Dort [in *Linz*] gehören auch sieben Hufen, d.h. Morgen, dem [Fron-] Hof. Jeder von jenen, die diese besitzen, gibt der Äbtissin jährlich ein Maß Wein, und jene gibt diesen eins zurück. Von diesen Gütern legen die, die sie besitzen und darauf arbeiten, den dritten Teil zu ihrer Verwendung zurück, die anderen zwei Teile gehören von Rechts wegen der Äbtissin. Nachdem alles im Herbst erledigt ist, kommt die ganze Hausgenossenschaft des Hofes zusammen vor der Äbtissin, wenn sie da ist, wenn nicht, vor ihrem Meier, und der Bote des Hofes gibt alle an, die die verordneten Abgaben beim Anbau des Weins nicht zahlen. Die zu den Weinbergen gehörenden Pfänder besitzt die Äbtissin, das andere aber – Decken, Stroh, Futter und derartige Dinge – gehört dem Meier. Derselbe Hof gibt Mitte März vier Malter Weizenmehl und vier [Malter] Hafer. Mitte April einen Schinken oder drei Schillinge. Im Herbst einen Malter Weizen, einen Malter Weizenmehl und ein Maß Wein. Hingegen gibt jeder der sieben Höfe für die Weinberge zwei Wagenladungen Äste und vier Männer zum Arbeiten. Vor dem Fest des Johannes [24.6.] gibt jeder eine Wagenladung Holz zum Verbrennen, fünfzehn Schanzpfähle für einen Zaun, drei [Wagen-] Achsen, fünf Wagenladungen Mist, einen Reif für ein Fass, fünfzehn Bündel Stroh für das Dach, eine Decke, zwei Männer zur Weinlese und zwei Metzen Nahrung, zwei Männer zum Fortschaffen des Weins und zwei Hölzer in der Art von Balken und fünf andere Hölzer. Derselbe Meier dient den Küsterinnen gerecht in den Weinbergen und nimmt nichts vom Wein der Äbtissin an sich, sondern ist zufrieden mit dem Wein, der *drancwin* [„Tafelwein“?] genannt wird.

[16.] Am Festtag des heiligen Hippolyt werden in Gerresheim fünfzig Schillinge für das Wachs bezahlt. In Rheinheim und Kassel neun Schillinge. Am Geburtstag des Herrn sieben Schillinge in Pier [bei *Jülich*] für das Wachs. Von Kassel werden neun Schillinge für die Hufen bezahlt und sieben Schillinge in Pier.

[17.] Der Hof in Gerresheim zahlt achtzig Malter Weizen, siebenundsechzig Malter Hafer und dreiunddreißig Malter Gerste, sechs Malter Bohnen, sechs Malter Salz, sechs Malter Käse oder acht Schillinge. In einem Jahr fünfzehn Schweine und in dem anderen vierzehn, von denen jedes zwölf Pfennige wert ist, und vier mittelgroße Schweine, von denen jedes sechs Pfennige wert ist, und vier kleine Ferkel. Außerdem zahlt er in einem Jahr fünfundzwanzig Schafe und in dem anderen vierundzwanzig, von denen jedes sechs Pfennige wert ist, und vier Lämmchen, von denen jedes drei Pfennige wert ist; und in jedem Jahr [zahlt er] zehn Schillinge für das Fischen und fünf Malter Malz und fünfzehn Gänse und sechzig Hennen, sechshundert Eier, sechshundert Schälchen, sechzig Becher; und im Schaltjahr [zahlt er] zehn Ellen Leinentuch und eine Decke für ein Polster und im Februar fünf Schillinge für den Dienst und zwei Säcke und einen Kochkessel, ein Gefäß und Beile, soviel sie in der Küche für die Arbeit brauchen. Ist ein Beil beschädigt, so wird es vom Meier zurückgenommen, und er gibt ein anderes.

[18.] Christian und Rudenger einen Malter Malz am Fest des heiligen Nikolaus [6.12.]. Albero von [Düsseldorf-] Eller einen Malter. Wilhelm von [Düsseldorf-] Himmelgeist einen. Heinrich von Buchen [?] einen. Heinrich von *Sneidebruch* einen. Ludolf von Haan einen.

[19.] Der Hof Rheinheim zahlt der Äbtissin zweiunddreißig Malter Weizen und zwei Malter Hafer, am Palmsonntag zwei Schillinge. Darüber hinaus gibt er drei Malter Gemüse und drei Malter Salz und drei Malter Käse und sechs gute Schweine und zwei mittlere Schweine und zwei Ferkel und sechs Schafe und zwei Lämmer und zehn Schillinge für die Fischereien und dreihundert Schälchen und dreihundert Eier, sechs Gänse, dreißig Hühner, dreißig Becher, zehn Ellen Leinentuch, eine Decke für ein Polster, zweieinhalb Malter Malz, einen Kochkessel, einen Sack, ein Beil, einen Topf.

[20.] Wezel von [Duisburg-] Mündelheim drei Schillinge und einen Halbpennig. Rether von Anger [bei *Ratingen*] drei Schillinge und einen Halbpennig. Gerlach von Bergheim drei Schillinge und einen Halbpennig. Gernand von Serm dreißig Pfennige und einen Halbpennig. Sigewin von *Blersheym* dreißig Pfennige. Gerhard von *Driuene* dreißig Pfennige und einen Halbpennig. Weinrich von Mündelheim zehn Pfennige. Konrad von *Vischele* zwölf Pfennige. Johannes [in] Hasselbeck [bei *Heiligenhaus*?] vier Pfennige. Hermann [in] Angern acht Pfennige. Heinrich. Alardus [in] Rheinheim achtzehn Pfennige. Berthold von Krefeld zwölf Pfennige. Hartwig von *Ebdissendorp* fünfzehn Pfennige. Wilhelm von Rheinheim zwei Schillinge für die Schweine, sechs Pfennige für das Leinen, zwei Pfennige für den [Fron-] Hof. Hartmann zwei Schillinge für die Schweine, sechs Pfennige für das Leinen. Gottfried dasselbe. Gerlach dasselbe.

[21.] Der Hof in Mintard gibt fünfzehn Malter Weizen und zehn [Malter] Roggen und dreißig [Malter] Hafer und drei [Malter] Gemüse und drei [Malter] Salz und drei Malter Käse, sechs Gänse, dreißig Hühner, dreihundert Eier, dreihundert Becher, dreihundert Schälchen, zehn Ellen Leinen-

tuch, sechs Malter Malz, sechs gute Schweine, zwei mittlere [Schweine], zwei Ferkel, sechs Schafe, zwei Lämmer, zehn Schillinge für die Fischereien, eine Decke für ein Polster, einen Sack, ein Beil, einen Kochkessel, einen Topf. Am Hof Mintard. Ludolf von *Molenbeke* zwanzig Pfennige und einen Halbpennig. Rudolf von *Cuuut* fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig und einen Malter Malz und fünf Pfennige von der *wekelose* und drei Pfennige und einen Halbpennig, zwei Hühner. In einem vierten Jahr ein Ferkel oder drei Pfennige und einen Halbpennig. [Im Jahr] nach einem vierten Jahr fünf Pfennige. Adolf vier Schillinge und zwei Hühner. Rutger in jedem Jahr vier Schillinge, danach zwölf Pfennige, danach zehn Pfennige, zwölfeinhalb Malter Malz, danach sieben Pfennige. In einem vierten Jahr zehn Pfennige *wingartscilling* und sieben Pfennige und zwei Hühner. Wienand, Heinrich, Ezeka, Heinrich, Adolf: Jeder von diesen fünf zahlt dasselbe wie Rutger. Gottfried *Nuwehusman* zahlt die Hälfte von jenen. Die Mühle vier Schillinge. [In] *Hennenberg* fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig und zwei Hühner und drei Halbpennige. Von Ickten [*bei Essen-Kettwig*] drei Schillinge und sieben Pfennige. [In] *Blarsuelt* fünf Schillinge und einen Pfennig, ein anderer ebendort fünfzehn Pfennige und einen Halbpennig. Albert zehn Pfennige und einen Halbpennig. [In] Vogelbusch zwölf Hofmaß [*hofsester*] Hafer. Ebenso zahlt der Hof Mintard am Fest des heiligen Lambert drei Schillinge und sechs Pfennige für Schweine und fünf Schillinge für den Wein und am Fest des heiligen Andreas fünf Schillinge und sechs Pfennige. Am nächsten [Fest-] Tag des heiligen Nikolaus fünf Schillinge und sechs Pfennige. Am selben Tag zahlt eine Manse drei Schillinge und sechs Pfennige, eine andere fünfzehn Pfennige, eine andere fünfzehn Pfennige, eine andere fünfzehn Pfennige, eine andere zehn Pfennige. Nach der Fastenzeit zahlt derselbe Hof fünf Schillinge *wekelose* und Mitte Mai sechsundzwanzig Pfennige. Am Lambertfest die Mühle sechsundzwanzig Pfennige. Und am selben Tag gibt der vorgenannte Hof jedes Jahr dreißig Hühner.

[22.] Zum Fest des Andreas zahlt Gottschalk von Götzenberg zwei Schillinge, zu Cosmas und Damian [27.9.] zwei Schillinge. Zum selben Fest zahlt Gottfried von Rendorp zwölf Pfennige. Rutger sechs Pfennige. Winrich sechs Pfennige. Deren Güter sind in Schwarzbach gelegen.

[23.] Sibert von Buschhorn [zahlt] fünf Schillinge, sechs Pfennige, zwei Hühner und einen Pfennig Brot. Winrich von Schwarzbach dreiundzwanzig Pfennige. Berthold von Buschhaus sechs Pfennige. Heinrich von der Brücke zwölf Pfennige. [In] Heienbruch [*bei Ratingen*] zwanzig Pfennige. Leo [in] Crunbeke zwanzig Pfennige. Walwan [in] Rolfrode sechsundzwanzig Pfennige. Gottschalk [in] Crunbeke zehn Pfennige zum Jahrgedächtnis des Herrn Konrad. Und vier Höfe in Rheenheim.

[24.] Ebenso sind diese und andere Güter aufgeschrieben im Register der Dechantin, zugeordnet bestimmten Personen wie der Äbtissin, der Dechantin, der Kustodin und dem Pfarrer; von den Gütern bezahlen etliche Kurmede und werden zurückhaltend beansprucht, einige sind aber durch doppelten Zins belastet.

[25.] Ebenso schickt jeder [Fron-] Hof mehrmals im Jahr seinen Hofgeschworenen [*iuratum hyemannum*] zum ungebotenen Gericht, das Vogtgeding heißt, im Stift Gerresheim, um anzuklagen und zu urteilen hinsichtlich der Rechtstitel der Kirche und der Besitzungen der Höfe, die entfremdet und vernachlässigt werden gegen den Willen der Kirche und des Konvents.

[26.] Zehn sind es, die durch vollzogenen Tausch vom ganzen eigenen Recht, das sie hatten, zum Hof Hubbelrath kamen. Jeder von ihnen zahlt dem Meier am besagten Hof am Sonntag nach dem Lambertusfest dreißig Pfennige und am Sonntag nach dem Andreasfest. Ebenso zahlt jeder am Hof drei Schillinge dem Meier.

[27.] Wir, Guda, früher Äbtissin in Gerresheim, wünschen den Gegenwärtigen und den Zukünftigen bekannt zu machen, dass wir auf eigene Kosten zur Ehre unseres ehrwürdigen Schutzherrn, des heiligen Hippolyt, einen Mantel aus Seide, der außerhalb der [sonstigen] Arbeiten angefertigt wurde, im Wert von zwei und einer halben Mark hergestellt haben lassen sowie ein Messgewand, das aus Seide und Gold besteht, für fünf Mark, den Schmuck an den Seiten des Altars für sechs Schillinge und den Schrein über dem Altar für dreizehn Schillinge. Ebenso für den Fußboden des Stifts und die Halle zwei Mark in herbeigebrachten Lebensmitteln. Daneben haben wir ein beim Friedhof gelegenes Haus für neun Mark erworben, ein Haus, in dem Tuch verkauft wird, für sechzehn Mark. Bezüglich der Orgeln gaben wir elf Mark aus. Weil uns vom Trierer Erzbischof seligen Angedenkens [*Dietrich II. von Wied*] geholfen wurde, haben wir zum Nutzen unserer Kirche vier Mark ausgegeben. Für den Hof in Rheenheim haben wir außer anderen großen Arbeiten zwei Mark aufgewendet. Darüber hinaus gaben wir für den Schlafraum drei und eine halbe Mark aus und für zwei Mäntel über dem Altar fünfzehn Schilling. Für den Betrieb der Kirche gaben wir achtzehn Mark, eine Trinkschale und vieles andere, was hier nicht aufgeführt ist.

[28.] Es ist [wichtig] zu wissen, dass welcher Meier auch immer den Derner Hof verlässt, er dem Gerresheimer Konvent oder dem ihm folgenden Meier vier Pferde hinterlässt gemäß dem, was die Getreuen des Hofes, die „Hofmänner“ [*hyer*] genannt werden, als für den Pflug und das Pflügen genügend betrachten. Er hinterlässt dort ebenfalls zwei Milch spendende Kühe mit ihren zwei Kälbern gemäß dem, was diese Getreuen über diese Sache geurteilt und zutreffend entschieden

haben. Ebenfalls ein Schwein, das zum Nutzen des Hofes verwendet werden kann. Ebenso eine Sau mit fünf Ferkeln, die acht Tage alt sind oder weniger. Außerdem hinterlässt er dort einen Hahn und zwei Hennen. Ebenso hinterlässt er dort zwei Pflüge und zwei Wagen; ein Wagen davon hat Achsen mit Blechen und seine Räder haben acht Speichen. Derselbe Wagen muss auch immer bereit stehen, damit er mit vier Pferden so-gleich gezogen und geführt werden kann; und der andere Wagen wird ohne Zurüstung zurückgelassen. Auch der eiserne Pflug steht bereit und wird zurückgelassen, und der andere [Pflug] wird ohne Zurüstung zurückgelassen. Auch soll der eine Wagen mit seinen Rädern bereit stehen, der andere ohne Räder. Auch sollen zwei *crahe* oder Schlegel dort zurückbleiben. Darüber hinaus soll ein Kochkessel solcher Größe dort zurückgelassen werden, dass Wasser darin erhitzt werden kann, das ausreicht, um 3 ½ Metzen Weizen zu backen. Ein zum Backen ausreichendes Gefäß und ein Bottich, um das Wasser zu bringen, werden zurückgelassen. Ein Behälter, in dem ein Mann baden kann, und einen Kesselhaken werden dort zurückgelassen. Eine Wanne und ein Dreschflügel werden gleichsam zurückgelassen. Im Übrigen hinterlässt der Meier, der geht, zwei mittelgroße Joch Land, eins mit Weizen und das andere mit Hafer, gemäß der Weisung der Hofangehörigen und nicht nach seiner Wahl; der Meier, der ausscheidet, möge auf seine Kosten die Joch abmähen, und der andere Meier, der kommt und ihm nachfolgt, möge in Besitz nehmen den Speicher von Dern und die Vorräte und das Stroh, und er wird außerdem die Feldfrüchte bekommen, wenn der Meier, der ausscheidet, veranlasst, die Früchte der besagten Joche Land zu ernten. Alles Vorstehende gemäß dem, was die Hofangehörigen auswählten, annahmen, zeigten und nicht zuletzt wiesen, wird mit Ehrlichkeit [vom ausscheidenden Meier] zurückgelassen. Darüber hinaus werden auf diesem unserem Hof eine Axt und eine Doppelaxt, mit der Garben geschnitten werden, und eine Kiste mit einem Bohrer, mit dem der Pflug durchbohrt werden kann, zurückgelassen.

[Es folgen Zusätze aus späterer Zeit:] [29.] Es ist [wichtig] zu wissen, dass wir, besagte Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen, mit unserem Geld erworben haben zweiundzwanzig Morgen fruchtbaren Bodens, gelegen am *Guodesberch* [*Grafenberg bei Gerresheim*], von denen aus unserem Beitrag dem Konvent [zu] Gerresheim in jedem Jahr zwölf Malter Weizen in Kölner Maß zu zahlen sind. Diese Morgen [Land] haben wir dem Meier in Dern übertragen, damit er mit den Abgaben unseres Hofes Dern jährlich die besagte Abgabe zahlt. Diese Morgen [Land] werden auch eingesät übergeben und empfangen am Fest der heiligen Margarethe, wie die Äcker unseres Hofes Dern. Außerdem haben wir erworben zwei Morgen Wiesen, gelegen bei Dern, die der Meier zu den genannten zweiundzwanzig Morgen besitzen wird, damit er dadurch bequemer und lieber die erwähnte Abgabe zahlt. Außerdem haben wir auch mit unserem Geld erworben zwanzig Morgen fruchtbaren Bodens, die wir dem Kellner Dietrich gegeben haben zum Zwecke der an den Amtsnachfolger zu übertragenen Zahlung von vierzehn Maltern Weizenmehl in Kölner Maß, von denen die Dechantin vier Malter empfängt und für zwei Malter Wachs kauft, mit dem sie so nachts den Altar des seligen Johannes des Täufers und der Maria Magdalena über dem Chor der Stiftsfrauen beleuchtet und die Beleuchtung in der Dämmerung des Tages aufgestellt wird; [aus den Erträgen] von den anderen acht Maltern soll das Grab des seligen Gerrich Tag und Nacht erhellt werden, und darüber hinaus beleuchtet sie nur nachts [aus den Erträgen] von diesen Maltern [den Raum] vor dem Kreuz im Stift. Auch gibt die Dechantin der Gemeinschaft des heiligen Gerrich zwölf Pfennige [aus den Erträgen] von diesen Maltern.

[30.] Alle mögen wissen, dass wir, die Äbtissin Gertrud, mit unserem eigenen Geld den Zehnten von den Gütern oder von der in Morp [*Meures-, Pils- oder Höltersmorp bei Erkrath und Mettmann*] gelegenen Hufe des Heinrich von Windeck erworben haben; diesen Zehnt gaben wir zu dauerndem Besitz unserem Konvent. Wir wollen auch, dass die Äbtissin, wer immer es in den Zeiten sein mag, diesen Zehnt für jährlich acht Scheffel Weizen innehat, weil dies für sie besser ist wegen des zur Abtei gehörenden Lehnsehnten, den wir an diesen Gütern haben. Ebenso kauften wir das Lehen, das bei Rheinheim gelegen ist und An der Anger heißt und das auch die Äbtissin vom Konvent haben wird, wenn sie will, und dann dem Konvent jährlich vier Metzen Weizen zahlt. Wir wollen [noch] zwölf Metzen Weizen unter den Anwesenden aufteilen in dieser Art: Am Jahrgedächtnis des Herrn Hermann, des Dekans von Bonn und unseres Bruders, drei Metzen, und die Äbtissin opfert einen Pfennig. Am Jahrgedächtnis der Herrin Frederun, der Äbtissin der heiligen Jungfrauen zu Köln, unserer Schwester, drei Metzen, und die Äbtissin opfert einen Pfennig. Am Jahrgedächtnis der Herrin Adelheid, der Stiftsdame der heiligen Jungfrauen zu Köln, unserer Tante, drei Metzen, und die Äbtissin opfert einen Pfennig. Wenn eine Äbtissin, die in [späterer Zeit] lebt, mit Hilfe ihrer Höfe, wie gesagt ist, dies nicht geben mag, so kann und muss – was besser als Können ist – der Konvent von da ab mit dem erwähnten Zehnt und Lehen die vorgenannten Metzen zuteilen, damit das so fromm eingerichtete Gedächtnis nicht vernachlässigt wird. Vom dem erwähnten Lehen hat auch die Äbtissin, wer immer es in den Zeiten war, jährlich am Fest des heiligen Andreas dreißig Pfennige. Ebenso im April fünf Scheffel Hafer und zwölf Pfennige. Ebenso hat sie in jedem dritten Jahr zwölf Pfennige und andere Rechte des Gewinns von diesem Lehen. Wir haben aber als Erstattung der genannten Abgaben der Äbtissin das ganze Lehen erworben und unter den vorgenannten Bedingungen überlassen.

[31.] Diese angeführten Güter zahlen der Dechantin eine dauerhafte Kurmede; die Eintreibung bei den genannten Gütern geschieht in Übereinstimmung und nach den Wünschen des Konvents. Die Güter in Schwalfenberg [bei Wülraht-Flandersbach] [zahlen] vier Schillinge zum Fest des heiligen Andreas. Ebenso die Güter, genannt Von Dyke, bei [Ratingen-] Eckamp fünf Schillinge und einen Pfennig. Ebenso die Güter des sogenannten Gripswalt in Bechem [bei Ratingen] siebenundzwanzig Pfennige. Ebenso die Güter des Gottschalk von der Kurie fünf Schillinge. Ebenso die Güter des Wilhelm von Eckamp und von der Mühlen sechs Schillinge. Ebenso die Güter von *Bunnerhusen* fünf Schillinge. Ebenso die Güter des Adolf von Herbech fünfundzwanzig Pfennige und zwei Hühner. Ebenso die Güter des Försters Heinrich von Blee [bei Leverkusen-Hitdorf] fünf Schillinge. Ebenso die Güter des Ludwig von Düssel zwei Schillinge. Ebenso die Güter des Hermann von Berg bei Vennhausen drei Schillinge. Ebenso Gobelin von Unterbach [bei Erkrath] zwei Schillinge. Ebenso zahlen die [folgenden] zum Fest des Martin. Die Güter von Wiel in der Pfarrei [Ratingen-] Homberg sieben Schillinge. Ebenso die Güter des Reinhard von Anger zwölf Pfennige. Ebenso die Güter des Albert von der Brücke fünf Schillinge. Ebenso die Güter des Rupert von [Düsseldorf-] Wersten fünf Schillinge. Ebenso zum Fest des Lambertus die Güter des Rumpold von Pempelfort [in Düsseldorf] fünf Schillinge und vier Pfennige mit einem halben. Ebenso die Güter in Hassel bei Homberg zwei Schillinge. Ebenso die Güter des Johannes von Feldhaus [bei Erkrath] drei Schillinge und fünf Pfennige. Ebenso Tula vom Sand achtzehn Pfennige. Ebenso die Güter des Leo von der Heide fünfzehn Pfennige. Ebenso die Güter des Rodenger von [Düsseldorf-] Rath drei Schillinge zum Fest des Servatius. Ebenso die Güter des Heidenreich von Molenhoven dreißig Pfennige zum Fest des Urban und drei Scheffel Hafer zum Fest der Geburt [des Herrn]. Ebenso die Güter von Bracken [bei Erkrath-Millrath] drei Schillinge und einen Pfennig am Sonntag Lätare und zwei Hühner an Septuagesimae. Ebenso die Güter des Konrad in Gruiten drei Schillinge zum Fest des Evangelisten Lukas [18.10.]. Ebenso die Güter in Wippelrode achtzehn Pfennige zum Fest des Urban. Ebenso die Güter des Ritters Engelbert am Weiher vier Schillinge zum Fest des Gregorius. Ebenso die Güter Heinrichs, des sogenannten Stuombel, von [Ratingen-] Lintorf zwölf Pfennige zu Allerheiligen [1.11.].

[32.] Die Äbtissin Hadwig stiftete eine unserer Kirche abzugebende Mark zu ihrem Jahrgedächtnis von den Gütern in Winkelhausen [bei Düsseldorf-Angermund]; wenn diese herrenlos sind, wird die Kurmede der Dechantin zuteil. [Es folgen Bestimmungen zum Gerresheimer Zoll.]

Edition: HARLESS, Heberegister, S.116-137; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Heberegister gibt ausführlich den Zustand der Gerresheimer Grundherrschaft zu Beginn des 13. Jahrhunderts wieder. Danach war der Großgrundbesitz des Stifts unterteilt in Konventsgut und Gut der Äbtissin. Das Stift besaß über 264 Hufen. Zum Konventsgut gehörten die neun Fronhöfe Dern (bei Gerresheim), (Düsseldorf-) Hubbelrath, (Wuppertal-) Sonnborn, (Ratingen-) Hösel, Erkrath, (Duisburg-) Rheinheim, Giffrather (unidentifiziert), Keldenich (bei Köln-Wesseling) und Eppinghoven (bei Neuss) mit ihren Hofverbänden. Oberhof war der Hof Dern. Die drei Haupthöfe der Äbtissin waren der bei Gerresheim gelegene Viehhof, wohl der ehemalige Herrenhof des Stiftsgründers Ger- rich, wiederum Rheinheim (Äbtissinnenhof) und Mintard. Der Besitz der Äbtissin war schon damals verpachtet, beim Konventsgut gab es im Rahmen der grundherrlichen Villikationsverfassung Eigenbewirtschaftung (Salland) und Leiheland (Mansen).

Die einzelnen Hofverbände waren verschieden groß. Die Villikation des Derner Hofes umfasste 65 Hufen, bis in die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts sollte diese Zahl auf 106 ansteigen. Der Derner Hof stellte damit den größten Hofverband dar. Der Hof in Hubbelrath besaß nur 13, der Erkrather 46 abhängige Bauernstellen, der in Sonnborn 15, der Hösel 25, der in Eppinghoven 39 Hufen. Die der Äbtissin zugeordneten Fronhöfe waren der Viehhof mit 7, der Hof Rheinheim mit 18 und der Mintarder Hof mit 15 Bauernstellen. Hinzu kamen die Weinberge in Linz, der Wein wurde von dort nach Himmelgeist gebracht. Einzelne Äcker, besonders in der Umgebung Gerresheims, waren nicht Teil des Villikationssystems und wurden verpachtet.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.106-114.

Zum Heberegister zu stellen sind zwei hochmittelalterliche Urkunden, die Gütertransaktionen betreffen. Der vielfach durch Schenkung erworbene Streubesitz des Gerresheimer Stifts machte es wünschenswert, weiter entfernte Güter gegen günstiger gelegene einzutauschen. Dies traf sicher auch zu auf das „Haus, Isenburg genannt, am Fuße der Burg Isenberg gelegen“, für dessen Erwerb sich Graf Friedrich II. von Altena (1211-1226), der Besitzer der Burg (Alt-) Isenburg (Isenburg), besonders interessierte (1217). Friedrich II. stand übrigens hinter der Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert I. des Heiligen (1216-1225) bei Gevelsberg am 7. November 1225. Er wurde daraufhin geächtet und u.a. die Isenburg dem Erdboden gleichgemacht. Der in der (lateinischen) Tauschurkunde der Äbtissin Guda genannte Graf von Berg und Vogt der Gerresheimer Kirche ist Adolf III. (1189-1218), getauscht wurde das Haus Isenburg gegen „die Hälfte eines Gutes in Wibbeltrath“ (bei Aprath).<sup>22</sup>

Der Kölner Erzbischof Heinrich I. von Molenark (1225-1238) bestätigte im Jahr 1231 den Tausch von Gütern zwischen dem Zisterzienserinnenkloster (Mülheim-) Saarn, erst kurz zuvor gegründet, und dem Frauenstift Gerresheim.<sup>23</sup>

#### **Quelle: Gütertausch mit dem Kloster Saarn (1231)**

(+) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, allen, die die vorliegende Urkunde sehen werden, auf ewig. Weil wir gemäß den Aposteln den Zustand aller Kirchen unserer Diözese verbessern wollen, müssen wir endlich die an uns herangetragenen Wünsche voranbringen, um die Kirchen zu fördern. Durch diese Erwägung bewegt, bringen wir daher zur Kenntnis sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen, [das Folgende]: weil die Äbtissin und der Konvent der Aula der heiligen Maria des Zisterzienserordens in Saarn wegen der Unfruchtbarkeit der Äcker, die sie dort besaßen, auf Grund der Entfernung der Höfe und der Erträge und auf Grund vieler anderer Unbequemlichkeiten einen geeigneten Ort dort nicht haben, sind sie wegen der Übersiedlung und um Gebäude, Unterkünfte und die Kirche von Neuem zu errichten hinsichtlich ihres Hofes in Genserath, der vom Neusser Bürger Sibert und seiner Ehefrau Gisela geschenkt wurde, sowie die Äbtissin und der Konvent von Gerresheim bezüglich des Gutes Eppinghoven, gelegen diesseits der Erft, mit einer Mühle und anderem Zubehör, nach reiflicher Erwägung und durch Vermittlung guter Menschen darin übereingekommen, dass sie mit Zustimmung beider Kapitel und auf Intervention unserer Autorität hin den Hof mit dem Gut gegenseitig tauschen unter der auferlegten Übereinkunft, dass das, was auch immer der Konvent von Gerresheim an jährlichen Zins und anderen Einnahmen von dem Gut und der Mühle [in] Eppinghoven gewöhnlicherweise hat, er auf ewig ganz [und] ohne irgendeine Ausnahme vom Hof Genserath in Ruhe besitzen, einnehmen und bezahlt bekommen soll. Mit Zustimmung des Kapitels der Aula der heiligen Maria kommt hinzu, dass der Hof der Aula der heiligen Maria in [Lücke] Mindereinnahmen ausgleicht, wenn hinsichtlich des Hofes Genserath irgendein Streit beginnt, so dass der Konvent von Gerresheim eine Minderung seiner Rechte erleidet. Außerdem hat das besagte Kapitel von Gerresheim dem oft genannten Konvent zugestanden einen weiteren Hof, jenseits der Erft gelegen, mit einer jährlichen Einnahme von 18 Maltern Weizen und 6 [Maltern] Hafer zu dauerndem Recht als Besitz. Damit aber das Angeordnete in Ruhe auf ewig bestehen bleibt, haben sich beide Kapitel in voller Bruderschaft gegenseitig verbunden, und als Zeichen der Verbundenheit wird der Konvent der Aula der heiligen Maria einen Altar zu Ehren des heiligen Hippolyt in seiner Kirche stiften und dort jährlich der Mitschwester gedenken. Weil aber der besagte Tausch und die Vereinbarung zur Befestigung des oben Gesagten sowohl gültig als auch festgefügt gemacht werden sollen, bekräftigen wir mit andauerndem Bann diese, um irgendwelche Streitigkeiten zu vermeiden, durch die Befestigung des vorliegenden Schriftstücks, durch die Kennzeichnung mit unserem Siegel und nicht zuletzt durch die Unterschrift der Zeugen, die dabei gewesen waren. Die Zeugen dieser Sache waren: Dekan Leo, Gottschalk, Alexander, Kanoniker von Kaiserswerth, die Herrin Guda, Äbtissin, ihre Schwester Clementia, die Kustodin Geva, der Pfarrer Dietrich, Dietrich, Konrad, Gottfried, Kanoniker und der ganze Konvent in Gerresheim, Dietrich von Eller, Cratho, der Meier Antonius, der Meier Albero und viele andere mehr.

<sup>22</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd.VII: Die Urkunden des kölnischen Westfalen vom Jahre 1200-1300, bearb. v. Staatsarchiv Münster, Münster 1908, WfUB VII 142; Übersetzung: RODEN, G. VON, Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath, Tl.I: Bis zum Jahre 1380 (= Niederbergische Beiträge 1), Hilden 1951, Tl.II: Von 1381 bis 1440 (= Niederbergische Beiträge 7), Hilden 1958, Tl.I, S.27ff, Nr.10 (1217). Lateinische Originalurkunde.

<sup>23</sup> NrhUB II 175 (1231). Lateinische Originalurkunde.

Geschehen ist dies im Jahr des Herrn 1231, Indiktion 4.

Edition: NrhUB II 175; Übersetzung: BUHLMANN.

Im 13. und 14. Jahrhundert betrieb das Gerresheimer Stift, wie auch den beiden vorhergehenden Urkunden zu entnehmen ist, einen umfangreichen Gütererwerb. U.a. schenkte die Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen (1258-1288) der Frauengemeinschaft 1282 einige eigens erworbene Güter. Besitzkäufe betrafen Güter, Hufen, Land und Höfe meist in der näheren Umgebung Gerresheims und dienten offensichtlich der Abrundung des Stiftsbesitzes. Im Jahr 1319 schenkte Hermann, natürlicher Bruder des bergischen Grafen Adolf VI. (1308-1348), dem Stift das Gut Pfaffenhöfchen in (Ratingen-) Schwarzbach; Hermann war Stiftskanoniker und Pfarrer von Linz. 1325 schenkten die Kustodin Sophia von Gennepe und die Stiftsfrau Elisabeth von Limburg einen Zehnt in Feldhausen für den Altar Johannes des Täufers und der heiligen Magdalena am Stift. Schenkungen gab es auch als Geld- oder Naturalrenten, erworbene Güter wurden meist verpachtet.<sup>24</sup> Rente und Pacht zeigen damit den grundherrschaftlichen Wandel gerade im 12. und 13. Jahrhundert an.

## IV. Grundherrschaftlicher Wandel

Schon das zur Zeit der Äbtissin Guda erstellte Heberegister des stiftischen Großgundbesitzes enthält Bezüge sowohl zur klassischen als auch zur Rentengrundherrschaft, zum Villikations- und zum Pachtsystem. Es signalisiert damit den hochmittelalterlichen Wandel in der Grundherrschaft der Frauengemeinschaft. Der Wandel selbst war Ausfluss tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen, die zusammenhingen mit einem starken Bevölkerungswachstum, der Ausweitung der Geldwirtschaft, der Entstehung der Städte und der Intensivierung von Herrschaft, um nur einige Aspekte der damaligen, vielfach miteinander verschränkten historischen Entwicklung aufzugreifen.

Zunächst ist von einer allgemeinen Gefährdung der Gerresheimer Grundherrschaft durch die Meier, die Leiter der Fronhofsverbände, auszugehen. Dies zeigt die folgende Urkunde vom 23. Juli 1322, worin Graf Adolf VI. von Berg – er fungiert hier als Kirchenvogt – einen Schiedsspruch seines Onkels und Vorgängers Wilhelm I. (1296-1308) wiederholt. Danach darf der Meier des Hofes Hubbelrath, der Ritter Ludekin von Winkelhausen, dieses Amt nur noch 30 Jahre ausüben; stirbt er vor dieser Zeit, so folgt ihm einer seiner Söhne nach. Sind die 30 Jahre um, so fällt der Hubbelrather Hof an den Konvent zurück; Hubbelrath war ja ein Fronhof des Konvents. Offensichtlich sollte mit diesen Bestimmungen der Erbllichkeit und Entfremdung stiftischer Höfe durch die Meier vorgebeugt werden.<sup>25</sup>

### **Quelle: Übereinkunft hinsichtlich des Fronhofs Hubbelrath (1322 Juli 23)**

Adolf allen, die das vorliegende [Schriftstück] lesen und davon hören werden, Heil und das Erkennen der Wahrheit. Alle – sowohl die Gegenwärtigen als auch die Zukünftigen – mögen erfahren, dass der Streit und die Auseinandersetzung zwischen den ehrwürdigen [Stifts-] Frauen, der Äbtissin und dem Gerresheimer Konvent, auf der einen Seite und dem Ritter Ludekin von Winkelhausen auf der anderen über die Verwaltung des Hofes in Hubbelrath vor dem adligen Mann, dem Herrn Wilhelm, unserem Onkel seligen Angedenkens und Grafen von Berg, verhandelt wurde und der genannte Herr Wilhelm mit Beschluss der Rechtskundigen und seiner Ritter gefunden hat,

<sup>24</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.114-118.

<sup>25</sup> HARLESS, W., Urkunden des Stiftes und der Stadt Gerresheim, in: ZBGV 6 (1869), S.77-95, hier: S.79f, Nr.2 (1322 Juli 23). Originalurkunde auf Deutsch.



dass der genannte Ludekin kein Recht am vorgenannten Hof und dessen Zubehör oder an seiner Verwaltung hat oder durch Erbschaft haben wird, weil die Herrin Äbtissin und der Konvent die Entscheidung des besagten Herrn Grafen erbeten haben und mit diesem in der bereitwilligen Entscheidung und im Urteil mit Zustimmung der anderen Prozesspartei und durch dessen Lossagung vom ganzen Recht auf die Verwaltung des genannten Hofes, von der er behauptete, sie zu haben oder zu bekommen, [wie folgt] übereingekommen sind:

Unser vorgenannter Herr und unser Onkel, der Graf Wilhelm von Berg, hat das derartige Urteil gutgeheißen und verkündet, dass Ludekin von seinen zwei Söhnen Johann und Ludekin den, den er möchte, der Äbtissin und dem Konvent übergibt und er von diesen um den Vorteil des Friedens und der Eintracht willen und aus der Gunst ihrer Anordnung den Hof und die Verwaltung in Hubbelrath vom jetzigen Zeitpunkt für die folgenden dreißig Jahre – und nicht länger – ununterbrochen erhält und er, wenn er [nur] bis zu sovielen Jahren [vor den dreißig] überlebt, ansonsten seinen wahren Erben folgen lassen kann und muss; [dies geschieht] unter der auferlegten Bedingung, dass jener, der die Verwaltung des Hofes ausübt, für jedes Jahr und bestimmte Monate schuldige Abgaben und geschuldeten Dienst von Hof oder Verwaltung den zuvor genannten Stiftsfrauen leistet und zahlt und er alles, was er an Getreide hergeben wird, vom Ertrag dieses Hofes bekommt und mit Sorgfalt reinigt und dem Konvent darreicht und ablöst. Übrigens wird derselbe Konvent die Gebäude dieses Hofes in Ordnung halten, der Meier aber die Dächer; wenn aber der Meier dies vergisst und den genannten Stiftsfrauen die geschuldeten Abgaben in irgendeinem Jahr nicht leistet, verliert er die Gunst und die ihm gegebenen und zugestanden Jahre, unbeschadet auch der durch Beschluss der Stiftsfrauen – der Äbtissin und des Konvents – diesem Hof zustehenden Wälder, die besonders dem Konvent zugeordnet sind und waren, insofern dass dennoch der genannte Hof allein das Notwendige in den besagten Wäldern holt und bekommt. Wenn aber die zuvor genannten dreißig Jahre vergangen sind, fallen der schon erwähnte Hof und die Verwaltung frei an den besagten Konvent zurück. Geschehen ist dies und verkündet im Jahr des Herrn 1306 durch die anwesenden Personen: Herrn Ernst von Rennenberg, Dekan der bedeutenderen Kölner Kirche, Heinrich von Horst, Dietrich der Ältere von Eller, Dietrich der Jüngere, Gottschalk von Kalkum, Albert von Holthausen, Dietrich von Leuchtenberg, Ritters, und vielen anderen Getreuen.

Und wir, Graf Adolf von Berg, weil wir eine derartige Anordnung und Bestimmung zwischen den besagten Parteien nicht gefunden haben, die der adlige Mann, unser Herr Onkel, der Graf Wilhelm von Berg, unser Vorgänger, angefertigt und angeordnet, besiegelt und schließlich bekräftigt haben könnte, haben die vorliegende Urkunde auf Bitten der ehrwürdigen Stiftsfrauen, der Herrin Äbtissin Kunigunde, unserer Schwester, und des ganzen Konvents, auf der einen Seite und des Ludekin von Winkelhausen, dem durch sie der besagte Hof als Meier zugewiesen wurde, auf der anderen mit der Befestigung unseres Siegels und in Zeugenschaft aller Anwesenden bekräftigt.

Gegeben im Jahr des Herrn 1322, am Tag nach [dem Festtag] der heiligen Maria Magdalena.“

Edition: HARLESS, Urkunden, Nr.2; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch eine Urkunde vom 2. Februar 1348 belegt den Wandel in der stiftischen Grundherrschaft im späteren Mittelalter. Statt der schwerfälligen und überholten Fronhofsverwaltung ging das Gerresheimer Stift ja schon im Laufe des 13. Jahrhunderts dazu über, – auch unter Zerschlagung der alten Fronhofsverbände – einzelne Höfe zu verpachten. Dies betraf u.a. den in dieser Urkunde genannten Hof Hösel, zuvor ein Fronhof des Gerresheimer Konvents; er wurde an einen gewissen Reinhard von Anger und dessen Frau Liese auf Lebenszeit verpachtet, wobei die Eheleute detailliert aufgelistete Pachtleistungen zu erbringen hatten.<sup>26</sup>

Die sog. Derner Zinsrolle war das Einkünfteverzeichnis des nordöstlich unmittelbar an Gerresheim angrenzenden Fron- und Haupthofes der stiftischen Grundherrschaft. Zum Derner Hof gehörten in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts insgesamt 106 Hufen, die durch Abhängige bewirtschaftet wurden. Wie aus der Zinsrolle erkennbar ist, lagen die Hufen weit verstreut in der näheren und fernerer Umgebung Gerresheims, so etwa in Ratingen, (Ratingen-) Homberg, Düsseldorf, (Düsseldorf-) Kaiserswerth oder (Düsseldorf-) Bilk.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> KESSEL, J. H., Geschichte der Stadt Ratingen (mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund), Bd.2: Urkundenbuch, Köln-Neuß 1877, UB Ratingen 20; MILZ, Einige Quellen zur Geschichte von Hösel - Haus Gräfgenstein und Haus Anger, in: Angerland Jahrbuch 1 (1968), S.102-124, hier: S.116-119, Nr.4 (1348 Februar 2). Mittelniederdeutsche Originalurkunde mit einem stark beschädigten Siegel; zwei weitere Siegel sind nicht mehr erhalten.

<sup>27</sup> HARLESS, Heberegister des Stiftes Gerresheim, S.137-141 (14.Jh., 1.Hälfte). Spezialregister des Derner Hofes.

### Quelle: Derner Zinsrolle (14. Jahrhundert, 1. Hälfte)

Dies sind die Abgaben des Hofes in Dern.

In der Pfarrei Gerresheim: Lambert von Dern 12 Pfennige am Festtag der Margarethe [13.7.]. Giso von [Lücke] 12 Pf. am selben Festtag. Ebenso Ludwig von Düssel 18 Pf. und einen Heller zum Andreasfest [30.11.]. Ebenso Daniel genannt Ruther 18 Pfennige und einen Heller von denselben Gütern. Ebenso Hartmann von Vennhausen [bei Düsseldorf-Eller] 2 Schillinge und 1 Pf. Ebenso Hartmann von Morp [zwischen Erkrath und Mettmann] 2 Pf. von denselben Äckern jenes Hermann. Auch Johann, der Sohn der Waltburga, 3 Pf. von den Äckern des Ruther. Ebenso der Fremde vom Stratenhof [bei Düsseldorf-Hubbelrath] 5 Sch. und einen Heller an [Mariä] Lichtmess [2.2.]. Ebenso derselbe Fremde 5 Sch. und einen Heller am Fest des seligen Nikolaus [6.12.]. Ebenso Güter in Windhöfel [bei Ratingen-Breitscheid] 5 Sch. und 1 Pf. Ebenso Güter des Antonius in Dellinghausen [bei Düsseldorf-Gerresheim] 5 Sch. und 1 Pf. Ebenso Güter, Schoken genannt; dort 20 Pf. und einen Heller. Ebenso Wilhelm von Born [bei Düsseldorf-Hubbelrath] 3 Sch. und 1 Pf. am Geburtstag der heiligen Jungfrau [8.9.]. Ebenso Nikolaus von Hasselbeck [bei Ratingen] 5 Sch. und 1 Pf. Ebenso Thilo von Hasselbeck, genannt In dem Bruch, 11 Pf. Ebenso Heinrich, Kanoniker in Gerresheim vom Berg, der Schenkenberg heißt, 12 Pf. und ein Heller. Ebenso Tilkin, der Sohn des Nikolaus, 12 Pf. und ein Heller bei Roylfrode [ehemals bei Düsseldorf-Gerresheim]. Ebenso Heinrich Puddel 5 Sch. und 1 Pf. Ebenso die Güter vom Wald 5 Sch. und 1 Pf. und 32 Pf. vom Berg. Ebenso die Güter von Greverode [ehemals bei Düsseldorf-Gerresheim], gelegen bei Ludenberg [bei Düsseldorf-Gerresheim], 5 Sch. und 1 Pf.; und der Hof in Salernen, von diesen Äckern 6 Pf. [Zusatz, 15.Jh.] Ebenso die Güter der Kanoniker in Düsseldorf 27 Pf.

[Es folgen ähnliche Einträge, u.a. zu anderen Pfarreien, die hier nur noch benannt werden sollen.]

Ebenso in der Pfarrei Itter und Himmelgeist: [...].

Ebenso in der Pfarrei [Düsseldorf-] Bilk: [...].

Ebenso in der Pfarrei Düsseldorf: [...].

Ebenso in der Pfarrei [Düsseldorf-] (Kaisers-) Werth und Rath: [...].

Ebenso in der Pfarrei [Düsseldorf-] Kalkum und Wittlaer: [...].

Ebenso bei [Duisburg-] Mündelheim [...].

Ebenso in der Pfarrei Ratingen [...].

Ebenso die Pfarrei [Ratingen-] Homberg: [...].

Ebenso bei Eppinghoven [bei Neuss-Holzheim] [...].

Ebenso [...] bei Eckinghoven [unbekannt bei Solingen] [...].

Ebenso bei [Duisburg-] Werthausen [...].

Edition: HARLESS, Heberegister, S.137-141; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Zinsrolle scheint zunächst eine bloße Fortschreibung der Abgabenordnung des Derner Fronhofverbandes im Heberegister aus der Zeit der Gerresheimer Äbtissin Guda zu sein. Auffällig ist jedoch, dass in der Zinsrolle keine Naturalabgaben und keine Frondienste genannt werden. Alle Abgaben waren indes in Geld zu leisten.

## V. Gerresheimer Zoll

Die stärkere Einbindung der Frauengemeinschaft in das Kölner Erzbistum nach dem Ende der adlig-eigenkirchlichen Stellung (922) und die enger werdende Verzahnung zwischen Reichskirche und Königtum in ottonischer Zeit führten dazu, dass Kaiser Otto II. (973-983) die geistliche Kommunität privilegierte. In einem (lateinischen) Diplom vom 12. April 977 verfügte der Herrscher.<sup>28</sup>

### Quelle: Diplom Kaiser Ottos II. (977 April 12)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade, Kaiser und Augustus. Alle unsere Getreuen, die gegenwärtigen wie die zukünftigen, mögen erfahren, dass

<sup>28</sup> Die Urkunden Ottos II., hg. v. T. SICKEL (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980, DOI 153; NrHUB I 119; RhUB II 182 (977 April 12). Lateinische Originalurkunde.

der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Warinus der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und gefordert hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. den Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für die Lebensmittel der dort Gott strebsam dienenden Sanktimonialen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll dieses Ortes daselbst beständig versichert. Und damit diese Urkunde der Erneuerung fester verwirklicht wird, haben wir mit eigener Hand unten gezeichnet und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu befestigen.

Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Otto (MF.), des erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Egbert, habe statt des Erzkaplans Williges [dies] geprüft. (Sl.) (SR.)

Gegeben an den 2. Iden des April im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 976 [977], Indiktion 4 [5], im 16. Jahr des Königtums Ottos, im 10. des Kaisertums; geschehen zu Ingelheim.

Edition: MGH DOII 153; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit den Vorfahren Ottos II. sind aller Wahrscheinlichkeit nach Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973) gemeint, die nach 922 die Gerresheimer Gemeinschaft auf diese Weise privilegierten. Der Zoll selbst wird damals vielleicht ein Zoll für Kaufleute und deren Waren gewesen sein. Die Erwähnung des Erzbischofs an prominenter Stelle im Diplom zeigt an, dass der Leiter der Kölner Kirche als damaliger Eigenkirchenherr der Frauengemeinschaft durchaus ein Mitspracherecht bei besitzrechtlichen Angelegenheiten des Stifts beanspruchte.

Das (lateinische) Privileg Kaiser Heinrichs II. (1002-1024) vom 11. Juli 1019 wiederholt die Angaben der Urkunde Ottos II. bzgl. des Gerresheimer Zolls.<sup>29</sup>

#### **Quelle: Diplom Kaiser Heinrichs II. (1019 Juli 11)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade begünstigt, Kaiser der Römer und Augustus. Wenn wir mit frommem Denken auf die Vorteile der Kirchen Gottes achten, glauben wir fest [daran], dass uns der Lohn ewiger Vergeltung erreichen wird. Daher soll allen unseren und Christi Getreuen bekannt werden, dass der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Heribert der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und erbeten hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. den Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für den Lebensunterhalt der dort Gott dienenden Insassen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll der zuvor genannten Kirche den dort Christus dienenden Schwestern durch unsere königliche und kaiserliche Gewalt zu Eigentum übergeben und gewährt. Und damit diese unsere Urkunde der Schenkung und Gewährung fest und unverrückbar zu aller Zeit fort dauert, haben wir dieses hier abgefasste Schriftstück mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, es durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Heinrich (MF.), des erhabenen Kaisers der Römer.

Ich, Kanzler Gunther, habe anstelle des Erzkaplans Erkenbald dies geprüft. (Sl.)

Gegeben an den 5. Iden des Juli, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1019, im 17. Jahr des regierenden Herrn Heinrich, des erhabenen Kaisers, im 6. Jahr des Kaisertums; geschehen zu Köln; selig und amen.

Edition: MGH DHII 415; Übersetzung: BUHLMANN.

König Adolf von Nassau (1292-1298) bestätigte dann im späten Mittelalter nochmals den Gerresheimer Zoll und inserierte dazu in seinem Diplom vom 24. September 1292 die diesbezüglichen Urkunden seiner Vorgänger Otto II. und Heinrich II.:<sup>30</sup>

#### **Quelle: Diplom König Adolfs von Nassau (1292 September 24)**

Adolf, durch die Gnade Gottes Römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen

<sup>29</sup> Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. v. H. BRESSLAU (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.3), 1900-1903, München Ndr 1980, DHII 415; RhUB II 183 (1019 Juli 11). Lateinische Originalurkunde.

<sup>30</sup> NrHUB II 928 (1292 September 24). Lateinische Originalurkunde.

des Heiligen Römischen Reiches, die diese Zeilen sehen, seinen Dank und alles Gute. Wir haben aufgrund der Anwesenden zur Kenntnis euch aller gebracht, dass die ehrwürdigen und frommen Personen [Lücke], die Äbtissin und der Konvent des Klosters in Gerresheim, von unserer Hoheit erlangt haben, die unterhalb geschriebenen Privilegien zu erneuern und zu bestätigen, die – uneingeschränkt und unverdächtig – von unseren Vorgängern, den Römischen Kaisern Otto und Heinrich, ihrem Kloster gegeben und gewährt wurden [und] deren Inhalt so beschaffen ist: [*Inserierung der Urkunde Ottos II. zum Gerresheimer Zoll:*] (C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade, Kaiser und Augustus. Alle unsere Getreuen, die gegenwärtigen wie die zukünftigen, mögen erfahren, dass der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Warinus der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und gefordert hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. den Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für die Lebensmittel der dort Gott strebsam dienenden Sanktimonialen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll dieses Ortes daselbst beständig versichert. Und damit diese Urkunde der Erneuerung fester verwirklicht wird, haben wir mit eigener Hand unten gezeichnet und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu befestigen. Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Otto (MF.), des erhabenen Kaisers. Ich, Kanzler Egbert, habe statt des Erzkaplans Williges [dies] geprüft. (SI.) (SR.) Gegeben an den 2. Iden des April im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 976 [977], Indiktion 4 [5], im 16. Jahr des Königtums Ottos, im 10. des Kaisertums; geschehen zu Ingelheim. [*Inserierung der Urkunde Heinrichs II. zum Gerresheimer Zoll:*] (C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade begünstigt, Kaiser der Römer und Augustus. Wenn wir mit frommem Denken auf die Vorteile der Kirchen Gottes achten, glauben wir fest [daran], dass uns der Lohn ewiger Vergeltung erreichen wird. Daher soll allen unseren und Christi Getreuen bekannt werden, dass der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Heribert der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und erbeten hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. den Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für den Lebensunterhalt der dort Gott dienenden Insassen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll der zuvor genannten Kirche den dort Christus dienenden Schwestern durch unsere königliche und kaiserliche Gewalt zu Eigentum übergeben und gewährt. Und damit diese unsere Urkunde der Schenkung und Gewährung fest und unverrückbar zu aller Zeit fort dauert, haben wir dieses hier abgefasste Schriftstück mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, es durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Heinrich (MF.), des erhabenen Kaisers der Römer. Ich, Kanzler Gunther, habe anstelle des Erzkaplans Erkenbald dies geprüft. (SI.) Gegeben an den 5. Iden des Juli, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1019, im 17. Jahr des regierenden Herrn Heinrich, des erhabenen Kaisers, im 6. Jahr des Kaisertums; geschehen zu Köln; selig und amen. Wir, Adolf, der zuvor erwähnte Römische König, haben uns den demütigen Bitten der Äbtissin und des Konvents des Klosters in Gerresheim gnädig zugeneigt und billigen die erwähnten Privilegien in allen ihren Teilen, erneuern und bestätigen [sie] durch königliche Autorität. Zum Zeugnis dessen haben wir angeordnet, das vorliegende Schriftstück alsdann abzufassen und durch das Siegel unserer Majestät zu befestigen.

Gegeben zu Köln, an den 7. Kalenden des Oktober, Indiktion 6, im Jahr 1292, das ist im ersten Jahr unseres Königtums.

Edition: NrHUB II 928; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Heberegister der Gerresheimer Äbtissin Guda heißt es in einem Nachtrag aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zum Gerresheimer Zoll und unter Erwähnung eines Marktes am Stift:<sup>31</sup>

**Quelle: Gerresheimer Heberegister (ca.1220)**

[33.] Es ist der Jungfrauen Zoll in Gerresheim gelegen. Für ein Pferd [zahlt der], der es kauft, einen Pfennig Pagament und [der], der es verkauft, einen Pfennig. Ebenso für ein Rind vom Käufer einen Heller Pagament und vom Verkäufer einen Heller. Ebenso für ein Ferkel vom Käufer einen Heller und vom Verkäufer einen Heller. Ebenso für ein Schaf vom Käufer einen Kreuzer Pagament und vom Verkäufer einen. Ebenso für Wein, der am Samstag zum Markt kommt, einen Heller Pagament. Ebenso für ein Fuhrwerk, das auch dann zum Markt kommt, einen Kreuzer Paga-

<sup>31</sup> HARLESS, Heberegister des Stiftes Gerresheim, S.136f (14.Jh., Mitte); RS Gerresheim, S.6; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.350.

ment. Wenn jemand nicht als Kaufmann zum Markt kommt, so soll er auch keinen Zoll geben. Weiter [zahlen] all die Kaufleute, die viele sind zu Mittfasten [Sonntag Lätare], zum Palmsonntag und zur Christnacht [24. 12.], immer [, wenn sie] von der Stadt [kommen,] einen Pfennig Pagament außer [denen an] den Fleischbänken; die [an der] Bank geben zu Christnacht drei Pfennig Pagament für das ganze Jahr. [Kommt] man zur Messe an Sankt Margarethen [13.7.], so soll man ebenso Zoll zahlen. Fällt Michaelis [29.9.] auf einen Samstag, so zahlt man ebenso Zoll, ansonsten nicht. Weiter soll das, was verkauft wird zwischen Ludenberg und dem Galgenberg zwischen den Pfählen, Zoll geben. Weiter gibt das, was in der Woche herkommt mit Wagen oder Karren, keinen Zoll; [handelt es sich] hingegen um lebendes Vieh, so gibt dies Zoll. Ebenso geben die [, die] von Kaiserswerth und von Rath [kommen,] keinen Zoll. Ebenso gibt das, was mit Liebe und Güte dem Altar des heiligen Hippolyt gehört, auch keinen Zoll. Weiter fällt das, was man auf dem Kirchhof an Zoll gibt, jeweils zur Hälfte an die Küsterin und die Kirchenmeisterin.

Edition: HARLESS, Heberegister, S.136f; Übersetzung: BUHLMANN.

Die eben genannten Bestimmungen zum Gerresheimer Zoll weisen darauf hin: Einen Markt am Stift muss es in Gerresheim schon früh gegeben haben, wenn auch die Überlieferung dazu erst im Spätmittelalter einsetzt. Auszugehen ist von einem Wochenmarkt auch zur Versorgung der Frauengemeinschaft. In der Gerresheimer Stadterhebungsurkunde von 1368 wird dann ein siebentägiger Jahrmarkt zum Margaretenfest (13. Juli) erwähnt, der damals schon lange bestanden haben soll. Im 16. Jahrhundert war übrigens der Zoll in der städtischen Akzise aufgegangen.

Mehr als nur lokale Bedeutung hatten im späten Mittelalter Gerresheimer Markt und Getreidemaß. Besonders das seit dem Ende des 12. Jahrhunderts belegte Gerresheimer Maß (*mensura Gereshemensis*) war im Niederbergischen (Amt Mettmann) bis ins 18. Jahrhundert weit verbreitet und um rund 1/8 größer als das Kölner, weswegen sich z.B. das Stift bemühte, Naturalabgaben in Gerresheimer Maß zu erhalten. Urkunden vom 23. August 1338 oder von 1439 nennen das Gerresheimer Maß, ein Schriftstück vom 22. Februar 1352 erwähnt am Gerresheimer Markt gebräuchliche Währungen.<sup>32</sup>

## VI. Stadt und Grundherrschaft

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts machen sich neue Formen des Zusammenlebens in Gerresheim bemerkbar. So erwirbt Äbtissin Guda „ein Haus, in dem Tuch verkauft wird“, was auf jeden Fall Handel und vielleicht auch Tuchherstellung in Gerresheim voraussetzt. Und die nachstehende (lateinische) Urkunde von 1218 nennt die Gerresheimer „Bürger“ (*cives*) und bezeichnet den Ort als „Stadt“ (*civitas*), wenn auch die Entwicklung bis dahin noch einige Zeit andauern sollte. Die Urkunde lässt aber ebenso die Abhängigkeit der Gerresheimer Einwohner vom Stift und seiner Grundherrschaft erkennen: Angelegenheiten des Zolls wurden vor der Äbtissin geregelt; die Äbtissin setzte den Meier (Schultheißen) des Derner Hofes in „die Verwaltung oder das Gericht der Stadt“ ein und bestimmte ihn damit zum Vorsteher eines (städtischen) Schöffengerichts. Der Schultheiß musste „dem Stiftsvogt der Kirche“ eine jährliche Abgabe zahlen, ein Hinweis auf das Vogtgericht unter Vorsitz des Grafen von Berg.<sup>33</sup>

### Quelle: Urkunde der Gerresheimer Äbtissin Guda (1218)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Guda, durch die Gnade Gottes Äbtissin von

<sup>32</sup> RODEN, G. VON, Quellen zur älteren Geschichte, Tl.I, S.95-101, Nr.44; Tl.I, S.102-105, Nr.46; Tl.II, S.161f, Nr.131.

<sup>33</sup> NrHUB II 78 (1218). Lateinische Originalurkunde.

Gerresheim, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, [Grüße] in Ewigkeit. Die furchtbare Verschlagenheit der Unverschämten und das schlüpfrige Gedächtnis der Menschen verdrängt das, was von der Kirche eingerichtet wird; dies muss aber durch einen entsprechenden Schutz abgesichert werden, damit dadurch die Wahrheit der Nachkommenschaft bekannt werden kann und im Gedächtnis der Wissenden nicht verschwindet. Deshalb wollen wir sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen bekannt machen, dass wir, weil wir ewiges Gedächtnis suchen und im Himmel so großen Lohn erwarten, weder durch Geld bewegt, noch durch Drohungen erschreckt, noch durch die Bitten der Großen oder die Heftigkeit der vielen Freunde von diesem Vorsatz abgebracht werden können, dass wir in Anbetracht der freien Ämter nach dem Tod Heinrichs, der Hac genannt wurde, hinsichtlich des dadurch eingetretenen Mangels unserer Kirche Sorge tragen. Wir haben den Zoll in Gerresheim, der demselben Heinrich gehörte, dem Meier in Dern und seinen Nachfolgern zugestanden, damit sie – gleichwohl gemäß diesem Pachtvertrag – besser dem Konvent dienen können [in der Hinsicht], dass sie am Geburtstag des Herrn [25.12.] dem Konvent 16 Scheffel ausgesuchten Weizens in Gerresheimer Maß abzuleisten haben [und weiter]: Zur Weihe der Kirche dasselbe [29.9.]; zu Ostern dasselbe; am Fest des heiligen Hippolyt [13.8.] dasselbe; an Allerheiligen [1.11.] 6 Scheffel; zu Pfingsten 4; am Fest des heiligen Ägidius [1.9.] 4. Und es wird kein ungerechter Zoll erhoben, und sie haben das zu billigen, was jeweils vor der Äbtissin von den Bürgern durch Festsetzung entschieden wird. Weiter besetzen wir die Verwaltung in Mintard und die Verwaltung oder das Gericht der Stadt und das Amt für die Wachsinsigen mit unserem Meier, übrigens unter der verbrieften Bedingung, dass die Häuser der Schwestern und Brüder der Kirche, die innerhalb der Stadt gelegen und persönlich von diesen bewohnt sind, frei sind auf ewig von aller Abgabe und allem Dienst an den Meier. Und Letzterer steht im Gericht in eigener Person vor, ohne dass ein Stellvertreter ihm unterstellt ist, und er wird über alle gerecht richten. Außerdem haben wir an die aufzurichtende Stärke aller zuvor Genannten, aber nicht an die Böswilligen gegen einen Meier, der gute Dienste leistet, verfügt, dass alles vorher Erwähnte, was die Ämter am Ort betrifft, demjenigen gänzlich entzogen wird, wann oder wie auch immer der, der dienen soll, die unten verfügten Bedingungen des Dienstes vernachlässigt. Zahlungsbedingungen sind diese: Am Fest des heiligen Hippolyt überreicht der Schultheiß [*scultetus*] 6 Mark kölnischer Münze, 4 zu Händen der Äbtissin und 2 dem Küster der Kirche. Am Tag der Bekehrung des heiligen Paulus [25.1.] gibt er 2 Mark und ein Viertel. Zum Geburtstag des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] 21 Schillinge. Von diesen geben wir der Kustodin jährlich 6 Schillinge. Ebenso leistet er vom Hof in Mintard zum Fest des heiligen Martin [11.11.] 15 Malter Weizen, vom Roggen 10, vom Hafer 30, von den Erbsen 3, vom Salz 3 [Malter], 6 Gänse, 30 Hühner, 10 Ellen Leinentuch und statt der Schweine 8 Schillinge; zu Quadragesima [*Invocavit*] 10 Schillinge für die Fische; zum Osterfest 4 Sch.; zu den Bitttagen 4 Sch. für die Schafe. Das übrige zahlt die dazugehörige Hofgenossenschaft [an uns. Ebenso zahlt der oft genannte Schultheiß für das Gericht jährlich am Fest des Lambertus [17.9.] dem Stiftsvogt der Kirche eine Mark. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1218 mit den Zeugen Hauptdekan Konrad, Propst Philipp von Gräfrath, Hermann von Bürgel und den Rittern Gumpert, Siegfried, Antonius, Craton, Alexander von Linnep, Otto von Linn, dessen Sohn Gerhard, Peter von Undurtsen und vielen anderen Menschen guten Leumunds.

Edition: NrhUB II 78; Übersetzung: BUHLMANN.

Konkurrierend und ergänzend zum Vogtgericht bestand also mindestens ab 1218 das Gericht des von der Äbtissin zu ernennenden Schult-heißen (*villicus civitatis*); der Schultheiß war der Meier des Derner Fronhofs. 1319 wurde das Schultheißenamt den Rittern Haych von Flingern übertragen, 1363 das Recht der Äbtissin auf Auswahl des Schultheißen anerkannt. Im 14. Jahrhundert stellt sich das Schultheißengericht als Gerresheimer Schöffengericht dar; (Schöffen werden erstmals zu 1335 und 1337 genannt. Ein Weistum der Gerresheimer Äbtissin (ca.1368) bestimmte, dass die Stiftsleiterin bzw. der Schultheiß Galgen und Rad zur Vollstreckung der Todesstrafe bereitzustellen hätten. Weiter hatte die Äbtissin auf dem Viehhof den *mißdedinger stock* zu unterhalten, um Verbrecher in dreitägiger Haft zu halten, bevor sie von dem Vogt verurteilt wurden und das Urteil wohl auf Veranlassung des Schultheißen ausgeführt wurde.<sup>34</sup>

<sup>34</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.80f. Vgl. noch: HOUBEN, H., Das Hauptgericht Kreuzberg. Studien zur Geschichte der Gerichtsorganisation des bergischen Landes bis zur Landesreform im 16. Jahrhundert, in: ZBGV 78 (1961) S. 1-106, hier: S. 58-66.

Als handelnde Personen treten die Bürger von Gerresheim auf in der nachfolgenden urkundlichen Übereinkunft über die Bilker Mark (1273). Danach wurde von der Bilker Mark, also vom gemeinsam durch die Anwohner (Adlige und Bauern) zu nutzenden Wald, ein Stück abgetrennt und den Gerresheimern zur ausschließlichen Nutzung übereignet. Die Abtrennung dieser Gerresheimer Mark geschah dabei „durch einen Graben“, die Kontrolle der Waldnutzung übten die sog. Wald- oder Holzgrafen, hier die Herren Dietrich und Heinrich von Eller, aus. Der mittelalterliche Wald wurde also vielfach genutzt, und die Nutzung intensivierte sich durch steigende Siedlungsdichte, wie wir sie im hohen Mittelalter vorfinden, während andererseits durch Rodung der Wald abnahm. Die Beschaffung von Brenn- und Bauholz, das Hineintreiben von Schweinen in den Wald zum Zwecke der Eichelmast u.a. wurden also schwieriger, die Waldnutzung zunehmend überwacht.<sup>35</sup>

#### **Quelle: Urkunde zur Einrichtung der Gerresheimer Mark (1273)**

Im Namen des Herrn amen. Wir begehren bekannt zu machen, dass wir, die Bürger von Gerresheim, die wir von alters her bis jetzt die ererbte Gewalt in der gesamten Bilker Mark an den Weiden mit Bäumen und Gräsern und am Reisholz haben, auf diese derartige Berechtigung und unser Recht ganz und gar verzichtet haben mit Einwilligung unserer ehrwürdigen Herrin Gertrud, der Äbtissin zu Gerresheim, und des Konvents, [und zwar] unter der Bedingung, dass die Angehörigen der Pfarrei in Bilk, wobei anerkannt wird, dass zu jenen diese Mark gemäß Besitzrecht gehört, mit Einwilligung unserer Herrin, der Äbtissin Gertrud, des Konvents und nicht zuletzt des Herrn Dietrich und Heinrichs, der Ritter von Eller und Waldgrafen dieser Mark, und ihrer Freien uns den durch einen Graben abgetrennten Teil dieser Mark übergeben haben, damit wir und unsere Nachkommen mit und in jenem Teil machen können, was immer uns förderlich erscheint. Aber es wird uns oder unserem Vieh in Zukunft nicht erlaubt sein, die unveränderlichen Grenzen unseres Teils zu überschreiten, noch in der Mark oder hinsichtlich der Erträge daraus irgendein Recht zu haben. Und damit besagte Waldgrafen und ihre Freien damit einverstanden sind, dass ihr Eigentumsrecht in dem uns zugewiesenen Teil auf dauernd aufhört, haben wir den zuvor genannten Waldgrafen dreißig Mark Kölner Pfennige gegeben. Jedoch werden die Herrin Äbtissin, welche es auch immer in Zukunft sein wird, und der Priester in Gerresheim über alle Erträge aus unserem Teil mit uns das volle Recht haben. Damit aber das Gesagte fest und rechtskräftig auf ewig bestehen bleibt, haben wir gewünscht, die vorliegende Urkunde durch die Siegel unserer ehrwürdigen Herrin, der Äbtissin Gertrud, des Konvents zu Gerresheim, des Herrn Ritter und Waldgrafen Dietrich von Eller und des Pfarrers Gottfried zu versichern.

Geschehen ist dies im Jahr des Herrn 1273, vor unserer Herrin, der vorgenannten Äbtissin, und dem gesamten Konvent Gerresheims, vor den Rittern Dietrich und Heinrich von Eller, dem Meier Adolf von Flingern und Hermann von Eller, Ritter, vor dem Pfarrer Gottfried und dem Kanoniker Heinrich zu Gerresheim, vor Werner von Horst, Heinrich von Mühlenhofen, dem Meier Wilhelm, Albert von Kirbilke, Heinrich genannt Keysken, Heinrich genannt Wivel, Johann genannt Prange, Dietrich von der Mühlen, Rupert von Schadelich, Heinrich genannt der Fälscher, Wilhelm von der Mühlen, dem starken Dietrich, Dietrich genannt Ceco, und vor allen übrigen Teilhabern an der Mark.

Edition: NrHUB II 649; Übersetzung: BUHLMANN.

Einblick in die sozialen und topografischen Verhältnisse in und um Gerresheim bringt noch ein kurz nach 1336 erstelltes Register von Häusern und Gütern, deren Bewohner dem Gerresheimer Stift Abgaben zahlen mussten. Es werden 30 Häuser am Ort aufgezählt, u.a. das „Haus des Kaufmanns Heinrich“, das „des Waffenschmieds Wilhelm“ und die Häuser von Gewandschneidern.<sup>36</sup>

#### **Quelle: Gerresheimer Häuserliste (kurz nach 1336)**

Dies sind die Güter, für die sie dem Kapitel zinsen:  
Zuerst für die Güter der Bela, der Frau des Pug.  
Ebenso für die Güter des jüngeren Johannes Sartor.

<sup>35</sup> NrHUB II 649 (1273). Originalurkunde in Latein.

<sup>36</sup> SCHUBERT, H., Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Gerresheim im Mittelalter, in: DJb 24 (1912), S.119-146; hier: S.142f, Beilage III (kurz nach 1336). Lateinische Originalliste.

Ebenso für das Haus des Heinrich Suttor.  
 Ebenso für das Haus der Bela Volquinus.  
 Ebenso für das Haus des Konrad Rosengarten.  
 Ebenso für das Haus Winands, des Sohnes von Arnold.  
 Ebenso für das Haus Goblins, des Sohnes des Pfarrers.  
 Ebenso für das Haus Gisos, des Sohnes von Tilmann.  
 Ebenso für das Haus des Johannes von Heycrayd.  
 Ebenso für die Güter der Lisa, der Tochter Korenselichs.  
 Ebenso für das Haus des Daniel Ruter oberhalb der *dos*.  
 Von jenen zuvor erwähnten Gütern zinsen sie für die *dos* [*dos ecclesiae: Wedemhof der Pfarrkirche*].  
 Ebenso für das Haus Heinrichs, genannt Kreczs.  
 Ebenso für das Haus Konrads, genannt Coyl.  
 Ebenso für das Haus Christians vom Steinhaus.  
 Ebenso für das Haus Eberhards von Diepensiepen.  
 Ebenso für das Haus Zum Damme.  
 Ebenso für das Haus des Leo Korenselich.  
 Ebenso für das Haus der jüngeren Nese.  
 Ebenso für das Haus Spaderich.  
 Ebenso für das Haus des Gewandschneiders Reinhard.  
 Ebenso für das Haus des Arnold Morre.  
 Ebenso für das Haus des Herrn Johannes vom Steinhaus.  
 Ebenso für das Haus des Konrad Cubesys.  
 Ebenso für das Haus des Ludwig Eypman.  
 Ebenso für das Haus Schrivvers.  
 Ebenso für die Güter des Gerhard Cocus.  
 Ebenso für das Haus des Peter Schirsen in der Nähe des Friedhofs.  
 Ebenso für den Garten des Dietrich Oylmedey.  
 Ebenso für das Haus des Gewandschneiders Lambert.  
 Ebenso für das Haus des Ludwig.  
 Ebenso für das Haus des Waffenschmieds Wilhelm.  
 Ebenso für das Haus des Kaufmanns Heinrich.  
 Ebenso für das Haus der Bela von Wald.  
 Ebenso für die Güter des Lambert Wylappel.  
 Ebenso für die Güter des Amandus Wylappel.  
 Ebenso für das Haus des jüngeren Christian.  
 Ebenso für das Haus Konrads im Hof.  
 Ebenso für die Güter des Nikolaus von Wald, die er vom Kapitel hat.  
 Edition: SCHUBERT, Beiträge, Beilage III; Übersetzung: BUHLMANN.

Die in den vorhergehenden Geschichtszeugnissen aufgeführten *cives* („Bürger“) markieren dann eine Entwicklung, deren (vorläufiges) Ende die Stadterhebung Gerresheims im Jahr 1368 darstellt. Eine wichtige Rolle hierbei spielten die Grafen von Berg als Stiftsvögte und Landesherren der spätmittelalterlichen bergischen Territoriums. Geschickt nutzten die Grafen ihre Gerresheimer Kirchengvogtei, um auch gegenüber der dortigen Äbtissin ihre territorialen Ansprüche durchzusetzen. Und so verwundert es nicht, dass es bei der Stadterhebung Gerresheims weitgehend auch ohne das Stift abging. Schon fast ein Jahrhundert früher hatten die bergischen Grafen Ratingen (1276) und Düsseldorf (1288; nach der Schlacht bei Worringen) zu Städten gemacht. Die nach 1200 so erfolgreiche Entwicklung Gerresheims war durch diese Konkurrenz erschwert, wenn nicht gar unterbrochen worden. Die späte Stadterhebung – die entsprechende Urkunde spricht in diesem Zusammenhang von einer „Freiheit zu Gerresheim“ – resultierte daher aus der kleinen Einwohnerzahl und dem geringen wirtschaftlichen Potential Gerresheims. In der Stadterhebungsurkunde vom 5. März 1368, die sich im Übrigen an die Privilegien Ratingens und Düsseldorfs anlehnte, wurden den Gerresheimer Bürgern die freie Bürgermeisterwahl zugestanden und eine freie Abgabenerhebung, soweit es städtische Dinge betraf. Graf Wilhelm II. von Berg (1360-1408) ver-



zichtete auf seine Steuern mit Ausnahme der sog. Herbstbede und einer Anerkennungsabgabe. Zollfreiheit der Gerresheimer Bürger im Territorium des Grafen und ein siebentägiger Jahrmakrt sollten das wirtschaftliche Wohlergehen der Stadt sicherstellen. Dafür wurde den Gerresheimer Bürgern die Befestigung ihrer Stadt nahegelegt.<sup>37</sup>

Alles in allem geriet das Stift gegenüber Kaufleutesiedlung und Stadt, die eine neue, seit dem hohen Mittelalter aufkommende Wirtschaftsstruktur repräsentierten, ins Hintertreffen. Gegen Ende des Mittelalters war die Frauengemeinschaft in Gerresheim politisch und wirtschaftlich weitgehend an den Rand gedrängt, die Stadt Gerresheim hingegen konnte sich im bergischen Territorium kaum weiter entfalten.

## VII. Grundherrschaft und Vogtei

Der Vogt war im Mittelalter der Schutzherr einer geistlichen Kommunität, die für ihre weltlichen, auch rechtlichen Belange einen Vertreter, eben den Vogt brauchten, der dafür Abgaben und Gerichtseinnahmen erhielt. Da Schutz aber auch immer Herrschaft bedeutete, denn nur ein Mächtiger konnte der Kommunität und deren Besitz wirklich Schutz bieten, kamen (mitunter massive) Einmischungen des Vogtes in innere und äußere Angelegenheiten der Gemeinschaft vor. Ein zunehmender Territorialisierungsprozess bei den entstehenden Landesherrschaften des späten Mittelalters verstärkte noch das Übergewicht des Vogtes gegenüber der geistlichen Kommunität. Viele Gemeinschaften wurden Teil des Territoriums des Landesherren, der über die geistliche Kommunität die Vogtei bzw. den Schutz ausübte.<sup>38</sup>

Gerresheimer Vögte werden urkundlich zuerst zu 922 und zum Jahr 1107 genannt. Streitigkeiten zwischen der Frauengemeinschaft und deren Vogt sorgten dabei wohl immer wieder für Turbulenzen. Dies beweist die nachstehende (lateinische) Urkunde von 1107 über die Gerichtseinkünfte bei den dreimal im Jahr vom Vogt durchzuführenden, ungebundenen Gerichtstagen. Der Vogt übte innerhalb der Immunität des Stifts die (hohe) Gerichtsbarkeit aus. Dies geschah zwar im Amtsauftrag des Grundherrn, hier des Stifts, aber nicht immer einvernehmlich mit diesem, benutzte der Vogt doch häufig seine Machtstellung auch gegen das Stift und zu seinem Vorteil. In der Urkunde geht es nun offensichtlich darum, dass der Vogt auf Kosten des Gerresheimer Stifts seine ihm zustehenden Einkünfte vergrößern wollte. Unter Vermittlung des Kölner Erzbischofs Friedrich I. (1100-1131) wiesen aber die stiftischen Abhängigen die Rechte des Vogtes und begrenzten damit seine finanziellen Ansprüche.<sup>39</sup>

### Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Friedrich I. (1107)

(C.) Im Namen der höchsten und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sagt der weise Salomon: Sorge für Gerechtigkeit, der du richtest das Land; fühlt wegen Gott die Güte und betet zu jenem in der Einfachheit des Herzens. Durch die Gunst dieser Wahrheit Sorge ich, Friedrich, durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, für die Gerechtigkeit, fühle wegen Gott die Güte, wie viel er selbst schenkt, und bete zu jenem in der Einfachheit des Herzens. Ich begehre, das Recht der Kirche des heiligen Gerrick, das unter der Hand der Vögte am längsten bedrückt war, wiederherzustellen. Ich habe die Getreuen dieser Kirche [*Abhängige des Stifts*] in einem zusammengerufen und habe sorgfältig untersucht, was das Recht des Vogtes ist. Weil nun die Richter durch Eid die pflichtgemäße Abgabe an den damit verbundenen Vogt vor allen verfügt hatten, und zwar

<sup>37</sup> HARLESS, Urkunden, S.81-84, Nr.4 (1368 Mrz 5). Es liegen drei Abschriften der mittelniederdeutschen Urkunde aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor. S. noch: RS Gerresheim, S.7; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.51f.

<sup>38</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Bd.2, S.103.

<sup>39</sup> NrHUB I 267 (1107 Januar 6). Lateinische Originalurkunde.

vierzehn Schillinge, die bei jedem einzelnen der drei gesetzmäßigen Gerichtstermine zu zahlen sind, loben wir dies wegen der Gerechtigkeit und in der Einfachheit des Herzens sehr und wollen durch schriftliches Zeugnis [dies] mit dem Eindruck unseres Siegels bekräftigen. Wenn irgendeiner bei einer beliebigen Gelegenheit versucht, dies zu brechen, möge er den Zorn Gottes, der über ihn kommen wird, erfahren und den Bannfluch vernehmen, den wir in derselben Sache verfügt haben, damit er und seine Nachkommen untergehen. Die Zeugen dieser Sache sind: Herr Bernhard, Propst von St. Severin, Kaplan Dietrich, Heinrich, Wilhelm, Reinber, Hertolf, Wilhelm, Johannes, Eberhard, Helmerich, Werner, Liuppo, Tiezo. Von den Adligen aber: Graf Hermann von Odenkirchen, dessen Bruder Arnold, Graf Gerhard von Jülich, Udo von Mülfort, Heinrich von *Rumeschirche*, Hermann von Wanlo. Von der Hofgemeinschaft des heiligen Petrus: Vogt Almar, Theoderich, Sigebod, Luidolf, Heinrich, Bruno, Thietmar, Wezelo, Lantbert, Otto, Helmerich, Siegfried, Wolbero, Liuzo, Christian, Bernard, Gerlach, Eurvin, Adelger, Azelin.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1106 [1107], Indiktion 15, an den 5. Iden des Januar. Im 2. Jahr des Königtums König Heinrichs [V.], erlangt von Heizzecha, der Äbtissin zu dieser Zeit in Gerresheim und bei den heiligen Jungfrauen Kölns.

Edition: NrhUB I 267; Übersetzung: BUHLMANN.

Auf der Ebene der grundherrschaftlichen Fronhofsverfassung gab es außerdem ein niederes Vogtgericht, das sich u.a. mit der Entfremdung und Vernachlässigung von Hofgütern beschäftigte. Hinzuweisen bleibt noch, dass Gerresheim im 10. bis 12. Jahrhundert (geografisch) in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper lag. Doch besaß die geistliche Gemeinschaft eine mit einem Vogt als Schutz- und Gerichtsherrn versehene Immunität, die es einem Grafen unmöglich machte, sich in Belange und Besitz der Frauengemeinschaft einzumischen.<sup>40</sup> Leider ist in der obigen Urkunde der Name des damaligen Gerresheimer Stiftsvogts nicht überliefert, doch gehen einige Historiker davon aus, dass der Vogt aus dem Hause der Grafen von Berg kam, wenn auch ein im sog. Testament der Essener und Gerresheimer Äbtissin Theophanu (1039-1058) erwähnter Vogt Adolf trotz des bergischen Leitnamens wohl nichts mit diesen Grafen zu tun hatte.<sup>41</sup>

Für das Gerresheimer Stift waren die Grafen (bzw. Herzöge) von Berg zunächst als Klostervögte, dann als Landesherrn von entscheidender Wichtigkeit. Die Anfänge dieser Hochadelsfamilie reichen mindestens bis ans Ende des 11. Jahrhunderts zurück. Bezeugt sind ein Adolf (I.) von Berg (1079-1106), dem ein weiterer Adolf (II., 1115-1161/63) folgte. Adolf II. beteiligte sich am 2. Kreuzzug (1147-1149) König Konrads III. (1138-1152). Anlässlich des Eintritts Adolfs in das u.a. von ihm 1133 gegründete Hauskloster Altenberg (1161/63) ist es dann zur bergischen Erbteilung zwischen den Söhnen Eberhard von Altena (1161/63-1180) und Engelbert von Berg (1165-1189) gekommen. Die Grafen von Berg hatten nach dem Ende der Duisburg-Kaiserswerther Amtsgrafschaft nach der Mitte des 12. Jahrhunderts wichtige Positionen im Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper besetzen können. Große Teile der ehemaligen Grafschaft wurden damals bergisch, ebenso wohl die Kirchenvogtei über das Gerresheimer Stift. Dabei standen die Berger mal in Übereinstimmung, mal in Konkurrenz zu den Kölner Erzbischöfen, den mächtigsten Territorialfürsten am Niederrhein. Nach dem Tod Graf Adolfs III. (1189-1218) beherrschte dessen Sohn, der Kölner Erzbischof Engelbert I. der Heilige (1216-1225), auch die Grafschaft Berg, die für ihn eine wichtige Verbindung zwischen den rheinischen und westfälischen Territorien des Erzbistums darstellte. Engelberts Ermordung brachte auch insofern für das bergische Territorium Veränderungen, als dass – nach dem Aussterben der ältesten Berger – Herzog Heinrich IV. von Limburg

<sup>40</sup> Zur Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft: LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= *Studia humaniora*, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.19-60.

<sup>41</sup> Zum sog. Testament der Theophanu und zur Äbtissin: RhUB II 176 (1039-1058); FREMER, T., Äbtissin Theophanu und das Stift Essen. Geschichte und Individualität in ottonisch-salischer Zeit, Botrop-Essen 2002.

(1225/26-1247), der Schwiegersohn Adolfs III., die Herrschaft im Bergischen übernahm und Grafen und Erzbischöfe nunmehr getrennte Wege gingen. Die Schlacht bei Worringen (1288) beendete dann die kölnisch-erzbischöfliche Vorherrschaft am Niederrhein. Im späten Mittelalter war die Grafschaft Berg unter Gerhard I. von Jülich (1348-1360) bzw. seit Adolf I. (1408-1437) Teil des Herrschaftskomplexes Jülich-Berg und wurde 1380 zum Herzogtum erhoben. Am Ende des Mittelalters stand die Vereinigung des Herzogtums Jülich-Berg mit dem von Kleve-Mark (1521).<sup>42</sup>

## VIII. Formen der Abhängigkeit

Die älteste original überlieferte Urkunde der Gerresheimer Frauengemeinschaft vom 4. Februar 905 oder 906<sup>43</sup> wurde von Everwin und seinen Schwestern Lantswind und Adalburg – Lantswind war Gerresheimer Äbtissin – ausgestellt und behandelt die Ablösung von „Hörigen beiderlei Geschlechts und unseres Eigentums vom Joch der Knechtschaft“ und die Übergabe in die sog. Wachszinsigkeit (Zerozensualität), so „dass von diesem Tag [der Übergabe] an keiner [der nun Wachszinsigen] nämlich Dienstbarkeit schuldet, außer dass jeder einzelne soviel wie zwei Pfennige Wachs an die Kirche des heiligen Hippolyt, die in Gerresheim ist, für das Fest jenes zur Beleuchtung zahlt.“ Die (lateinische) Urkunde lautet insgesamt:

### **Quelle: Entlassung in die Wachszinsigkeit ([905/06] Februar 4)**

(C.) Wer die Schuld, die Fesselung und die Dienstbarkeit aufhebt, erhofft sich zuversichtlich in Zukunft den Lohn bei Gott. Deshalb haben im Namen des Herrn wir – ich, Everwin, zusammen mit meinen Schwestern, der Äbtissin Lantswind und der Adalburg – für das Heil unserer Seelen und der unserer Eltern und für ewigen Lohn die Hörigen beiderlei Geschlechts und unseres Eigentums vom Joch der Knechtschaft aus der öffentlichen Dienstbarkeit losgemacht als Freie; wir wissen auch durch diesen Brief der Ablösung, von dem gegenwärtigen Tag an diese freigelassen zu haben, deren Namen sind: Salafriid mit Frau und seinen Söhnen, auch der Tochter Odokaris; Waltbirin und Alflint; Wendilgart und deren Tochter Frithawar; Brantrud und deren 2 Töchter; Ratburg und Hildiburg; Frithuwi mit ihren Söhnen; Bertheid mit ihren Söhnen; Meginbilt; Gozwint mit ihren Söhnen; Rimburg mit ihren Söhnen; Mareswid mit ihren Söhnen. Durch diese Festlegung [gilt] jedenfalls, dass von diesem Tag an keiner nämlich Dienstbarkeit schuldet, außer dass jeder einzelne soviel wie zwei Pfennige Wachs an die Kirche des heiligen Hippolyt, die in Gerresheim ist, für das Fest jenes zur Beleuchtung zahlt. Sie seien der Schutzgewalt jener Kirche oder dem Priester untergeordnet, der die Verwaltung der Kölner Kirche innehat, und der Herrschaft jener Äbtissin, die den Ort in gegenwärtiger Zeit leitet. Was sie aber an Eigentum haben oder sich von nun an erarbeiten können, besitzen sie selbst. Sie mögen dies besitzen und den Nachkommen gemäß Erbrecht als Besitz hinterlassen mit Ausnahme des Besthauptes entweder beim Vieh oder bei einer beliebigen anderen Sache; dies wird dann als Bestes ausfindig gemacht bei jedem einzelnen, wenn sein Tod bevorsteht, und der Kirche als unsere und auch seine Almosen – wer immer es ist, ob Mann oder Frau – hinterbracht. Wenn irgendwer aber, wovon wir glauben, dass es am wenigsten geschieht, – seien es wir selbst, was den Unsrigen und allen unseren Nachkommen fern sei, oder irgendeine dem entgegenstehende oder von anderswoher kommende Person – gegen diese Urkunde der Freiheit angehen oder diese brechen oder verändern will, verfällt er zuerst dem Zorn des allmächtigen Gottes, dessen Mutter und des heiligen Märtyrers Hippolyt und

<sup>42</sup> Zu den Grafen von Berg s.: JANSSEN, W., Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300-1500, in: RhVjbl 64 (2000), S.45-167; KRAUS, T.R., Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (= Bergische Forschungen, Bd.16), Neustadt a.d. Aisch 1980; LÜCK, D., Zur Geschichte der Grafen von Berg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Ratinger Forum 3 (1993), S.5-18; SCHMALE, F.-J., Die Anfänge der Grafen von Berg, in: Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift Karl Bosl, hg. v. F. PRINZ, F.-J. SCHMALE u. F. SEIBT, Stuttgart 1974, S.370-392.

<sup>43</sup> RhUB II 179 (905/06 Februar 4). Originalurkunde in Latein. Als Original stellt diese Urkunde das erste sichere Zeugnis für die Existenz der Gerresheimer Frauengemeinschaft dar.

zahlt überdies gezwungenermaßen eine auferlegte königliche Strafe [in Höhe von] 5 Pfund Gold und 10 Gewichten Silber und ist nicht mehr imstande, das zu vertreten, was er gefordert hat. Aber diese vorliegende Urkunde der Freiheit möge mit stärkender Übereinkunft bestehen bleiben.

Öffentlich geschehen in Gerresheim, im 6. Jahr des Königs Ludwig [*des Kindes*], zur Zeit des Erzbischofs Hermann und der Äbtissin Lantswind; selig im Namen des Herrn.

Zeichen des Everwin. Zeichen des Hathager. Zeichen des Ruotbert. Zeichen des Ruothard. Zeichen des Heio. Zeichen des Hermann. Zeichen des Wanbold. Zeichen des Ruotwig. Zeichen [*Lücke für Namen*]. Zeichen [*Lücke für Namen*]. Zeichen [*Lücke für Namen*]. Zeichen [*Lücke für Namen*].

Anstelle des Herirad habe ich, Ruotbraht, im Namen des Herrn diese Freilassungsurkunde geschrieben und unterschrieben. (SR.)

Edition: RhUB II 179; Übersetzung: BUHLMANN.

Wachszinsigkeit bedeutete eine maßvolle Abhängigkeit, die mit einem jährlich abzuführenden Wachszins, einer Todfallabgabe (Besthaupt, Bestkleid, Kurmede) und einer hier allerdings nicht erwähnten Heiratsabgabe (Buteil) verknüpft war. Sie band die Abhängigen somit kirchlich-ideell an das Stift und dessen Patron Hippolyt.<sup>44</sup> Inwieweit es Bindungen der stiftischen Hintersassen zum Kölner Erzbischof gegeben hat – wie es die Urkunde andeutet –, bleibt allerdings unklar.<sup>45</sup>

Auch die folgende Urkunde vom 13. August wohl 912 hat den Übergang von Hörigen in die Wachszinsigkeit der Gerresheimer Frauengemeinschaft zum Inhalt.<sup>46</sup>

#### **Quelle: Entlassung in die Wachszinsigkeit ([912] August 13)**

„(C.) Wer die Schuld, die Fesselung und die Dienstbarkeit aufhebt, erhofft sich zuversichtlich in Zukunft den Lohn bei Gott. Deshalb haben im Namen des Herrn wir – Everwin und meine Schwester Lantswind – von unseren [Leuten] einen Frommen und Treuen ausgeschaut und haben den uns treuen Knecht, einen Einheimischen mit Namen Salafrid, und dessen Frau mit Namen Liebwi mit den Söhnen und Töchtern für das Heil unserer Seele und der unserer Nachkommen und für ewigen Lohn vom Joch der Knechtschaft und von öffentlicher Leistung frei entbunden, gleichwie wir mit dieser Urkunde die Freilassung vom jetzigen Tag an durchgeführt haben. Besonders durch die Übereinkunft, dass von diesem Tag an keiner irgendeinen Dienst schuldet, mögen sie – eine Kleinigkeit ausgenommen – gehen, fortgehen und durch die offenen Tore ein- und austreten, durch kein Hindernis abgehalten. Sie wollen aber lieber die Schutzgewalt oder den Schutz der Kirche Gottes und des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt oder die Obhut jenes Herrn [Everwin] oder der Herrin [Lantswind]. Wegen dem Teil der Vereinbarung, dass zu den einzelnen Jahren an die oben genannte Kirche des heiligen Hippolyt jeder einzelne derjenigen zum Fest des Märtyrers zwei Pfennige Wachs zu zahlen hat, geben sie nichts mehr vom geringen Eigentum und befließigen sich nach dem Tod eines einzelnen derjenigen – eine Kleinigkeit ausgenommen – das, was sie als bestes haben an Pferden oder Kühen oder Schweinen oder an anderen Dingen, abzugeben. Im Übrigen haben sie die Freiheit zu geben, zu kaufen und zu tauschen, entweder zum Guten oder zum Schlechten. Wenn irgendwer aber, wovon wir nicht glauben, dass es geschieht, – seien es wir selbst, was fern sei, oder einer unserer Erben oder irgendeine dem entgegenstehende oder von anderswoher kommende Person – gegen diese Urkunde der Freiheit angehen oder diese brechen oder verändern will, verfällt sie zuerst dem Zorn des allmächtigen Gottes, dessen Mutter und des heiligen Märtyrers Hippolyt und löst dies – zu 3 Pfund Gold und 4 Gewichten Silber [Zahlung] gezwungen – überdies auch gegenüber der in Anspruch genommenen, teilnehmenden Staatskasse aus und ist nicht [mehr] imstande, [das] zu vertreten, was er gefordert hat. Indes möge diese vorliegende Urkunde der Freiheit mit stärkender Übereinkunft bestehen bleiben.

Öffentlich geschehen zu Gerresheim, am Tag der Iden des August, im 1. Jahr des erlauchtesten Königs Karl. Zeichen des Everwin und der Lantswind; im Namen des Herrn selig. Zeichen des Walfried. Zeichen des Hathager. Zeichen des Ruotbert. Zeichen des Reginbernu. Zeichen des Ruothard. Zeichen des Heio. Zeichen des Hermann. Zeichen des Ruotwig. Zeichen des Wanbold. Zeichen des Sigibert. Zeichen des Wilhelm. Zeichen des Immo. Zeichen des Hildebold.

Edition: RhUB II 180; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>44</sup> PRINZ, Grundlagen, S.276f; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.15, 23f.

<sup>45</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.23f gegen WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.363.

<sup>46</sup> RhUB II 180 ([912] August 13). Originalurkunde in Latein.

Dass Wachszinsigkeit im späteren Mittelalter ebenfalls verbreitet war, beweisen in einer Urkunde von 1254 die Entlassung von Hörigen in die Zerzensualität und der Wachszinsigentausch. Urkundenaussteller war Graf Adolf IV. von Berg (1247-1259).<sup>47</sup> Dem Überblick über die Gerresheimer Wachszinsigen diente weiter die Anlage eines Registers wohl von 1312. Das Register ist nach Pfarreien gegliedert und enthält vornehmlich die Namen von Wachszinsigen aus der näheren Gerresheimer Umgebung.<sup>48</sup>

In der nächsten Urkunde der Gerresheimer Äbtissin Rykardis von der Sleiden (1367-ca.1384) vom 30. September 1382 geht es um die Einziehung von Wachszins und anderen Gefällen in den Kirchspielen östlich von Gerresheim entlang des Wupperlaufs. Offensichtlich besaß das Gerresheimer Stift auch außerhalb seines engeren Besitzes, am Niederrhein und im Bergischen, zumindest eine Klientel von Wachszinsigen.<sup>49</sup>

#### **Quelle: Einziehung des Wachszinses (1382 September 30)**

Wir, Rykardis von der Sleiden, Äbtissin von Gottes Gnaden zu Gerresheim, tun kund allen Leuten und bekennen in diesem offenen Brief, dass wir Heinrich, den Küster zu Hückeswagen, bevollmächtigt haben, Wachszins und andere Gefälle von den Leuten, die zu dem Altar des heiligen Hippolyt zu Gerresheim gehören, einzuziehen und zu erheben in den Kirchspielen zu Hückeswagen, Wipperfürth, Lennep, Radevormwald, Wermelskirchen, Dhünn, Wipperfeld, Bensberg und Kürten; wir wollen, dass er solange [die Gefälle] einzieht und erhebt, bis dies widerrufen wird durch einen unserer Briefe. Zum Zeugnis dessen haben wir, vorgenannte Rykardis von der Sleiden, unser Siegel an diesen Brief gehängt.

[*Datierung in Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn 1300 zweiundachtzig am Tag nach Michaelis.

Edition: Urkunde betreffend Wachszinsen; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit den Wachszinsigen erfassen wir also eine besondere Gruppe von (persönlich) Abhängigen, die durch viele Jahrhunderte das Stift begleiteten. Gerade sie profitierten vom grundherrschaftlichen Wandel des hohen Mittelalters und sollten einen wichtigen Beitrag bei der Entstehung und Entwicklung von Städten leisten. Zur durchaus vielgliedrigen stiftischen *familia*, der Hofgenossenschaft als der Gesamtheit der Abhängigen, gehörten auch die in der Grundherrschaft lebenden Bauern (Hufner), die im früheren Mittelalter u.a. rechtlich in Freie, Halbfreie und Hörige (*hyen*) unterteilt waren. Sie bebauten eigenständig das an ihnen ausgegebene Leiheland und hatten Abgaben und Frondienste zu leisten. Daneben gab es die Knechte und Mägde auf den eigenbewirtschafteten Fronhöfen des Stifts. Der Übergang von der zweigeteilten Grundherrschaft zum spätmittelalterlichen Pachtsystem der Rentengrundherrschaft fand auch in den Meiern (*villici*), den Verwaltern eines Fronhofverbands, seine Gewinner. Ministeriale, ursprünglich unfreie Dienstleuten eines Grundherrn, treten im Zusammenhang mit dem Gerresheimer Stift nicht in Erscheinung. Die wirtschaftliche Stellung der Bauern allgemein verbesserte sich im hohen Mittelalter, wozu u.a. die allmähliche Ablösung der Frondienste beitrug. Im 14. und 15. Jahrhundert verschärften sich teilweise die Bedingungen bäuerlichen Lebens wieder, wobei sich durchaus eine soziale Differenzierung von Großbauern bis zu Tagelöhnern feststellen lässt.

Das bäuerliche Leben spielte sich innerhalb von (Kern-) Familie und Verwandtschaft sowie in Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft bei herrschaftlicher Abhängigkeit ab. Grobe, einfache Kleidung einschließlich Messer oder Sichel zeichneten den Bauern aus. Auch die Nahrung war einfach: Rüben und Kraut, Brei, Käse und Obst, Fleisch nur zu besonderen Anlässen.

<sup>47</sup> MILZ, Einige Quellen, S.111f, Nr.2 (1254). Lateinische Originalurkunde mit anhängendem Siegel des Grafen Adolf IV. von Berg.

<sup>48</sup> HARLESS, Heberegister des Stifts Gerresheim, S.141-144; RODEN, Quellen zur älteren Geschichte, Tl.I, S.69, Nr.29 (1312).

Die landwirtschaftlichen Gerätschaften bestanden zum größten Teil aus Holz, als Zugtiere fanden Ochsen Verwendung. Im 13. Jahrhundert erfolgte ein Wandel bei den Bauernhäusern weg von den großen Hallenhäusern hin zu Gehöftanlagen mit kleineren Gebäuden, wobei Wohnung und Stall meist beieinander waren, Scheunen separat lagen. Im ausgehenden Mittelalter bzw. in der frühen Neuzeit erwuchs eine bäuerliche Volkskultur mit Festen und Vergnügungen aus der Einfachheit und Kärghlichkeit der Verhältnisse.<sup>50</sup>

Der Ackerbau war das Rückgrat bäuerlicher Existenz mindestens seit dem hohen Mittelalter. Der (Zwei- bzw.) Dreifelderwirtschaft kam eine große Bedeutung zu, die Feldgraswirtschaft wurde durch die Fruchtwechselwirtschaft verdrängt. Das dreigeteilte zu bewirtschaftende Land wurde danach je Drittel nacheinander und versetzt für das Wintergetreide (Weizen, Roggen, Dinkel oder Gerste), das im Herbst auszusäen und im darauf folgenden Frühsommer zu ernten war, für das Sommergetreide (Hafer oder Gerste, auch Hülsenfrüchte), das im Frühjahr gesät und im Hochsommer geerntet wurde, und als Brache genutzt. Abgeerntete Felder dienten als Viehweide, die Felder wurden so gedüngt, doch gab es auch Düngung durch das Aufbringen von Kalk oder Mergel. Neben dem Getreide wurden Feldfrüchte wie Rüben, Flachs oder Ölpflanzen angebaut. An Gemüse im bäuerlichen Garten sind Radieschen, Sellerie, Kohl, Möhren, Zwiebeln, Kürbis u.a. bezeugt. Hinzu kamen Kräuter und Obst (Äpfel, Birnen, Nüsse u.a.) von Obstbäumen.

Wichtig war ebenfalls die Viehzucht. Das Vieh war Fleisch- und Düngelieferant, Kühe gaben Milch, Butter und Käse, Ochsen wurden vor den Pflug gespannt. Die kleinwüchsigen Rinder lieferten zudem Häute und Leder, u.a. Schafe und Ziegen das so wichtige Pergament. Pferde waren nicht unüblich, die Schweine, den Wildschweinen sehr ähnlich, die wichtigsten Fleischlieferanten. An Geflügel gab es Hühner und Gänse. Hunde und Katzen liefen auf dem Hof umher. Die Imkerei lieferte Honig und Wachs.<sup>51</sup>

## IX. Pfarrkirchen und Inkorporationen

Eine Reihe von Pfarrkirchen – Linz, Meiderich, Mintard, Pier und eingeschränkt Sonnborn sind hier zu nennen – gehörten im Mittelalter dem Gerresheimer Stift. Das Stift besaß das Patronatsrecht, also das Eigentum an der Kirche, gewisse Nutzungsrechte und das Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei der Besetzung des Pfarramts, verfolgte aber darüber hinaus – insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen – die sog. Inkorporierung seiner Kirchen. Inkorporation bedeutete dabei die Verfügung des Stifts über das Vermögen der Pfarrkirche und im Allgemeinen auch über das Pfarramt, d.h.: Einkünfte der Kirche (u.a. der Kirchenzehnt) kamen der geistlichen Gemeinschaft in Gerresheim unmittelbar zugute; die Äbtissin konnte den Ortsgeistlichen ernennen. In der vorliegenden Urkunde ist es die Kirche in Linz, die mit ihrem bedeutsamen Weinzehnten dem Stift am 25. April 1217 inkorporiert wurde, damit die Stiftsangehörigen „Gott freier dienen können“.<sup>52</sup> Der hier genannte Trierer Erzbischof ist Dietrich II. von Wied (1212-1242). Die Inkorporation wurde übrigens durch

---

<sup>49</sup> Urkunde betreffend Wachszinsen und sonstige Gefälle des S. Hippolytus-Altars in Gerresheim 1382, in: ZBGV 24 (1888), S.38 (1382 September 30). Deutsche Originalurkunde.

<sup>50</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, TI.1, S.9f.

<sup>51</sup> BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, TI.2, S.106ff.

<sup>52</sup> NrHUB II 62 (1217 April 25). Lateinische Originalurkunde.

Papst Honorius III. (1216-1227) rund zwei Jahre später bestätigt.

**Quelle: Urkunde des Trierer Erzbischofs Dietrich II. von Wied (1217 April 25)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Dietrich, durch göttliche Gnade Erzbischof von Trier, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen auf ewig [Grüße]. Wir machen euch damit bekannt, dass wir begehren, den Mangel der Schwestern in Gerresheim zu mindern, und dass wir mit Zustimmung unseres geliebten Johannes, des Trierer Erzdiakons jenseits des Rheins, hinsichtlich der Kirche in Linz, deren Patronatsrecht der Äbtissin desselben Ortes [*Gerresheim*] zusteht, beschlossen haben, jenen eine notwendige Verfügung zu gewähren und zu gestatten, damit sie Gott freier dienen können, gemäß diesem Wortlaut: Nach dem Tod des Pastors Lambert in Linz möge die Äbtissin einen geeigneten Priester desselben Ortes präsentieren, der vom Erzdiakon gemäß geschuldetem Brauch einzusetzen ist und der an diesem Ort im priesterlichem Amt die so empfangene Seelsorge ohne Widerspruch übernehmen wird. Und damit im übrigen nicht Streit zwischen dem genannten Stift und dem Pfarrer über die zuzuweisenden Anteile [an den Einnahmen] entsteht, haben wir mit gewohntem Rat jenem Pfarrer den ganzen Anteil zugeteilt, den nun Konrad – weiterhin Vikar dieser Kirche – besitzt, und außerdem den ganzen Weinzehnt [im Raum] zwischen dem Leubsdorfer Bach und dem Ort Ariendorf [*beides südlich von Linz*] mit dem kleinen Zehnt der ganzen Pfarrei. Alle anderen Erträge, die sowohl den Wein als auch das Getreide betreffen, fallen aber dem oben erwähnten Stift zu. Der Pfarrer zahlt auch die Kathedralabgabe [*Abgabe zur Anerkennung des Erzbischofs*] und löst alle Rechte sowohl des Erzbischofs als auch des Erzdiakons ab und andere Rechte, falls jene Kirche daran Anteil hat. Er wird darüber hinaus dort für die Beleuchtung sorgen, so dass das oft genannte Stift frei und unbeschränkt von aller Last der Beschweren sei. Der Konvent jedenfalls wird zum Gedenken an diese Sache nach unserem Tod unser Jahrgedächtnis und das unseres genannten Erzdiakons jährlich fromm begehren.

Geschehen ist dies zu Trier, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1217, an den 7. Kalenden des Mai, im fünften Jahr unseres Pontifikats. Die Zeugen dieser Sache sind: Hauptdekan Wilhelm, Erzdiakone Meffrid und Otwin, Kantor Cuno, Cuno von Noviant, Meister Theomer, Wilhelm [und] Helfrich, Kanoniker der Hauptkirche, Gottfried, Schüler von St. Paulinus zu Trier, Schüler Vortliv, Werner, Kantor von St. Castor in Koblenz, und Tirric, der dortige Vikar des Herrn Erzbischofs, und viele andere. Zur größeren Versicherung dieser Sache ist unser Siegel mit dem Siegel des oft erwähnten Erzdiakons an das vorliegende Schriftstück gehängt worden.

Edition: NrHUB II 62; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Kölner Erzbischof Wikbold von Holte (1297-1304) inkorporierte 1302 mit der nachstehenden (lateinischen) Urkunde der Gerresheimer Frauengemeinschaft die Pfarrkirche in (Mülheim-) Mintard:<sup>53</sup>

**Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Wikbold von Holte (1302)**

W[ikbold], durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, Erzkanzler des heiligen Reiches für Italien, den Geliebten in Christus, der Äbtissin und dem Konvent in Gerresheim in seiner Diözese, Heil im Herrn. Ihr habt uns angezeigt, dass die Einnahmen eurer Pfründen an Getreide bis jetzt gering und elend erscheinen, dass ihr in jedem Jahr über zwei Monate in der Verwaltung der Brotpfünde wegen dem Wenigen des zugewiesenen Getreides eurer Pfründe Mangel an Brot leidet, so dass es euch deswegen ansteht, für jene zwei Monate eure Kirche zu verlassen und dass ihr zur Ernährung in jener Zeit vielfach zu euren Freunden ausweicht. Ihr bittet uns demütig und fromm, dass wir würdig sind, zu eurer besseren Verpflegung und zur Behebung des Mangels die Kirche in Mintard, deren Präsentations- und Patronatsrecht von eurer Kirche [in] Gerresheim bzw. von eurer Äbtissin dort jetzt abhängt, eurer Kirche und euch zu inkorporieren. Wir haben daher Mitleid mit euren Unzulänglichkeiten und mit den angezeigten Mängeln nach frommer Väter Sitte, damit der Mangel der Brotpfünde nicht weiter euch oder irgendeine von euch von eurer Kirche und weiter den Gottesdienst in der Gerresheimer Kirche belastet. Wir haben euren Bitten Zustimmung erteilt und haben auf den Rat unserer Prälaten hin die Kirche in Mintard zu der Kirche in Gerresheim geführt nach Inkorporationsrecht unter der Bedingung, dass von nun an, wer auch immer für diese Kirche, wenn sie vakant ist, von der Äbtissin präsentiert wird und durch den Erzdiakon dieses Ortes von dieser bekleidet wird, soviel von den Einkünften oder sicheren Einnahmen, die zur Mintarder Kirche gehören, zurückbehält, dass er einen entsprechenden Unterhalt hat. Und was übrig ist von den Getreideeinnahmen der Kirche in Mintard kommt auf ewig euch und eurer Kirche in Gerresheim zu, um dem Mangel an eurer Brotpfünde

<sup>53</sup> NrHUB III 18 (1302). Lateinische Originalurkunde.

abzuhelfen. Wir bestimmen und wollen, dass unser in Christus geliebter Propst der Xantener Kirche, der Kölner Erzdiakon, in dessen Erzdiakonat die besagte Kirche liegt, zusammen mit dem Kölner Chorbischof Ernst die Aussonderung und Einteilung [der Einkünfte] der Kirche in Mintard durchführt in die, die der Kirchenleiter gemäß dem, was gesagt wurde, für seinen angemessenen Unterhalt und für den Unterhalt dieser Kirche erlangen muss, und das, was aus den darüber hinausgehenden Einnahmen von nun an der Kirche in Gerresheim aus der Inkorporation zufällt. Sie selbst sorgen hinsichtlich der Kirche in Mintard dafür, damit nicht deren Leiter in der Leitung und Verwaltung dieser Kirche und anderen Rechten und Pflichten irgendeinen Mangel leidet. Wir wollen, dass durch diese Inkorporierung dem Gobelin von Homberg, der jetzt Pfarrer der Kirche in Mintard ist, keine Minderung des Rechts und seiner Einkünfte entsteht, sondern dass der wahre Pfarrer der Kirche diese Kirche mit allen ihren Rechten und Einkünften, wie sie bis jetzt die Pfarrer vor der besagten Inkorporation besaßen und gewohnt waren zu besitzen, vollständig zu seinem Lebensunterhalt innehat. Und damit die vorangestellte Inkorporation auf ewig gültig und unverrückbar erhalten bleibt, haben wir euch den vorliegenden Brief gegeben, bekräftigt mit unserem Siegel und denen unserer geliebten Söhne in Christus, des Dekans und des Kapitels der Kölner Kirche, die in dem Vorangestellten uns ihren Rat hinzugefügt haben.

Gegeben und geschehen an den Iden des Juni im Jahr des Herrn 1300 zwei.

Edition: NrHUB III 18; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie die Linzer Pfarrkirche oder das Gotteshaus zu Mintard wurde auch die Pfarrkirche zu (Duisburg-) Meiderich dem Gerresheimer Stift inkorporiert. Die nachstehende Urkunde des Kölner Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1306-1332) vom Jahr 1311 (vor Oktober oder November) spricht von den finanziellen Vorteilen dieser Vorgehensweise, bedeutete doch dies die „Mehring und Ergänzung der Pfründen eurer Kanoniker und Stiftsfrauen“:<sup>54</sup>

#### **Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1311)**

Im Namen des Herrn amen. Heinrich, durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, Kanzler des heiligen Reiches in Italien, den geschätzten Töchtern und Söhnen in Christo, der Äbtissin und dem Konvent der weltlichen Kirche des heiligen Hippolyt in Gerresheim in seiner Diözese immerwährendes Heil im Herrn. Die pastorale Sorge um das Wohlergehen, die die göttliche Fügung in bezug auf die Kirchen unserer Stadt und der Diözese uns auferlegt, verlangt von uns, Anordnungen zum Seelenheil der Untergebenen zu treffen und so für jene hinsichtlich der Notwendigkeiten Sorge zu tragen, damit sie durch den göttlichen Gehorsam, dem sie unterworfen sind, imstande sind, besonnener am Glauben festzuhalten. Wohl weil von euch an uns die Nachricht gekommen ist, dass ihr von den Erträgen eurer Kirche zusätzlich zum bisher beobachteten Mangel einer angemessenen Fürsorge bei der Zahl eurer Pfründen in dieser Kirche nicht angemessen unterhalten werden könnt, und nachdem ihr uns somit eure ergebenen Bitten übermittelt habt, haben wir mit unseren Kirchenoberen in Erwägung dieser Dinge vorsorglich entschieden und fügen zugleich nach dem Willen und Beschluss unseres Kölner Kapitels, des Erzdiakons des Ortes und des Pfarrers dieser Kirche, Hermann von Deutz, dauerhaft euch oder der Gerresheimer Kirche die Pfarrkirche unserer Diözese in Meiderich ein, mit der dein, Äbtissin von Gerresheim, Präsentationsrecht bei Vakanz verbunden ist, zur Mehring und Ergänzung der Pfründen eurer Kanoniker und Stiftsfrauen für die ununterbrochene Weiterführung der göttlichen Religionsausübung. Wir inkorporieren [diese Kirche] unter der Bedingung, dass jener Pfarrer Hermann von nun an und nach ihm irgendeiner, der gemäß Präsentationsrecht der Gerresheimer Äbtissin oder einer anderen Stiftsdame Pfarrer wird, den kleinen Zehnt jener Kirche in Meiderich völlig und den dritten Teil des großen Zehnts in Meiderich mit allem Vorteil und nicht zuletzt die Spenden und die Äcker, die der Kirche in Meiderich von alters her zukommen, erhält und besitzt für den Dienst und die Verwaltung dieser Kirche, für die zu unterhaltende Herberge und nicht zuletzt für die Zehnten [bei Visitationen] der Gesandten oder Boten des apostolischen sowie unseres und unserer Nachfolger Bischofssitzes, der Erzdiakone und Dekane des örtlichen [kölnischen] Sendgerichts und anderer, bereitzustellen und herbeizuschaffen von der erwähnten Kirche gemäß der Leistung und alten Besteuerung, die jener Kirche bis jetzt gewohnheitsmäßig auferlegt worden ist und die sie zu zahlen hat und von der wir wollen, dass sie vom besagten Pfarrer angefordert wird und nicht von anderen. Die übrigen zwei Teile des großen Zehnts in Meiderich sind zum Nutzen eurer Kirche in Gerresheim zwischen den Stiftsfrauen und den Kanonikern einfach gleich aufzuteilen zur Vermeh-

<sup>54</sup> HARLESS, Urkunden, S.77f, Nr.1 (1311 [vor Oktober oder November]). Lateinische Originalurkunde mit den drei, an roten Seidenfäden befestigten Siegeln des Kölner Erzbischofs Heinrich II., des Domkapitels und des Archidiakons Philipp von Xanten. Die Datierung der Urkunde in die Zeit vor Oktober oder November 1311 ergibt sich aus der Anwesenheit des Erzbischofs auf dem Konzil zu Vienne.



rung und Unterstützung eurer Pfründen und fallen mit Ausnahme der ganzen aufzubringenden Kosten oder des Dienstes an die Kirche in Gerresheim. Und von den besagten Erträgen der Kirche in Meiderich wird der entsprechende Anteil über die alten Erträge hinaus nur denen von euch eures Standes zugeteilt, die im Gerresheimer Stift leben und den göttlichen Dingen zugetan sind, solange die besagten Erträge hereinkommen. Andernfalls sollen die [angeblichen] Empfänger des Ertragsanteils durch wie immer beschaffene Art und Weise davon ausgeschlossen werden. Wir vertrauen deshalb dir, Äbtissin, und danach dir, Stiftsdame, [die Verfolgung] die[ser] Betrüger(innen) an, damit ihr diese Bedingungen unter Bezeugung des göttlichen Namens unverletzlich beachtet. Wenn aber die Kirche in Meiderich vakant ist, wählt die Gerresheimer Äbtissin eine nach dem Herkommen geeignete und einsichtige Person aus, die das 25. Lebensjahr überschritten hat, macht sie innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn ihrer Verwaltung an, zum Priester und ist dort persönlich anwesend, damit sie umso sorgfältiger für den, dem sie die Herde anvertraut, Sorge tragen kann, andernfalls diese Kirche gemäß den kirchlichen Bestimmungen ohne Pfarrer bleibt. Damit aber die Bestimmungen ewig fortbestehen, haben wir die vorliegende, deswegen aufgezeichnete Urkunde durch unser Siegel und das unseres Kölner Kapitels und des Erzdiakons dieses Orts befestigt.

Gegeben und geschehen zu Köln im Jahr des Herrn 1311.

Edition: HARLESS, Urkunden, Nr.1; Übersetzung: BUHLMANN.

Eine weitere Inkorporationsurkunde betrifft die Pfarrkirche in linksrheinischen Pier. Das Gotteshaus wurde am 13. März 1318 sowohl der Gerresheimer Frauengemeinschaft als auch dem Kölner Ursulastift einverleibt.<sup>55</sup>

#### **Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1318 März 13)**

Im Namen des Herrn amen. Heinrich, durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, Erzkanzler des heiligen Reiches für Italien, allen Christgläubigen, die das Vorliegende sehen werden, auf ewig ewiges Heil im Herrn. Wir versuchen, soviel zu erreichen wie uns möglich ist, den Unterhalt der uns unterstellten Kirchen zu vermehren, damit je mehr dem göttlichen Gehorsam verpflichtete Personen dieser [Kirchen] den Reichtum der Pfründen spüren, umso mehr sie dem Gottesdienst verpflichtet sind. Weil freilich die Kirchen der heiligen Hippolyt in Gerresheim und der heiligen Jungfrauen in Köln bis heute geringe und elende Einnahmen haben, verlassen nicht wenige aus Mangel an Verpflegung diese Kirchen und finden sich bei ihren Eltern ein und ernähren sich von diesen. Wir begehren, solch einem Mangel abzuhelpen und dass unser Gedächtnis und das unserer Vorgänger von nun an zweimal im Jahr in diesen Kirchen feierlich begangen wird, und inkorporieren auf Rat unserer in Christus Geliebten, des Dekans und des Kölner Kapitels, die Pfarrkirche unserer Diözese in Pier, deren Patronatsrecht bei den geliebten Äbtissinnen in Christus, den Kirchen in Gerresheim und der heiligen Jungfrauen in Köln abwechselnd liegt, diesen Kirchen auf ewig durch das vorliegende [Schriftstück], unbenommen der Rechte des apostolischen Stuhls und seiner Legaten, unserer [Rechte] und der unserer Nachfolger und anderer, die nach Recht und Gewohnheit von der Kirche in Pier Erträge und andere Dienste bisher gewohnt zu haben waren; dazu kommen das Bereitstellende, die Zahlungen und das durch die Unterbringung bisher zu Beachtende für den Pfarrer dieser Kirche bei der Präsentation durch die Äbtissinnen, soweit bei ihnen der Wechsel [in der Präsentation] eintritt, wenn die Kirche vakant ist, und beim Einsetzen durch den Erzdiakon des Ortes. Wir wollen, dass soviel von den Einkünften dieser Kirche übrigbleiben, dass der Pfarrer die vorerwähnten Lasten dieser Kirche angemessen zu tragen befähigt ist. Die übrigen Einnahmen über den vorerwähnten fallen aus der obengenannten Inkorporation anteilmäßig an die besagten Kirchen zur Vermehrung des täglichen Unterhalts für die Gottesdienste; wir wollen nicht, dass diese [Einnahmen] zu anderen Zwecken als die vorerwähnten genutzt werden. Wir wollen, dass die Verteilung der besagten Einkünfte gemäß dem Vorerwähnten von unserem geliebten Propst Heidenreich von St. Severin in Köln durchgeführt wird, damit sie gleich sei. Wir haben deshalb befohlen, das Vorerwähnte unverletzlich und immer zu beachten. Wir wollen auch, dass der Vikar in der besagten Kirche in Pier, der dort sich schon dauerhaft aufhält, damit es ihm nicht einfällt zu betteln, die besagte Kirche an seinen Tagen erlangt und leitet. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir veranlasst, dass unser Siegel zusammen mit dem Siegel unseres Kölner Kapitels an das vorliegende [Schriftstück] anzuhängen.

Gegeben zu Bonn am Vortag des seligen Papstes Gregor, im Jahr des Herrn 1300 achtzehn.

Edition: NrhUB III 169; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Kirche in Pier gehörte zur Besitzausstattung, die der Kölner Erzbischof Hermann I. 922

<sup>55</sup> NrhUB III 169 (1318 März 13). Lateinische Originalurkunde.

sowohl der Frauengemeinschaft St. Ursula und als auch der Gerresheimer Kommunität zugewiesen Die Äbtissinnen der Frauenstifte präsentierten abwechselnd den Pierer Pfarrer, die Kommunitäten teilten sich die Einkünfte des inkorporierten Gotteshauses.<sup>56</sup>

Inkorporiert wurde dem Stift Gerresheim nicht die Pfarrkirche in (Wuppertal-) Sonnborn. Dieses Gotteshaus nahm eine andere historische Entwicklung, insofern es 1208/12 an den Propst von Gräfrath kam, der jährliche Abgaben an die Frauengemeinschaft zu entrichten hatte.<sup>57</sup>

#### **Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Dietrich I. von Hengeberg (1208/12)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Dietrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, allen Christgläubigen Heil auf ewig. Da uns ja die Sorge um das bischöfliche Amt ermahnt, dass wir fromme Wünsche und gut gemeinte Vorschläge begrüßen sollen, damit wir diesen [Wünschen] unsere Zustimmung erteilen mögen, gehört es sich für uns von daher, dass zur Kenntnis aller, sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen, gelange, dass die Herrin Gertrud, Äbtissin in Gerresheim, mit ihrem Konvent auf unsere Bitten hin und unter sorgfältiger Ermahnung die Kirche in Sonnborn, deren Patronat zu ihrem Stift zu Recht gehört, dem Propst in Gräfrath und dessen Nachfolgern auf ewig übergibt derart, dass der an jenem Ort [Sonnborn] einzusetzende Propst durch die Äbtissin in Gerresheim dem Erzdiakon jenes Ortes vorgestellt wird, unbeschadet aller Rechte des Erzdiakons. Der Propst an jenem Ort zahlt zur Unterstützung der Pfründen der Stiftsfrauen jedes Jahr achtzehn Malter Weizen Gerresheimer Maß, die zu gleichen Teilen an die Brüder und Schwestern verteilt werden müssen. Diese Einsetzung gilt aber nicht allein für den gegenwärtig durch die Äbtissin einzusetzenden Propst, wie wir gesagt haben, sondern zu jeder Zeit in der Zukunft. Wenn aber der Propst des Ortes [Gräfrath] stirbt, folgt der, der ihm nachfolgt, auf dieselbe Weise und mit Hilfe der Äbtissin in Kirche und Seelsorge, so dass keine Last die Äbtissin oder deren Konvent beschwert. Weil es aber oft geschieht, dass durch den Rat schlechter Menschen oder durch das Übel der Menschen selbst das, was sie durch Gnade empfangen haben, durch Gewalt oder Verletzung der Nächsten in Unrecht verwandelt wird, wollen wir also und setzen fest zum Schutz der Gerresheimer Kirche, dass – sollte es versäumt werden, die besagte Abgabe innerhalb von Jahresfrist zu zahlen – der Propst selbst auch durch die Kirche sich von der jetzigen Gunst und allem Recht trennt, damit er wieder eingesetzt werde, und dass die ganze oben genannte Bewilligung voll und ganz an die Gerresheimer Kirche zurückgeht. Damit daher dies gültig und fest bestehen bleibt, haben wir beschlossen, dass wer auch immer gedankenlos diese Übereinkunft verletzt, er sich der Autorität des allmächtigen Gottes und seiner frommen Mutter und aller Heiligen sowie unserer Verfluchung unterwerfen muss. Die Zeugen dieser Sache sind: Dechantin Frideridis, Kustodin Jutta, Gertrud, Guda, Irmintrud, Jutta, Sophia, Geva, Clementia, Lutgardis, Bertradis, Mabilia, Fridesuindis, Fridehindis, Gertrud, Jutta, Jutta, Clementia, Frideradis, Bertradis, Demudis, Beatrix, Berta, Clementia, Jutta, Hermann, Arnold, Dietrich, Gottfried.

Edition: NrhUB II 54; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Propst von Gräfrath trat mit der Übertragung der Sonnborner Kirche in die Rechte, Einkünfte und Pflichten des Stifts ein. Diese blieben ihm wohl weitgehend erhalten. Die Quellen berichten lediglich einmal von Streitigkeiten zwischen Stift und Propst, die 1427 beigelegt wurden.

## **X. Liturgie und Grundherrschaft**

Der Begriff „Liturgie“ meint die gottesdienstlichen Handlungen einer geistlichen Institution oder Kommunität. Stiftsfrauen und -kanoniker waren auch im Gerresheimer Stift eingebun-

<sup>56</sup> WEGENER, G., Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (=Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd.31), Köln 1971, S.146f; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.99f.

<sup>57</sup> NrhUB II 54 (1208-1212). Lateinische Originalurkunde ohne Datum. Die hier vorgenommene Datierung der Urkunde auf die Jahre 1208-1212 ergibt sich aus den Regierungszeiten des Kölner Erzbischofs Dietrich I. (1208-1212) und der Gerresheimer Äbtissin Gertrud (I.) (1200-1212).

den in die täglichen gottesdienstlichen Vorgänge im Verlauf des Kirchenjahres. Der Gottesdienst war der religiöse Zweck der Kommunität, der daher einer wirtschaftlichen Grundlage bedurfte.<sup>58</sup>

Einblick in die solcherart gestalteten inneren Verhältnisse des Gerresheimer Frauenstifts und in die Zusammenhänge zwischen Liturgie und Grundherrschaft gibt die folgende (lateinische) Urkunde der Gerresheimer Äbtissin Guda, die eine Anordnung für das Seelenheil der verstorbenen Stiftspriester zum Inhalt hat:<sup>59</sup>

#### **Quelle: Anordnung der Gerresheimer Äbtissin Guda (1212/32)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Guda, durch göttliches Mitgefühl sogenannte Äbtissin von Gerresheim, allen Getreuen Christi, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, zu deren Kenntnis dieses Schriftstück gelangen wird, [alles Gute] in Ewigkeit. Es ist fromm und heilbringend für die Seelen, für die nach ihrem Tode Sorge zu tragen, die aus dieser Welt übersiedelten, weil der Trost allein den Toten nach der Frist dieses Lebens als höchstes übrig bleibt. Ich habe also durch die Erforschung des stets wachsamem Geistes den unbeweinten (Todes-) Tag, den Tag des Unheils und des Elends, den großen und bitteren Tag mir sehr vor Augen gehalten und beschlossen, das Andenken unserer priesterlichen Brüder, die in der Kirche des heiligen ruhmvollen Märtyrers Hippolyt dem Herrn dienen, aufzurichten zum Heil dieser Seelen, gleichwie auch die Gewohnheit in anderen und den meisten Kirchen Frommes auferlegt. Also habe ich mich beeilt, den Gedanken dieser Überlegung am heilsamsten zur Ausführung zu bringen und mit gemeinsamem Beschluss der ehrwürdigen Herren Vorsteher des Kölner Kapitels und nicht zuletzt auch durch den Rat des Konvents und des ganzen Kollegiums der Gerresheimer Kirche festgesetzt, dass nach dem Ableben irgendeines Priesters, der in der schon erwähnten Kirche [seinen] Lebensunterhalt verdient hat, die Einkünfte und der Ertrag eines Jahres sowohl von den Äckern als auch von den Zehnten den Beschützern seiner Seele oder den Eltern – teils für seine [eventuell] abzuzahlenden Schulden, teils für das Heil seiner Seele zur Erneuerung – zugewiesen werden. Dem Nachfolger wird einstweilen durch die Verwaltung der tägliche Lebensunterhalt zugeteilt. So ist dies dennoch [unter Berücksichtigung] der unterschiedlichen Bedingungen des Jahres und des Schicksals gänzlich auszuführen, [auch] wenn irgendeiner von jenen Priestern zwischen dem Tag des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] und dem nachfolgenden Tag des heiligen Apostels Andreas [30.11.] gestorben ist, [und zwar] mit den Erträgen [aus dem Zeitraum] zwischen den vorher erwähnten Festen und durch die gesammelten Spenden und nicht durch andere Erhebungen. Wenn er aber zwischen dem Tag des heiligen Andreas [30.11.] und dem nachfolgenden Geburtstag des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] stirbt oder weggeht, hören dieselben gesammelten Spenden und die Erträge für jenes (Rest-) Jahr völlig auf. Von den vorgenannten und zum Heil der Seele abgestellten Rückstellungen ist eine Mark abzuziehen, von der 9 Schillinge zur Verpflegung des Konvents eingeteilt werden. Für seine Seele werden 3 der nämlichen Schillinge verwendet am Tag seines Todes, 3 am dreißigsten [Tag nach dem Todestag], 3 am Jahrestag, die übrigen 3 aber durch den Küster als Pfründe zur Beleuchtung. Nach dem Fortgang des Priesters aber, der die Sorge in der Pfarre hat und weil er den notwendigen Dienst durch seinen Helfer innehat und aufgrund der Rechenschaft einzig gegenüber dem Erzdiakon gehalten ist, [diesen Dienst] seinem Nachfolger aufzuerlegen, wird einiges noch hinzugefügt, was in diesem Text ausdrücklich gesondert steht: Der dritte Teil der Äcker, der vierte der Zehnten der Häuser im Ort, der Morp [*Meures-, Pils- oder Höltersmorp bei Erkrath und Mettmann*] genannt wird, die Hälfte im Ort Dellinghausen [*bei Gerresheim*], die Hälfte in Rotthausen; überdies der Zehnt, der in der Umgebung anfällt und der sich auf die Beleuchtung der Kirche des heiligen Gerich erstreckt; überdies die Abgaben in Höhe von 18 Schillingen und 6 Pfennigen und die Spenden der ganzen Pfarrei; außerdem die Hühnchen, die abzugeben sind in der Pfarrei, und nicht zuletzt der Zehnt an Lämmern, dargeboten zum Fest der heiligen Walburgis [1.5.] und was von den Nachfolgern der anderen Priester übriggelassen wird. Wer auch immer daher versucht, den Vertrag dieser frömmsten Einrichtung, der festgesetzt ist durch frommen Rat, durch verletzende Verwegenheit für ungültig zu erklären oder missgünstig durch Verleumdung zu verletzen, wird durch die Macht von Jesus Christus und aller Menschen, die gleichwie von Gott die Gewalt zu binden und zu lösen haben, in die Fessel des Banns getan; aber wer sich bemüht, diese Urkunde zu beachten, der wird eingehen in die Gemeinschaft aller Heiligen und die ewige Schönheit der Vergeltung genießen. Damit nicht die Bosheit der Boshaften angreifen kann und damit jedem, der dies befolgt, dies göltig bleibt, möge deshalb diese Wohltat der frommen und freundlich gesinnten

<sup>58</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Tl.1, S.34.

<sup>59</sup> KESSEL, S.189, Nr.IV (1212-1232). Lateinische Abschrift des 14. Jahrhunderts.

Anordnung durch das Anhängen und Befestigen sowohl unseres Siegels als auch [des Siegels] des heiligen Hippolyt, des Schutzherrn der Gerresheimer Kirche, vor Zeugen bekräftigt werden.

Edition: KESSEL, Gerrich, Nr.IV; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Zusammenhang zwischen Liturgie und Grundherrschaft wird ebenfalls deutlich in einem liturgischen Ordo des Gerresheimer Stifts aus dem 14. Jahrhundert. Der Ordo beschreibt anschaulich die Vielfalt der gottesdienstlichen Handlungen im Laufe des durch die einzelnen Festtage bestimmten Kirchenjahres. U.a. ist von Stiftsprozessionen an den Bitttagen die Rede und von der Versorgung der Stiftsangehörigen aus Einkünften der Grundherrschaft.<sup>60</sup>

#### **Quelle: Liturgischer Ordo aus Gerresheim (14. Jahrhundert)**

Wenn das Fest des heiligen Markus [25.4.] in die Osterwoche oder auf irgendeinen Sonntag fällt, werden die Reliquien und unser Schutzherr mit dem Kelch und den Fahnen unter demselben Gesang und auf demselben Weg wie an der Osteroktav herumgetragen. Wenn aber das vorgenannte Fest auf einen anderen Tag fällt, muss dies gemäß dieser Ordnung gemacht werden: Der ganze Konvent, sowohl die Herren als auch die Stiftsfrauen, erscheint an dem Tag in schwarzen Gewändern, und die Prozession geht mit den Reliquien, die an den Bitttagen herumgetragen werden, mit demselben Gesang, der an Bitttagen gesungen wird, durch das Paradies und geht bis zum Kreuzweg bei Puddel [*nordöstlich von Gerresheim*]. Dann kehren sie um und treten beim Hof, der Viehhof genannt wird, ein; und so umrunden sie über eine große Wegstrecke den Markt bis zur Mühle. Und dort benutzen sie nach einer eisernen Pforte geradeaus einen Fußweg und betreten die Kirche des heiligen Gerrich, wobei sie dies singen, was geschrieben steht. Danach macht sich der Kanoniker, der Wochendienst hat, bereit. Sind die Gebete und anderes zu Ende, singt der Konvent in der Hochmesse. An montäglichen Bitttagen wird am Ende geläutet, an Sonntagen auch gesungen. Dann singen die Geistlichen in der Messe vor dem Hochaltar. Danach [führt] der Konvent eine Messe für die Toten [durch]. Ist sie beendet, wird geläutet und gesungen zur dritten und sechsten Stunde. Dazwischen kommt der Konvent zusammen und das ganze Volk, und den Kelch, die Kreuze und die Fahnen heben sie empor und gehen durch das Paradies hinaus. An jenen drei Tagen erscheinen die Stiftsfrauen in schwarzen Gewändern und die Geistlichen in schwarzen Mänteln. Am ersten Tag gehen sie nach [*Düsseldorf*-] Hubbelrath und singen die Litaney und anderes, was geschrieben steht. Und dort singen der Kanoniker im Wochendienst und der ganze Konvent die Hochmesse ‚Er hörte vom Tempel‘. Ist die Messe beendet, tragen jene aus [*Düsseldorf*-] Eller die Reliquien, Bücher und alles, was dorthin gebracht worden ist, zurück. Wenn aber etwas auf dem Rückweg verlorengeht, geben sie dafür Rechenschaft. Die Stiftsfrauen frühstücken aber. Und dort bedient den einen Chor der Meier mit vier Schüsseln, die jeweils acht Eier und einen Käse haben, und den anderen Chor mit vier Wecken im Wert von je vier Hellern. Und zwei, den vorhergehenden Schüsseln gleiche Schalen und zwei Wecken bekommen die Kellnerinnen, die während der Messe frühstücken, weil sie nach der Messe den Konvent bedienen. Die Geistlichen aber erhalten kein Mahl der Barmherzigkeit an jenen zwei Tagen. In früherer Zeit hat die Herrin Guda, die ehrwürdige Äbtissin zu Gerresheim, begründet, dass die Kanoniker an jenen Tagen fasten, und bestimmt, dass auf ewig von den Einkünften des Hauses, das Gewandhaus heißt und das sie gegen Geld erworben hat, montags für vier Kanoniker zwei Schalen wie die vorhergehenden und vier Wecken wie die anderen zu geben sind. Sie bestimmte, dass die Stiftsfrauen des ersten Chors drei Wecken und die des zweiten Chors drei bekommen, weil es ihnen an Brot mangelt, die Kellnerinnen aber zwei. Für den Dienstag bestimmte die Herrin, Äbtissin G[uda], ebensoviel. Woraus unser Herr Jesus Christus durch seine große Barmherzigkeit, weil jener fromm und barmherzig ist, gewürdigt wird, die Seele von den körperlichen Dingen auszuschließen, damit diese es verdient, mit den Engeln Gottes in den himmlischen Reichen zu herrschen. Dieser, der lebt, ist würdig voranzustehen, und Gott regiert im Zeitalter der Zeitalter. Amen.

Edition: KESSEL, Gerrich, Nr.VII; Übersetzung: BUHLMANN.

Eng verbunden mit Liturgie und Grundherrschaft war auch die Memoria im Frauenstift. In einer Religion der Erinnerung wie der christlichen im Mittelalter besaß die Überwindung von Tod und Vergessen durch Gedenken und Erinnern, besaß also die Memoria eine zentrale Bedeutung, die nicht nur auf die Religion allein beschränkt blieb. Der Sorge um das Seelenheil entsprach dabei das Aneinander-Denken und Füreinander-Handeln, das die Verstorbene

<sup>60</sup> Kessel, Gerrich, S.194-210, Nr.VII. Lateinischer Ordo des 14. Jahrhunderts.

nen im Sinne eines Sich-Erinnerns der Nachwelt einzubeziehen wusste. Von daher sind schon im frühen Mittelalter in Klöstern und Stiften Nekrologe und Gedenkbücher entstanden, die – in der Anordnung eines Kalenderjahres (Kirchenjahr) – über die Verstorbenen Auskunft gaben und so das Sich-Erinnern erleichterten und gleichzeitig ritualisierten. Die Lebenden konnten durch Stiftungen und Schenkungen diese Memoria erlangen, etwa so, wie es die Essener und Gerresheimer Äbtissin Theophanu in ihrem sog. Testament ausführlich bestimmt hatte.<sup>61</sup> Auch das Gerresheimer Stift hatte solche Memorienverzeichnisse, in denen Todestage und Stiftungen im Kalender der kirchlichen Feiertage festgehalten wurden:<sup>62</sup>

**Quelle: Gerresheimer Memorienverzeichnisse (spätes Mittelalter)**

[Januar:]

[...]

Jan 7 7. Iden des Januar. Es starb die Dechantin Agnes, die 3 Schillinge stiftete, zu zahlen

<sup>61</sup> RhUB II 176 (1039-1058), II 184 (nach 1056 März 3). Lateinische Originalurkunde bzw. Eintrag (Zusatz) des 11. Jahrhunderts. Es folgt hier noch die Übersetzung der Urkunde sowie des Zusatzes zum Theophanu-Testament: „Weil es jedem fremd und unbekannt ist, was die Zukunft bringt oder wann der letzte Tag sich nähert, tragen wir Fürsorge im Herrn und mehrten den Ertrag aus unseren zusammengebrachten Schätzen, damit wir nicht, während Gott selbst oder sein Tag heranrückt, wegen Ungehorsam oder durch die Schuld des Müßiggangs verworfen werden. Es steht nämlich geschrieben: Der Tag des Herrn kommt so wie der Dieb in der Nacht. Auch ich, Theophanu, obschon unwürdige und sündige Äbtissin, habe den solcherart insgeheim und verborgen heranrückenden Tag mit Schmerzen erwartet, weil ich schon die Reichen und sogar die Armen im Geiste [von Gott] entrückt gesehen hatte, so dass sie weder von ihren Seelen noch von ihren Gütern Erwähnung getan haben. Deshalb habe ich den oben genannten Tag besorgten Gemütes mit der Hilfe Gottes betrachtet und sorgfältig bestimmt, wie viel bei meinem Ableben für meine Seele verteilt werden soll. Dies habe ich – entsprechend eingeteilt – an einem Ort [*dem Schrein, s.u.*] zusammengestellt: Zuerst an meinem Todestag 30 Schillinge für die Priester, 12 für die zu feiernden Messen bis zum dreißigsten Tag. Den Armen als Almosen 5 Schillinge. Am nächsten Tag den Armen 2 Schillinge. Am dritten Tag oder dem wie immer beschaffenen Begräbnistag meines Körpers 5 Schillinge den Armen, am vierten Tag 2, am sechsten 2, am siebten 2, am achten 30 Pfennige. Danach aber zu jedem siebten Tag 30 Pfennige. Zwischen diesen Tagen aber täglich bis zum dreißigsten Tag drei Pfennige und dies alles den Armen. Den Fremden und anderen Bedürftigen ungeschmälert 5 Schillinge. 30 Pfennige den ebenso vielen Priestern für die abzuhaltenden Messen an diesem Tag und für die Empfehlung meiner Seele. Wenn aber hier nicht so viele Priester zusammenkommen, werden sie [*die Pfennige*] zu meinen Brüdern vom heiligen Liudger [*Kloster Werden a.d. Ruh*] geschickt, damit die Zahl der [gehaltenen] Messen vollständig wird. In den obersten Fächern des Schreins befindet sich das, was wir zuvor hinsichtlich der Verteilung beschrieben haben. Am zweiten und an jedem einzelnen, anderen dreißigsten Tag – auch bis zum Jahrestag – 12 Pfennige für ebenso viele Messen, als Almosen aber 18 Pfennige und auch an den einzelnen Tagen nach jedem dreißigsten Tag 3 Pfennige als Almosen und 3 Pfennige für die Messen. Somit entfallen auf jeden Monat außer dem ersten Monat 17 Schillinge, die in den übrigen Fächern des Schreins ausfindig gemacht werden können. [*Lücke*] Am Jahrestag 30 Pfennige für ebenso viele Messen. Für einhundert Arme lassen sich 5 Schillinge im letzten Fach aufgeteilt finden, wo auch 30 Pfennige zu finden sind, die sich auf die 5 verbliebenen Tage beziehen. 3 Frauen 3 Schillinge, damit sie am dreißigsten Tag einzeln den Psalter über meinem Grab singen. Euch, Brüder und Schwestern, – ich nenne euch Söhne und Töchter, denen ich meine Seele und meine Güter anempfehle – ermahne ich freundschaftlich, damit ihr andächtig seid, ihr mich treu und liebenswürdig [in Erinnerung] behaltet und ich euch namentlich beauftrage, meinen Körper und mein [ewiges] Leben zu bewachen: Dechantin Swanberg, Adelheid, Swanhild, Hathwig, Emma, Mazaka, Mazaka, Hizela, Sigeza, Wendela, Pröpstin Gepa, Priester Heinrich, Priester Brun, Priester Hermann, Diakon Eilbracht, Priester Everwin, Priester Poppo, Priester Guntram, Wezel, Altuom, Okger, Gebhard, Hermann, Frikoz, Bertha, Oda, Riklend, Wazala. Wacht – so bitte ich –, Brüder und Schwestern, und euer Gebet tröstet mich, die gewiss nicht tot ist, aber schläft. Denkt aber, wie erfreut, wie berührt es euch macht, wenn jemand für euch betet, wenn dieses Los euch widerfährt. Betet – so bitte ich – endlich in diesem Sinne, damit, wenn euer Gebet mich einmal aus dem Schlaf erweckt, ich nicht beiseite stehe für euch zu beten, auf dass durch das gemeinsame Gebet die Worte der heiligen Schrift sich erfüllen: Betet für den anderen, damit ihr gerettet werdet. Mich selbst aber und alles zuvor Erwähnte vertraue ich euch und eurer Treue unter der Zeugenschaft Christi an. [*Auf der Urkundenrückseite.*] Dies habe ich, Theophanu, zur Erinnerung an meine Seele zur Verteilung bestimmt. Am ersten dreißigsten Tag dieser Gemeinschaft 16 Pfennige. Genauso am zweiten dreißigsten Tag, auf dieselbe Weise am dritten dreißigsten Tag, am vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, am zehnten, elften, zwölften [dreißigsten Tag]. In [*Essen-*] Rellinghausen aber 29 Pfennige an den einzelnen dreißigsten [Tagen]. In [*Düsseldorfer*] Gerresheim aber 34 Pfennige. Zum Jahrgedächtnis auch 34 Pfennige am selben Ort Gerresheim. Zur Beleuchtung aber 6 Schillinge und einen Pfennig. Am ersten siebten Tag 5 Pfennige. Ebensoviele am zweiten siebten Tag, ebensoviele am dritten siebten, ebensoviele auch an jedem dreißigsten [Tag] im Jahr. Am ersten siebten Tag von den 5 Pfennigen 10 Kerzen für die Nacht, eine im Stift, die zweite in der Krypta, die dritte in der Kapelle der Äbtissin, die vierte beim heiligen Pantaleon, die fünfte bei der heiligen Maria, die sechste beim heiligen Johannes, die siebte beim heiligen Quintinus, die achte bei der heiligen Gertrud, die neunte in Rellinghausen, die zehnte in Gerresheim.“ – „Es sei allen Gläubigen in Christus, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass unsere berühmte und wahre Mutter, die Äbtissin Theophanu, unsere Bekleidung bereichert hat und dafür vom gemeinschaftlichen Geld nahm, das sie in Höhe von 3 Pfund den Schwestern zum Vermögen gab und wovon uns acht Schillinge zur Bekleidung zustehen, während zuvor nicht mehr als 6 Schillinge dafür ausgegeben wurden. Und weil das meiste von diesem Geld übrig war, gestand sie darüber hinaus noch 1 Pfund zu für den Kauf von Fischen an den Sonntagen der Fastenzeit. Und wer diesen Beschluss entweder jemals bricht oder zufällig zu brechen versucht, der möge beten, dass seine neuesten Schlechtigkeiten der Vergangenheit angehören. Geschehen ist dies vor den Geistlichen, Laien und den vielen, deren Namen hier geschrieben stehen: Anno, Erzbischof von Köln [1056-1075], Propst Eberhard, Dekan Megezo, die Kleriker Wilhelm, Hizzo, Helmarich, Hermann, Svevelin, Brunger, Eberwin, Friedecho; Vogt Adolf, Adalbero, Milo, Aldom, Salecho und viele andere, die diese gehört und gesehen haben und deren Namen geschrieben stehen im Buch des Lebens. Amen.“

<sup>62</sup> DRESEN, A., Memorien des Stiftes Gerresheim, in: Djb 34 (1928), S.155-179.

- vom Haus Gobelins, des Sohnes des Pfarrers. Ebenso am selben Tag [das Jahrgedächtnis] der Äbtissin Geva, die für die Lebenden 4 Sch. von Gütern in Vogelsang [zwischen Ratingen und Düsseldorf] stiftete. Es starb die Äbtissin Mathilde. [...]
- 9 5. Iden des Januar. Jahrgedächtnis des Grafen Adolf [VI.] von Berg [eigentlich: 13.1.]
- 12 2. Iden des Januar. [Tag] des Bekenner Hylarius. Jahrgedächtnis der Äbtissin Gertrudis [I.]. 3 Scheffel Weizen für die Lebenden. [...]
- 31 2. Kalenden des Februar. Es starb die Äbtissin Helewegis. [...]
- [März:]
- Mrz 1 Kalenden des März. [Tag] des Bekenner Suitbert. Jahrgedächtnis des Engelbert von Blech; 4 Sch. vom Haus, das Kreytz genannt wird. 16 Pfennige vom Steinhaus beim Friedhof nahe dem Haus, das Kleynen heißt.
- 3 5. Nonen des März. Es starb der jüngere Dietrich von Eller; vom Haus Adolfs, genannt Schatz, 6 Sch.
- 5 3. Nonen des März. Es starb der Ritter Christian, der den Lebenden 1 Malter Weizenmehl in Volkardey [zwischen Ratingen und Düsseldorf] gab. Es starb die Äbtissin Theophanu. Verschone mich!
- 6 2. Nonen des März. Es starb Metze von Blankenberg [ob der Sieg], die 4 Schillinge den Lebenden stiftete und 13 Mark zum Bau unseres Hauses der Gewandschneider.
- 7 Nonen des März. [Tag] der Perpetua und der Felicitas. Es starb die Äbtissin Lantswind. Was wir begehen.
- 8 8. Iden des März. Es starb der Herr Heinrich von Windeck [bei Dattenfeld] und Ida, die 5 Sch. stifteten. Es starb Segeha, die Frau des seligen Gerrich. Es starben Ripin und Konrad, deren Söhne. Verschone mich!
- 10 6. Iden des März. Jahrgedächtnis der Dechantin Irmgard von Ehrenberg [bei Wuppertal-Barmen], die für diesen Tag 6 Sch. stiftete.
- 11 5. Iden des März. Es starb der Propst Engelbert, der den Jetzigen 6 Brabantiner Schillinge vom Haus Wyflet stiftete.
- 13 3. Iden des März. Es starb Heinrich von Windeck und [Jahrgedächtnis] der Essener Äbtissin Kunigunde, seiner Schwester, die noch lebt und 3 Sch. vom Haus des Vikars über dem Chor gegeben hat.
- 20 13. Kalenden des April. Es starb Adelheid von Merheim, die den Lebenden 1 Malter Weizenmehl stiftete. Volkardey.
- 21 12. Kalenden des April. Es starb die Herrin von Steilburg [?], die den Lebenden 1 Malter stiftete. Volkardey. Es starb die Äbtissin Ida von Waldeck, die 1 Mark für ihr Jahrgedächtnis stiftete von Gütern jenseits des Rheins, die *van der kumben* genannt werden. Ebenso stiftete sie dem Kapitel 6 Mark von Gütern jenseits des Rheins, die Rogge heißen und von denen in den einzelnen Monaten 6 Schillinge den Lebenden zukommen; dieses Geschenk erhält der Priester, der für die Totenmesse zuständig ist.
- 22 11. Kalenden des April. [Tag] des Bekenner Paulus. Es starb Sophia von Windhövel [bei Ratingen-Breitscheid], die 18 Brabantiner Pfennige und 1 Huhn vom Haus des Konrad, genannt Vom Hof, für die Lebenden stiftete. Es starb die Dechantin Ida von Virneburg, die zusammen mit ihrer Schwester Beatrix den Jetzigen für die einzelnen Monate 4 Sch. stiftete, von ihrem Haus für diesen Tag und dauernd zu geben.
- 24 9. Kalenden des April. [Tag] des Bekenner Quirin. Jahrgedächtnis des Johannes von Waldeck.
- 25 8. Kalenden des April. Mariae Verkündigung. Es starb der Kellner Heinrich von Eller, der 2 Sch. beim Haus Kleynen stiftete.
- 26 7. Kalenden des April. [Tag] des Bekenner Liudger. Es starb die Kanonisse Mechthild, genannt von Merheim [bei Köln-Mülheim], die den Jetzigen 6 Sch. für ihr Jahrgedächtnis und 1 Wagenladung Wein stiftete, dessen eine Hälfte in jedem Monat einem Maß Wein entsprechend den Lebenden ausgeteilt wird. Auch stiftete Mechthild von Merheim zum Haus Wanthus 50 Mark und 7 Mark und 2 Sch. und 8 Pf.
- 28 5. Kalenden des April. Es starb der Dekan von St. Gereon, Alexander, der 3 Pagament-schillinge von den Gütern des Johannes in Derendorf stiftete.
- 30 3. Kalenden des April. Es starb Rutger von Eller, der 6 Sch. stiftete.
- 31 2. Kalenden des April. [Tag] des Bischofs Agilolf. Es starb Adelheid von Büren, die 4 Sch. für die Lebenden stiftete. [...]
- [Mai:]
- [...]
- Mai 3 3. Nonen des Mai. Es starb Äbtissin Guda [Verschone mich!], die 4 Sch. und 2 Pf. Pa-

- gament vom Haus ‚Am Kirchhof‘ für die Jetzigen stiftete. Brot in Hubbelrath.
- 5 Nonen des Mai. [Tag] des Bischofs Augustinus. Es starb die Äbtissin Guda [?]. Verschone mich! [...]  
[...]
- [Juni:]
- Jun 4 2. Nonen des Juni. [...] Es starb die Äbtissin Hadwig.  
5 Nonen des Juni. [Tag] des Bischofs Bonifatius. [...] Abt Otto von Werden.  
8 6. Iden des Juni. [Tag] des Bekenner Medardus. Es starb die Äbtissin Frederunis, die den Lebenden 3 Scheffel Weizen stiftete. [...]  
[...]
- [Juli:]
- Jul 6 2. Nonen des Juli. Es starb der Bischof Wichfrid [*von Köln*]. Verschone mich!  
7 Nonen des Juli. Es starb die Gräfin Margarethe von Kleve, und von ihren Freunden wurden 3 Sch. vom Haus des Vikars oberhalb des Chors gestiftet. [...]  
17 16. Kalenden des August. [Tag] des Bekenner Alexius. Es starb die Äbtissin Heitzecha. [...]  
29 4. Kalenden des August. [Tag] des Felix, Simplicius, Faustinus und der Beatrix. Jahrgedächtnis des Herrn Grafen Gerhard von Jülich, der 4 Sch. für die Lebenden stiftete. [...]  
[...]
- [August:]
- [...]
- Aug 26 7. Kalenden des September. Erenus, Habundus, Anastasius. Jahrgedächtnis des Herrn Grafen Gerhard von Jülich, der für die Lebenden 4 Sch. stiftete. 3 Scheffel Weizen für umherziehende Leute. Es starb die Äbtissin Bertrada. [...]  
[...]
- [September:]
- [...]
- Sep 17 16. Kalenden des Oktober. [Tag] der Jungfrau Euphemia. Es starb die Äbtissin Martha von Öttingenbach, die 6 Scheffel Hafer in Bleyrsheym stiftete. [...]  
23 9. Kalenden des Oktober. [Tag] des Märtyrers Linus. [Tag] der Jungfrau Tekla. Überführung des Gerrick. (Für die Seelenmesse. Kehre um!) 6 Sch. Pagament für die Lebenden vom Haus, das Creitz in veygatin genannt wird, zu den Nachtwachen, die wir feiern. Jahrgedächtnis des Herrn Grafen Gerhard von Jülich, der 4 Schillinge für die Lebenden stiftete. [...]  
[...]
- [Oktober:]
- Okt 2 6. Nonen des Oktober. [Tag] des Märtyrers Leodar. Es starb die Äbtissin Mathilde. [...]  
6 2. Nonen des Oktober. [Tag] der Jungfrau Balbina. Es starb die Äbtissin Christina, die 2 Mark stiftete, die jährlich auszuzahlen sind, [und zwar] 1 Mark vom Haus Helfenstein und die andere von den Gütern, die Haic genannt werden. Und an jenem Tag werden den Lebenden 6 Sch. gegeben, der Rest in den Fasten. Verschone mich! [...]  
[...]
- [November:]
- Nov 5 Nonen des November. [Tag] des Priesters Felix. Jahrgedächtnis des Ritters Gerrick. An diesem Tag stiftete Gertrud [am Rand: von Limburg] für die Lebenden 3 Sch. [...]  
12 2. Iden des November. [Tag] des Bischofs Kunibert. Es starb Konrad, der Sohn des seligen Gerrick. [...]  
21 11. Kalenden des Dezember. [Tag] des Abtes Columban. [...] Es starb die Äbtissin Kunigunde von Berg. 3 Sch. für die Lebenden vom Vikariat oberhalb des Chors.  
[...]

Edition: DRESEN, Memorien; Übersetzung: BUHLMANN.

In den Memorienverzeichnissen liegen Nachrichten über verstorbene Wohltäter des Stifts vor, gleichzeitig werden Einkünfte aus Stiftungen aufgeführt, die für das Seelenheil und zum (Jahr-) Gedächtnis der Verstorbenen der Frauengemeinschaft (und der Grundherrschaft) übertragen wurden.

## XI. Zusammenfassung und Ausblick

Die Grundherrschaft der Gerresheimer Frauengemeinschaft zeigt den für das Mittelalter typischen zeitlichen Verlauf von der klassischen, zweigeteilten Grundherrschaft des früheren zur Rentengrundherrschaft des späteren Mittelalters. Mit der Zeit veränderten sich damit auch die Einkünfte, die das Stift erzielte. Aus Abgaben und Frondiensten u.a. der auf Leiheland siedelnden Bauern wurden Pacht und Geldrenten, während dem Stift neben diesen Einnahmen aus dem sog. primären Wirtschaftssektor Einkünfte aus Handel und Gewerbe in Form des Gerresheimer Zolls (tertiärer Sektor) zur Verfügung standen. Im Rahmen der grundherrschaftlichen Verwaltung reduzierte sich – bedingt durch den hochmittelalterlichen Wandel – die Bedeutung der Meier als Leiter von Fronhofsverbänden. Typisch für die Veränderungen im hohen Mittelalter ist auch die Ausformung der beim Stift gelegenen Gewerbe- und Marktsiedlung zur Stadt, deren Einwohner (Bürger) sich vom Stift vermittelt einer Bürgergemeinde weitgehend emanzipierten. Bei dieser Entwicklung spielten eine überragende Rolle die Grafen von Berg als Stiftsvögte und – ab dem späten Mittelalter – als Landesherren des bergischen Territoriums. Stift und Grundherrschaft waren damit eingebunden in die Grafschaft bzw. das Herzogtum Berg, soweit der Großgrundbesitz der Frauengemeinschaft im Rechtsrheinischen und im Bergischen Land lag.

In der frühen Neuzeit blieb der Umfang der Gerresheimer Grundherrschaft wohl zum größten Teil erhalten. Lediglich im Rahmen der Reformation, von der das Stift nicht direkt betroffen wurde, sind wohl einige Güter und Rechte verloren gegangen. Bei der Säkularisation der Gerresheimer Frauengemeinschaft im Jahr 1803 waren jedenfalls Höfe wie Dern, Viehhof, Hubbelrath, Götzenhof, Rheinheim oder Niederhof noch vorhanden. Das Stift verfügte über Einzeläcker, Wiesen und Gärten, über den Feldzehnten in Gerresheim, Vennhausen, Lundenberg, Morp, Erkrath, Dorp, Hubbelrath, Mintard, Breitscheid und Meiderich, teilweise über den Sackzehnten in Gerresheim und in Hubbelrath, über den Frucht- und Traubenzehnten in Linz und Umgebung.<sup>63</sup> Die Grundherrschaft stellte somit dem Stift in den Jahrhunderten seiner Existenz eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage zur Verfügung.

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Gerresheims 6, Essen 2010

---

<sup>63</sup> WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.374f.

Abkürzungen: BJbb = Bonner Jahrbücher; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; MPIG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; NF = Neue Folge; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RhVjbl = Rheinische Vierteljahresblätter; VA = Vertex Alemanniae; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.